v. Halder

H
2° ~~Jh Lt E~~
1

Abdruck
des
zwiſchen
Seiner des Regierenden Herrn Hertzogs
zu Würtemberg
Hertzoglichen Durchlaucht.
und geſamten
Prälaten und Landſchafft
des Herzogthums
ſub dato 27. Februarii und 2. Martii 1770.
abgeſchloſſenen
Erbvergleichs.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Nebſt beygefügter
Kayſerlicher
Beſtättigungs-Urkunde.

Stuttgart
gedruckt mit Erhardiſchen Schriften.
1771.

von Halder
N. 318.

*** *** ***

Privilegium impreſſorium & excluſivum.

Von Gottes Gnaden, Wir CARL, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Juſtingen, Ritter des Goldenen Vlieſſes und des Löbl. Schwäbiſchen Craißes General-Feld-Marechal, ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen jedermänniglich, wasmaſſen Uns Chriſtoph Heinrich Berger, Univerſitæts-Buchhändler zu Tübingen, unterthänigſt gebetten, ihme über den Druck und Verlag des neueſten Herr- und Landſchaftlichen Verglichs-Receſſes, ein Privilegium impreſſorium & excluſivum, mit dem gnädigſten Inſerto, daß alle Abdrücke, welche von andern, auſſer ihme, veranſtaltet werden ſollten, a priori vor unächt und unzuverläßig erkläret würden, in forma authentica hiernächſtens gnädigſt ertheilen zu laſſen. Wann Wir nun dem unterthänigſten Supplicanten in dieſem ſeinem gehorſamſten Geſuch, auf die unterthänigſt-gebetene Art gnädigſt willfahret haben, daß obiger Receſs von Niemand, wer der auch ſeye, nachgedruckt und verkauft- noch weniger unter deſſen Nahmen auswärtige Nachdrücke ausgegeben

gegeben oder diſtrahirt werden ſollen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden in unſerm Herzogthum und Landen wohnenden Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Bücher-Verkäufern, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, und wollen gnädigſt, daß weder ſie ſelbſt- noch ſonſten jemand von unſern Unterthanen, obigen Vergleichs-Receſs nachdrucken- oder alſo anderwärts nachgedruckt, diſtrahiren, feil haben und verkaufen, ſondern all dergleichen hiemit vor ohnächt und ohnzuverläßig erklärt ſeyn ſolle; In ſolcher Ruckſicht Wir auch ihme Supplicanten, Chriſtoph Heinrich Berger, das gebetene Privilegium excluſivum alleinig gnädigſt geſtattet, und verwilliget haben. In Urkund deßen ſolches anmit unterzeichnet, und Unſer Herzogliches Secret-Innſiegel hievor gedruckt iſt. So geſchehen, Stuttgart den 16. April 1771.

(L.S.) Gr. von Montmartin.
von Uxkull mpp.

*** *** ***

Kayſerliche CONFIRMATION des Würtembergiſchen Vergleichs-Receſſes d. d. 24. Dec. Anno 1770.

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Ertz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toſcana, Groß-Fürſt zu Sieben-

bürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich für Uns, Unſere Nachkommen am Reich, auch Unſere Erben mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich: Nachdem zwiſchen denen Regierenden Herzogen zu Würtemberg, und daſigen Prälaten und gemeinen Landſchafft, allſchon vorlängſt das Compactatum zu Tübingen de Anno Fünfzehen Hundert Vierzehen, als ein Haupt-Lands-Fundamental-Geſez, errichtet, und durch viele von Zeiten zu Zeiten erfolgte Lands-Tags-Abſchiede, Declarationes, Lands-Ordnungen, und dergleichen erläuteret, ſomit die Privilegia und Befugnüſſen beſagter Landſchafft beſtimmet, deren Veſthaltung auch von jemahligen Herzogen bey Antritt ihrer Regierung durch ausgeſtellte Reverſales verſicheret, zumahlen noch über dieſes von Unſeren Vorfahreren am Reich weyland Römiſchen Kayſeren und Ertz-Hertzogen von Oeſterreich, inſonders von weyland Kayſer Rudolph dem Andern ſub dato Prag den Fünfften Septembris Sechzehen Hundert, die auch dermahlen zum Grund-geſetzte Obriſt-Richterliche

liche Kayſerliche Confirmationes, und Ertz-Herzogliche Beſtättigungen ertheilt; Gleichwohl aber in jüngeren Zeiten Irrungen und Mißhelligkeiten entſtanden, daher von gedachten Prälaten und Landſchafft vielfältige Beſchwerden geführet, und Anno Siebenzehen Hundert Vier und Sechzig wider des anjetzo regierenden Hertzogs Liebden bey Uns und Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath klagbar angebracht, darauf zwar der ordentliche gerichtliche Weeg eröffnet, und mit rechtlichen Erkänntnüſſen und Verordnungen fürgeſchritten, zugleich jedoch, um denen weitläufftigen und beſchwehrlichen Rechts-Handlungen eine beyderſeits erſprießliche abhülffliche Maaß zu geben, über ſammtlich obwaltende Gravamina Unſere Kayſerliche Hof-Commiſſion zur Güte angeordnet, ſofort vor ſolcher von denen hierzu eigends abgeſchickten ſpecialiter bevollmächtigten Herzoglichen Räthen und Landſchafftlichen Deputatis über die von dieſen letzteren ad Commiſſionem eingereichte in Sechs Claſſen abgetheilte Beſchwerd-Führungen die Tractaten angegangen, und von der erſteren, als einer hauptſächlich die Principia, und Grund-Sätze ſelbſten der Landſchafftlichen Verfaſſung betreffenden Claſs der Anfang gemacht, und durch eröfferte langwührige Seſſiones gegeneinander gütlich gehandlet, anbey mit denen der

Sachen angemeſſenen- nach Recht und Billigkeit abgeſehenen Commiſſariſchen Vorſchlägen ins Mittel getretten, und andurch das Vergleichs-Geſchäfft über obgedachte erſtere Claſs nächſt zum Ziel befördert, dieſes auch demnächſt zu Stuttgardt zum würcklichen Schluß gebracht, und hievon die beyderſeitige Anzeige gethan, Landſchafftlicher Seits aber hierüber beſonders Unſere Kayſerliche Confirmation unterthänigſt angeſucht, und von Uns bereits unterm Dreyzehenden Octobris Siebenzehen Hundert Acht und Sechzig gnädigſt bewilliget worden: Sodann auch es ferner noch dahin gediehen, daß mit denen weiteren gütlichen Handlungen theils in Stuttgardt, theils bey Unſerm Kayſerlichen Hoff-Laager unter Unſerer Kayſerlichen Vermittelung mit erwünſchtem Erfolg fortgefahren, ſomit endlich ſammtliche Gravamina und Differenzien durch alle übrige Claſſen, vermittelſt des von des Hertzogs Liebden unterm Sieben und zwanzigſten Februarii, von denen Prälaten und Landſchafft aber unterm Zweyten Martii dieſes lauffenden Jahrs unterzeichneten vollſtändigen Receſs, gäntzlich abgethan, und verglichen, hiernebſt auch nachhero noch in Betreff des ad Claſſem IV. §. 9no wegen Tilgung der Cammer- und Kriegs-Caſſe-Schulden errichtet werden ſollenden- damahls jedoch auf weitere Einrichtung-

tung annoch ausgeſetzt gebliebenen gemeinſchafftlicher Schulden-Zahlungs-Fond, die beyderſeitige Einverſtändnüß und Berichtigung getroffen, und die darob verglichene gemeinſchafftliche Anzeig unterm achtzehenden Septembris nuperi judicialiter exhibirt, ſofort über dißfallſige Convention, und die derſelben beygefügte ohnwiderrufliche Anweiſung der von des Herzogs Liebden ausgeſetzten Fonds ſowohl, als über den vorher geſchloſſenen Haupt-Vergleichs-Receſs und Erb-Vertrag Unſere Kayſerliche Confirmation von beyden Theilen unterthänigſt angeſucht, über alles dieſes endlich auch noch unterm Neunzehenden Novembris jüngſthin Landſchafftlicher Seits die Original-Conſens und Beytritte zu obigen Vergleich, deren beyden Herzoglichen Gebrüderen, Printzen Ludwig Eugenii, und Friderich Eugenii Liebden Liebden übergeben worden, wie dann ſolcher vorgedachter Haupt-Vergleich-Receſs- und Erb-Vertrag, und die nachgefolgte obangezogene zur Sicherſtellung des errichteten Schulden-Zahlungs-Fundi getroffene Convention, auch die ausgeſtellte Conſens-Briefe von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehen, und alſo lauten.

* * *

Wir von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Juſtingen, Ritter des güldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbl. Creyſes General-Feld-Marſchall. &c.

Thun kund und zu wißen männiglich, für Uns, und Unſere Nachkommen an der Regierung des Herzogthums Württemberg: Was maßen ſich vor einigen Jahren zwiſchen Uns, und Unſern treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, zerſchiedene Irrungen hervorthun wollen, zu deren gütlichen Beylegung Wir einen allgemeinen Land-Tag zuſammen beruffen.

Nachdeme aber hierdurch der erwünſchte Endzweck anfangs nicht zu erhalten geweſen, ſondern vielmehr Unſere Landſchafft ſich an Kayſerliche Mayeſtät gewendet; Und dann hierauf von Allerhöchſt Denenſelben eine Reichs-Hoff-Räthliche Kayſerliche Hof-Commiſſion zur Güte allergnädigſt angeordnet, und dieſe von Uns, und Unſerer treugehorſamſten Landſchaft, durch Abgeordnete an das Kayſerliche Hof-Lager eigens beſchickt worden; So iſt endlichen nach vielen, ſowohl hier in Stuttgart, durch die deßhalb niedergeſetzte Herr- und Landſchaftliche Deputation, als auch zu Wien gepflogenen Vergleichs-Unterhandlungen, durch Allerhöchſt Eigene

Kayſer-

Kayſerliche allergnädigſte Vermittelung, dieſes Vergleichs-Geſchäfft dahin gediehen, daß über ſamtliche im Stritt befangene Puncten, mit beeder Theile gutem Wißen und Willen, in der Güte, eine glückliche Uebereinkunfft getroffen, mithin die Sache zu einer gemeinerſprießlichen Endſchafft durch Gottes Seegen gebracht worden.

Welchemnach der zwiſchen Uns und Unſern Nachkommenen an der Regierung, und Unſern treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, reſpective gnädigſt und unterthänigſt ſolchergeſtalten errichtete und abgeſchloſſene Erb-Vertrag in folgendem beſtehet:

Und zwar

Die Erſte CLASS.

Claſsis I^mæ

Gravamen I^mum.

Die infringirte Landes-Verfaſſung und aufgeſtellte Principia abſoluta betreffend.

§. 1.

In Anſehung alles deßen, was von Kränckung der Landes-Verfaſſung, der Landes-Compactaten, und der darinnen der Landſchaft, dem Land und Unterthanen, zukommenden Freyheiten oder Rechten, Landſchafftlicher Seits in Collectione Gravaminum angebracht worden, wird die aus-

druckentliche generale Erklärung dahin voraus geſezt, daß der ganze Vorgang in Worten und Wercken, worüber die bißherige Irrungen entſtanden, als gar nicht geſchehen angeſehen, und zu keiner Zeit deßen mehr gedacht, vielweniger etwas davon zu einer widrigen Auslegung jemalen angeführt, oder ſich darauf bezogen, ſondern all dieſes vergangene, was inzwiſchen geſchehen ſeyn mag, in ewige Vergeßenheit geſezt; dagegen aber alle obhandene Landes-Compactata, Verträge, und Landtags-Abſchiede, auch Ausſchuß-Receſſus, inſonderheit der Tübinger-Vertrag de Anno 1514. und alle darauf biß ad Annum 1753. incluſivè gefolgte Receſſe, auch das bey Einnehmung der Landes-Huldigung, und in denen Herzoglichen Reverſalien gnädigſt nahmentlich beſtättigte alte Herkommen, ſamt denen daraus fließenden Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitæten, oder Freyheiten, in ihrem geſunden Verſtand, wie die ausgedruckte Wortte, und innhaltende eigentliche Intention mit ſich bringen, ſo fern nicht in gegenwärtigem Vergleichs-Receſs eine ausdrückliche Aenderung geſchiehet, nochmalen anerkannt, und bekräfftiget, inſonderheit auch der hierüber von des Regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht gleich bey Antritt Dero Regierung ausgeſtellte Beſtättigungs-Brief, nebſt den Religions-Reverſalien, nach dem gantzen Innhalt, als ob dieſer von Wort zu Wort hier eingetragen wäre, vor wiederhohlt- und zu beſtändiger Norm und Richtſchnur der Landes-Regierung vor erneuert gehalten, mithin die compactatenmäßige Landes-Verfaſſung in ihrem ganzen Complexu, in Politicis & Eccleſiaſticis, vollkommen belaßen, und hiemit aufs neue beſtättiget ſeyn ſolle.

§. 2.

§. 2.

Sollten auch wider Vermuthen künfftighin wegen Aus- leg- und Anwendung derer Landes-Verträge, und Herzoglichen Reverſalien, auch des alten Herkommens, Anſtände ſich ereignen, (wobey ſich aber von ſelbſten verſteht, daß kein Theil einig unbilligen Anſtand machen werde) ſo ſolle fürderſamſt zwiſchen gnädigſter Herrſchafft, und treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, gütlichen Handlungen Platz gegeben; Wann aber auf ſolche Weiſe zu keinem gemeinſamen Einverſtändniß zu gelangen wäre, die Sache Ihro Kayſerlichen Mayeſtät zu rechtlicher Entſcheidung heimgeſtellt, biß zu deren Erfolg aber alles in dem Stand gelaßen werden, darinn es ſich vor entſtandenem Streit befunden hat.

Wie dann auch Ihro Herzogliche Durchlaucht

§. 3.

Von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, deren Gröſſern und Engern Ausſchuß, auch Magiſtraten, Herzoglichen Beamten, und allen übrigen Landes-Eingeſeßenen, keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfaßungsmäßigen Gehorſam erfordern, und weder Ihnen, noch denen Herzoglichen Beamten und Magiſtraten, wider Ihre beſchwohrne nach denen Landes-Verträgen eingerichtete Stääte, oder Amts-Inſtructionen, und Beſtallungen, gnädigſt nichts anſinnen, noch befehlen wollen.

§. 4.

Zu dem Ende ſollen und werden auch alle Herzogliche Miniſtres, Räthe, Beamten, ingleichem die Magiſtrats-Per-

ſonen, in Gemäßheit der Herzoglich-Eberhardiniſchen Canzley-Ordnung, und des Landtags-Abſchieds de Anno 1739. bey der Sr. Herzoglichen Durchlaucht ohnehin alleinig zu leiſten habenden Verpflichtung, auf ſamtliche Landes-Compactata, in Eccleſiaſticis & Politicis, leiblich mit beeydiget, und ein ſolches ihren Amts-Beſtallungen und Stäaten ausdrücklich einverleibet, und gegen alle diejenige, ſo darwider (nehmlich der Landſchaft Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags-Abſchiede) vorſetzlich thun, und auf dieſe oder andere Weiſe gemeinſchädliches Mißtrauen zwiſchen Herr- und Landſchafft anſtifften, und von dieſer dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhafft gemacht würden, in Conformitæt der ältern Landtags-Abſchiede, des neueſten Landtags-Receſs de Anno 1739. und des unterm 28. Decembris 1733. ergangenen Fürſtlichen Edicts verfahren werden ſolle.

ad Grav. II.

Submembr. 1.

Von denen unmittelbahren Herzoglichen Reſolutionen und Befehlen.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht ohnehin nicht gemeynt ſeynd, gegen die Landes-Verfaßung, oder zum Præjudiz eines Dritten, oder zum Aufenthalt der Sache in denen an gehörigen Orthen bereits rechtlich anhängigen- oder ſonſt nach denen Landes-Compactaten und Reverſalien, vor ein und das andere Collegium und Inſtanz gehörigen und reſervirten Sachen

Sachen etwas unmittelbar zu verfügen; Alſo werden Höchſt-Dieſelbe in dergleichen Fällen die Sachen gnädigſt an Dero Herzogliche Collegia, oder andere Orthe, dahin ſie gehören, verweiſen, und ſelbigen die Entſcheidung überlaßen, auch, wo ſie da ſchon rechts anhängig, nicht von ſelbigen avociren.

§. 2.

Und auf eben dieſe Weiſe, werden Ihro Herzogliche Durchlaucht es gnädigſt einzurichten geruhen, daß, wann Höchſt-Dieſelbe aus Eigener Bewegniß allgemeine oder beſondere unmittelbare Befehle ergehen zu laßen, gnädigſt gut finden, ſelbige der Landesverfaßung, und eines Dritten Gerechtſame ohnnachtheilig ſeyen.

§. 3.

Wann auch ſich befinden ſollte, die Landes-Verfaßung, oder Rechte eines Dritten, könnten mit einer ergangenen Herzoglichen Reſolution oder Befehl nicht beſtehen; So werden Höchſt-Dieſelbe denen dargegen machenden unterthänigſten Vorſtellungen mildeſtes Gehör geben, auch ſodann die Beſchwerden gnädigſt abſtellen.

Grav. II.

Submembr. 2.

Von dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio.

§. 1.

Ihro Herzoglichen Durchlaucht bleibt in allweg bevor, Dero Geheimen Regiments-Rath zu beſtellen, und demſelben

ſelben Ordnung zu geben, doch nicht wider die Landes-Verfaßung und Reverſalien, wobey Höchſt-Dieſelbe in Conformitæt der Landtags-Abſchiede de Annis 1629. 1633. und 1652. aufs neue gnädigſt zugeſagt, denſelben, wie bey vorigen wohlbeſtellten Regierungen, beſtändig zu erhalten, und ſelbigen mit qualificirten, und dem Lande ſelbſten wohl affectionirten Perſonen, wie Sie ſolche nach Ihrem freyen Belieben darzu erkieſen, und verordnen werden, denen Landes-Verträgen, und Reverſalien gemäß, zu beſezen, auch darbey auf Landes-Inngeſeßene, wann Sie hierzu tüchtig, nach gleichmäßigem Innhalt der Landes-Compactaten vorzüglich gnädigſte Reflexion zu machen, und daß derſelbe dahin verpflichtet ſeyn ſolle, gnädigſter Herrſchafft und allgemeiner Landſchafft Nutzen zu ſchaffen, Schaden und Nachtheil aber zu warnen, und zu wenden.

§. 2.

So viel aber das weſentliche dieſes Collegii (an deßen behöriger Beſtellung Ihro Herzoglichen Durchlaucht, und dem Land, ſo ſehr vieles gelegen iſt) betrifft, werden Höchſt-Dieſelbe darinn Dero Herzoglichen Reverſalien, auch übrigen Landes-Verträgen, nicht weniger weyl. Herrn Herzogs Eberhardi des III[ten] Durchlt. abgefaßter und gnädigſt beſtättigter Cantzley-Ordnung, ohne einige Ausnahm, und zu allen Zeiten, unverbrüchlich nachgehen.

§. 3.

In allen Staats- und Landes-Angelegenheiten werden Se. Herzogliche Durchlaucht Dero Geheimen Regiments-Rath collegialiter vernehmen, deſſen Rath und Gutachten

dabey

dabey erfordern, und dasjenige, ſo denen Landes-Verträgen gemäß iſt, gnädigſt entſchlieſen.

§. 4.

Alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen ſollen dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio hiemit zu allen Zeiten dergeſtalten ſubordinirt ſeyn und bleiben, daß ſelbige alle ihre unterthänigſte Berichte, Gutachten, und Vorſtellungen, von nun an wider dahin erſtatten, und alle gnädigſte Reſolutionen darauf, wie auch alle andere Befehle, von daher erhalten ſollen und werden; Es wäre dann, daß Se. Herzogliche Durchlaucht nach ein oder der andern Sach Selbſten fragen, und ſolche erfordern laßen würden.

§. 5.

In Conformitæt deßen allen das Herzogliche Geheime Raths-Collegium darff und ſolle alle und jede unterthänigſte Berichte, und reſpective Gutachten derer übrigen Herzoglichen Collegien, wie auch derer Herzoglichen Geſandten, Beamten ꝛc. inngleichem die unterthänigſte Vorſtellungen gemeiner Prälaten und Landſchafft beyder Ausſchüße, ſo auch derer in Stuttgardt Anweſenden des Engern Ausſchußes, mit ſeinem auf die Landes-Verträge, und das Herkommen, auch ſonſten auf Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigſten Gutachten, wann gleich Ihro Herzogliche Durchlaucht ſolches nicht ausdrücklich verlangt hätten, begleiten, und ſie nach ſeinen auf die Beybehaltung der Lands-Verfaßung eingerichteten Amts-Pflichten unterſtützen, auch von freyen Stücken, und Amts halber, in allen andern wichtigen Fällen unterthänigſte Vorſtellungen thun.

ad Grav. III.

Vom rechtlichen Verfahren in beſchuldigten Verbrechen.

§. 1.

Was wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen, ſowohl wegen der Strafe, als auch wegen der peinlichen Frage, oder Tortur, in dem Tübinger Vertrag de Anno 1514. nebſt deßen Erläuterung de 1520. enthalten, dabey ſolle es fürohin ſein Verbleiben haben; mithin gegen keinen Landes-Unterthanen in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Haab und Guth betreffen, anders, als nach Maasgab erſagter Landes-Verträge, und der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, verfahren; demnach mit keinen andern, als von denen Herzoglichen Collegiis, oder behörigen Inſtanzien, erkannten Commiſſionen, oder vorläuffigem Anſatz großer Geld-Summen nicht fürgegangen, auch in Fällen, wo der Landes-Regent nach denen Reichs- und Landes-Geſezen Sich der Perſon eines Landes-Unterthanen zu verſichern berechtiget iſt, ein jeder nach der mit ihme in Gemäßheit derſelben vorgenommenen Gefängniß oder Arreſtirung nicht allein vor ſeiner ordinari Inſtanz, oder im Fall derſelbe unter einem Foro privilegiato, oder auch immediatè unter dem Landes-Fürſten ſtünde, vor ſolchem Foro privilegiato, oder leztern Falls, vor einem deßhalb beſonders anzuordnenden Judicio jedesmal in Zeiten, und ohne einigen Verzug, genugſam gehört, folglich hiernach die rechtliche Erkanntniß ratione torturæ vel pœnæ ertheilt, ſondern auch hiebey demſelben auf ſein Verlangen die De-

Defenſio pro avertenda Inquiſitione denen Rechten nach geſtattet, und wann ſich in der Folge ergeben würde, daß die vorgewendete Urſachen zu einem Verfahren mit Gefängniß oder Arreſt von Rechts wegen ſich nicht qualificirt hätten, die behörige Satisfaction gegeben werden.

§. 2.

So dann ſollen und werden auch denen zur Landſchafft gehörigen- und andern in Officio publico ſtehenden Perſonen, ihre Amts-Verrichtungen, und die Pflichten halber machende Vorſtellungen, wann ſie in geziemendem unterthänigſten Reſpect verfaßt ſind, nicht zum Verbrechen angerechnet- und wann auch einiger Exceſs ihnen dabey zu Schulden käme, gegen ſie jedoch dieſerhalb nicht, wann durch ſie, oder die ihrige, oder die Landſchafft, Caution geleiſtet wird, mit perſonal Arreſt verfahren, noch dieſelbe unter dieſem Vorwand ſogleich an Leib, Ehr, Haab oder Guth, angegriffen, ſondern legali modo, und ſo, wie in §° præcedenti hierinnen bereits proſpicirt iſt, wider ſie procedirt werden; Wie dann auch Se. Herzogliche Durchlaucht zu werckthätiger Bezeugung aller Unpartheylichkeit in dieſem Fall gnädigſt geſtatten wollen, daß die Acta auf Begehren des Beklagten an eine unpartheyiſche Facultæt zum Spruch verſchickt, und das von dar eingehohlte Urthel publicirt und vollſtreckt werden ſolle.

§. 3.

Jhro Herzogliche Durchlaucht geben in Conformitæt deß bißher angezogenen die gnädigſte Verſicherung, daß alle auf Veſtungen, im Zuchthauß, oder anderem Verhafft, ohne vorgängig rechtliche Unterſuchung befindliche Perſonen inner-

halb vierzehen Tagen nach Schlieſung dieſes Vergleichs, wo nicht ohnentgeltlich, doch nach Beſchaffenheit der Umſtände gegen gebührliche Caution loßgelaßen, oder, wann Jhro Herzogliche Durchlaucht ſelbige nicht gäntzlich frey ſprechen wollen, ihnen ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz widerfahren, und die, ſo ſich zu gefänglichem Verhafft qualificiren, biß zu baldmöglichſtem Ausgang ihrer Sache nicht mit ohngewöhnlicher Härte tractirt, ſondern, wie es ſonſten im Römiſchen Reich üblich, in leidentlichem Verhafft gehalten werden ſollen.

§. 4.

Der Indemniſations-Punct vor die Landſchafft-Einnehmere, Magiſtraten, und Commun-Vorſtehere, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit derer bißherigen Landes-Jrrungen angeſetzten- und von ihnen beygetriebenen Geld-Straffen, Commiſſions-Koſten, und anderen Schäden, bleibt biß zu Endigung des ganzen Verglichs-Wercks ausgeſetzt, wo alsdann, und wann man ſonſten in dem Verglich übereingekommen, ſich auch hierüber auf beeden Seiten eine annehmliche Auskunfft finden laßen wird; Wo inzwiſchen jedoch in Anſehung derjenigen Straffen, ſo noch nicht eingezogen ſind, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht bereits die Verfügung beſchehen, daß deren Execution ſiſtirt bleiben ſolle.

ad Grav. IV.

Von dem Herrſchafftlichen Betragen gegen die Landſchafft.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht überhaupt die auf

auf die Landſchafft ſeit einigen Jahren gefaßte Ungnade vollkommen ſchwinden = und dargegen dieſelbe pro futuro Höchſt-Dero Landes-vätterliche Huld und Gnade wiederum genießen zu laßen gnädigſt verſichern; Alſo werden

§. 2.

Höchſt-Dieſelbe ſowohl die allgemeine Landes-Verſammlung, als die Landſchafftliche Ausſchüße, als ein in denen Landes-Compactatis ehemalen ſehr weiß- und heilſamlich angeordnetes- und bißhero aufrecht erhaltenes Corpus repræſentativum des geſamten lieben Vatterlandes in Corpore & Membris, deßen Weſen und Landes-Verfaßung, ſamt dem darzu gehörigen Prälaten-Stand, in ſeiner Würde, Exiſtimation, Auctoritæt und Conſiſtenz, ungekränckt erhalten, und die nach Innhalt der Landes-Verträge, und des Ausſchuß-Staats, machende unterthänigſte Vorſtellungen gnädigſt aufnehmen, und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden anſehen, noch ſelbiges andern geſtatten.

§. 3.

Der allgemeinen Landes-Verſammlung, denen beyden Ausſchüßen, und denen zu Stuttgart Anweſenden des Engern Ausſchußes wird niemalen, und unter keinerley Vorwand unterſagt, oder ſonſt ſchwehr gemacht werden, Ihro Herzoglichen Durchlaucht die Landes-Beſchwerden gehorſamſt vorzulegen, oder andere unterthänigſte Vorſtellungen zu thun, jedoch mit ſchuldigſter Beobachtung des unterthänigſten Reſpects.

§. 4.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen unterthänigſten Vorſtellungen, welche zur Zeit, da der Engere Ausſchuß nicht

collegialiter verſammlet iſt, nach Befund der Umſtände, und nach zuvor über Land gepflogener Communication Ihro Herzoglichen Durchlaucht nahmens ermeldten Engern Ausſchuſſes gehorſamſt übergeben werden.

§. 5.

In Sachen, worinn nach der Landes-Verfaßung die Landſchafft mit ihrem unterthänigſten Gutachten vernommen werden ſolle, ſolle ſelbige niemalen übergangen, und zu rechter Zeit mit Ihro communicirt, vielweniger in Sachen, worzu ihre Einwilligung nach denen Landes-Compactaten erfordert wird, ohne ihren Conſens etwas einſeitig verfüget werden.

§. 6.

Ihro Herzogliche Durchlaucht und Dero Geheime Räthe werden der Landes-Verſammlung, und denen beyden Ausſchüßen, jedesmal die benöthigte Zeit laßen, die Herzogliche gnädigſte Anſinnungen genugſam überlegen, und ſich darauf ſchrifftlich unterthänigſt erklären zu können; Wobey jedoch Landſchafftlicher Seits man ſich keinen unbenöthigten Aufſchub zu Schulden kommen laßen, und ſonderlich, wann eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, die unterthänigſte Erklärungen möglichſt beſchleunigen ſolle.

§. 7.

Es werden ingleichem Ihro Herzogliche Durchlaucht auf alle und jede ſchrifftliche unterthänigſte Vorſtellungen ebenfalls ſchrifftliche gnädigſte Reſolution ertheilen, und ſolche denen Landes-Verträgen, dem Herkommen, dem Zuſtand des Landes, und der Vorliegenheit der Umſtände gemäß einzurichten geruhen.

§. 8.

§. 8.

Es wird keinem Landſchafftlichen Collegio jemalen zugemuthet werden, den Concipiſten einer Landſchafftlichen unterthänigſten Vorſtellung nahmhafft zu machen, noch jemand, auf den man dißfalls eine Vermuthung hätte, ſelbſt, oder die ſeinige, deßwegen mit Wortten, oder Wercken, ungnädig behandelt werden; maßen alle dergleichen Schrifften nicht nach des Concipiſten Willkühr, ſondern nach denen Schlüßen der Landſchafftlichen Collegien, ſowohl was die Sache ſelbſt, als auch die Schreib-Art betrifft, abgefaßt, und von dieſen Collegien nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem, und nicht des Concipiſten Nahmen, unterthänigſt übergeben werden.

§. 9.

Denen wenigen beſtändig in Stuttgart Anweſenden des Engern Ausſchußes wird gnädigſt nicht zugemuthet werden, ſich auf etwas unterthänigſt einzulaßen, was für den ganzen Engern Ausſchuß gehöret.

§. 10.

Noch dem Engern Ausſchuß auf etwas, ſo dem Gröſſern Ausſchuß zukommt.

§. 11.

Noch dem Gröſſern Ausſchuß auf etwas, was nach denen Landes-Verträgen, und derer beyden Ausſchüße Stäaten, einer allgemeinen Landes-Verſammlung vorbehalten iſt, und worzu er nicht, wenigſtens durch - von dem Land eingehohlte freywillige und ungezwungene Gewälte und Vollmachten berechtiget iſt.

§. 12.

Ihro Herzogliche Durchlaucht werden in Steuer-Sachen, oder andern allgemeinen Landes-Angelegenheiten, es bey dem gnädigſt und unterthänigſt verabſchiedeten altüblichen modo tractandi durchgängig gnädigſt belaſſen, und dieſemnach weder das Landſchafftliche Corpus überhaupt, noch auch die Prälaten als den geiſtlichen Land-Stand in Corpore & Membris darbey übergehen, ſondern Höchſt-Dero Poſtulata, und gnädigſte Anſinnen an das Land, entweder einer allgemeinen Landes-Verſammlung vorlegen, oder durch die gewohnliche Ausſchreiben an die Prälaten, wie auch an die Städt und Aemter, zu Ertheilung der Gewält und Vollmachten an den Landſchafftlichen Ausſchuß gnädigſt bekannt machen laßen; Worbey Höchſt-Dieſelbe noch insbeſondere gnädigſt verſichern, künfftighin niemalen, es geſchehe auch durch was für Unterhandlungen es wolle, in dergleichen Fällen mit den einzelen Städt und Aemtern, oder Communitæten, ſolche unmittelbare Handlung vornehmen zu laßen, wordurch derſelben Freyheit in Ertheilung der Inſtruction und Vollmachten, auf einige Weiſe beſchräncket, noch derer Clöſterlichen Unterthanen Einwilligung und Vollmacht wider die Landes-Verfaßung und das Herkommen erfordert, und denen Vorrechten des dieſelbe vertrettenden Prälaten-Standes etwas derogirt werden könnte.

§. 13.

Dem Engern Ausſchuß wird nach Maasgab der bey deßen Errichtung im Jahr 1554. reſpectivè gnädigſt und unterthänigſt beliebten Verabſchiedung nicht verwehrt werden, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, zuſammen zu kommen, doch

doch daß jedesmalen in Conformitæt des Landtags-Abſchieds de Anno 1608. und des Engern Ausſchuß-Staats, die unterthänigſte Anzeige davon Sr. Herzoglichen Durchlaucht in dem Herzoglichen Geheimden Rath geſchehe.

§. 14.

Wo auch der Engere Ausſchuß vor nothwendig halten würde, den Gröſſern Ausſchuß, oder eine gemeine Landſchafft zu erfordern; So wollen Se. Herzogliche Durchlaucht Sich alsdann dem Tübingiſchen Vertrag beym Punct, die Beſchreibung der Landtäge betreffend, gemäß halten.

§. 15.

Wann in Sachen, worzu nach denen Landes-Compactaten der Landſchafft freye Einwilligung erfordert wird, Sich Ihro Herzogliche Durchlaucht mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft nicht vergleichen können, werden Höchſt-Dieſelbe keinen Macht-Spruch ergehen- noch einſeitige Verfügungen zur Ausübung bringen, und ſolche als eine Verabſchiedung geltend machen, ſondern die Sache zu ferneren Verhandlungen, oder allerhöchſt Obriſtrichterlichem Spruch ausgeſezt ſeyn laßen; Wobey es übrigens bey demjenigen, was oben ad Grav. I. §. 2. vorgekommen, ſein Verbleiben behält.

ad Grav. V. & VIII.

Von Steuren und Anlagen.

§. 1.

Was die von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft bey dieſen Puncten, ſo viel das vergangene betrifft, unterthänigſt übergebene ſamtliche Beſchwerden anbelangt; So verbleibt

es einſtweilen bey der unterm 17. Decembris 1765. abgegebenen Landſchafftlich treu-devoteſten Erklärung.

§. 2.

Für das künfftige aber werden Ihro Herzogliche Durchlaucht von aller einſeitigen Ausſchreibung aller von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft unterthänigſt nicht bewilligten Steuren und Anlagen, ſowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, gnädigſt abſtehen, und dergleichen unter keinerley Vorwand, er ſey beſchaffen, wie er wolle, vornehmen, ſondern allenfalls dem §. 15. ad Grav. 4. beliebten Weeg nachgehen; Nichtsweniger auch ſowohl in Anſehung des obigen, als auch wegen Ausſchreibung des Receſsmäßigen ratione modi es bey dem Landtags-Receſs de Anno 1739. jederzeit bewenden laßen; Wohingegen aber auch oberwehnte treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft in dringenden Reichs- und Landes-Noth-Fällen die Ausſchreibung der darzu benöthigten Steuren nicht erſchwehren werden.

§. 3.

Gleichergeſtalten wollen Ihro Herzogliche Durchlaucht es bey der erſt vor weniger Zeit, nach vieljähriger Arbeit, und mit übergroßen Koſten zu Stande gebrachten allgemeinen Steuer-Reviſion, und bißherigen unklagbaren Arten der gnädigſt und unterthänigſt verglichenen Beſteurung gnädigſt bewenden laßen; Im Fall aber darüber bey Höchſt-Deroſelben von ganzen und mehreren Städt und Aemtern Klage geführt würde, oder Ihro Herzogliche Durchlaucht zu des Landes wahrem Beſten eine verbeſſerte Einrichtung räthlich und möglich hielten, werden Sie mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft

Sich

Sich darüber gnädigſt vernehmen, und ohne derſelbigen frey=willige Mit=Einſtimmung, weder zuvor, noch hernach, einſeitig das geringſte verfügen.

§. 4.

Bey denen Receſsmäſſigen, oder auch ſonſt unterthänigſt bewilligten Steuren und Anlagen werden die jedesmalen reſpectivè gnädigſt und unterthänigſt verglichene Termine abge=wartet, und weder die Landſchafft, noch die Unterthanen, vor gnädigſter Anſinnung, unterthänigſter Bewilligung, darauf würcklich erfolgter Ausſchreibung, und erſchienener Verfall=Zeit, zu deren Bezahlung oder Vorſchüßen darauf angehal=ten werden.

§. 5.

Jngleichem wird die Landſchafft = Caſſa mit gnädigſter Anſinnung ſtarcker baarer Geld=Summen auf Abſchlag derer Receſs-mäßigen Militair-Steuren verſchonet, und dardurch zu andern unvermeidlichen Ausgaben, welche mit baarem Geld beſtritten werden müſſen, im Stand erhalten werden; das Herzogliche Kriegs = Commiſſariat hingegen hat ſich mit denen demſelbigen von der Landſchafft = Einnehmerey ausgeſtellten Aſſignationen zu begnügen; keineswegs aber ſollen von dem Herzoglichen Kriegs=Rath, oder Ober=Kriegs=Commiſſariat, dergleichen Anweißungen ſelbſt ausgeſtellt werden, oder widri=genfalls die Städte und Aemter im geringſten nicht gehalten ſeyn, ſelbige zu reſpectiren.

§. 6.

Nachdeme auch in der ausgekündeten Commun=Ordnung Cap. 5. Sectione XI. Pag. 128. 129. ſchon die Vorſehung ge=

than worden, wie es mit der gegen die moroſe Steuer-Contribuenten zu verfügenden Execution zu halten ſeye; Alſo ſolle es auch noch fernerhin dabey ſein Verbleiben haben; demnächſt die Steuer-Einbringer und Unterthanen auf die von der Landſchafft-Einnehmerey an das Ober-Kriegs-Commiſſariat auszuſtellende Aſſignationen, nicht gleich mit Zuſendung militariſcher Execution, und dardurch verurſachenden großen Koſten beſchwehrt, noch ſonſt durch andere gewaltſame Mittel angegriffen, ſondern jeder Stadt- und Amts-Pfleg, oder Steuer-Einbringer-Amt, wenigſtens eine Friſt von 8. Tagen, von dem dato der præſentirten Landſchafftlichen Aſſignation an zu rechnen, geſtattet werden.

§. 7.

Gleichwie die Landſchafft-Caſſa vor die ganze Summ derer Ihro Herzoglichen Durchlaucht nach denen Receſſen, oder ſonſt, zukommenden Geldter zu hafften hat, und Höchſt-Dieſelbe Dero Befriedigung allein, und gantz, von daher zu gewarten, mithin an die bey denen einzelen Communen und Perſonen zurückgebliebene Ausſtände an Steuren und Anlagen gantz keine Anſprache haben, ſondern ſelbige entweder der Landſchafft ſelbſt, oder doch denen Communen, zuſtehen; Alſo werden auch Ihro Herzogliche Durchlaucht keine Hand darein ſchlagen, ſondern der Landſchafft und denen Communen, welche ſelbſten am meiſten darbey intereſſirt ſind, überlaſſen, ſolche, ſo viel ohne Ruin der Unterthanen thunlich iſt, beyzutreiben.

§. 8.

In Zukunfft werden auch Ihro Herzogliche Durchlaucht wegen der Vorraths-Früchten der Communen keine

denen

denen Landes-Verträgen, und der eigenen Herzoglichen Commun-Ordnung zuwiderlauffende Verordnungen zu machen gnädigſt geruhen.

§. 9.

Gleichwie die Sache wegen der Marquetender, dem Brauhauß zu Nattheim, und den Lotterien, in wie fern zur Landſchafft-Caſs die Accis-Reichung ſich gebühret, forderiſt zur angeordneten Accis-Deputation commiſſionaliter verwießen worden; Alſo ſolle ſeiner Zeit ſo bald möglich, wie ſolche erlediget worden, annoch coram Commiſſione Aulica die Anzeige gethan werden, biß dahin das weitere ausgeſetzt bleibt.

§. 10.

Wann auf Ihro Herzoglichen Durchlaucht an das Land ergehendes gnädigſtes Anſinnen von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft nach Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände, wie auch derer in Anſehung der Landes-Beſchwerden erfolgenden Landesherrlichen Reſolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag, in der gnädigſt angeſonnenen- oder einer geringern Summe, unterthänigſt verwilliget wird, werden Ihro Herzoglichen Durchlaucht (gleich allen Dero hohen Vorfordern an der Regierung) ſolches als etwas freywilliges gnädigſt anerkennen, die Landſchafft über das verwilligte nicht treiben, und noch vielweniger etwas, ſo nicht bewilliget worden, oder ein mehrers, als unterthänigſt bewilliget wird, einſeitig an ſich ziehen.

Ad Grav. VI.

Von Geſezen, auch allgemeinen und beſondern Ordnungen und Freyheiten.

§. 1.

Was die Errichtung neuer allgemeiner Landes=Geſeze und Ordnungen betrifft, verbleibt es fürderſamſt bey demjenigen, was oben ad Grav. 2. Membr. 1. §. 2. verglichen worden, auch der Innhalt derer bereits vorhandenen Landes=Verträge, insbeſondere des Landtags=Abſchieds de Anno 1739. §. 50. mit ſich bringt, und werden Ihro Herzogliche Durchlaucht hierunter nichts verfügen, ſo denſelbigen, wie auch denen allgemeinen Landes=Freyheiten, oder denen beſondern Privilegien einzeler Städte, Aemter und Communen, oder denen ſonſtigen Gerechtſamen eines Dritten nachtheilig ſeyn könnte. Deßgleichen und

§. 2.

Werden Ihro Herzogliche Durchlaucht, ſo viel die Erklär= und Abänderung der vorhandenen allgemeinen Landes=Geſetze und Ordnungen anbelangt, in Conformitæt obangeregter Landes=Verträge, und des Engern Ausſchuß=Staats, die in dieſem Herzogthum publicirte Ordnungen erhalten, und weder durch allgemeine Geſetze, Ordnungen, und General-Reſcripten, noch durch beſondere Befehle, und Freyheits=Briefe, einſeitig, und ohne vorherige Communication mit dem Landſchafftlichen Engern Ausſchuß, ſo krafft Landtags=Abſchieds de Anno 1629. §. 21. hierzu bevollmächtiget, auch deßen darauf erfolgte freye Mit=Einwilligung, eine hauptſächliche Abänderung

änderung vornehmen. Wobey jedoch beeden tranſigirenden Theilen bevorbleibt, in Caſu Diſſenſus, Kayſerlicher Mayeſtät davon die Anzeige zu thun, und die Anſtände zu Obriſt-Richterlicher Entſcheidung heimzuſtellen, biß zu deren Erfolg es bey demjenigen verbleibt, was oben ad Gravamen I. §. 2. und ad Gravamen IV. §. 15. gnädigſt und unterthänigſt verglichen worden iſt.

ad Grav. VII.

Von Landſchafft-Caſſa Sachen.

§. 1.

Ihro Herzogliche Durchlaucht werden gnädigſt geruhen, in Landes-Caſſa-Sachen, Dero höchſte Landesherrliche Anſinnungen, an den zur Inſpection und Direction über die Landes-Caſſa von gnädigſter Herrſchafft, und dem Land, verordneten Engern Ausſchuß, nicht aber unmittelbar an die demſelben ſubordinirte, krafft ihres Staats an ihne gewieſene Landſchafft-Einnehmere, dem Herkommen gemäß ergehen zu laßen, zumalen der Engere Ausſchuß der Durchlauchtigſten Landes-Herrſchafft von dem, was Ihro gebühret, etwas zu verweigern, ſich niemalen beygehen laßen wird.

§. 2.

Ingleichem wollen Ihro Herzogliche Durchlaucht dem Engern Ausſchuß zu Beybehaltung des höchſtnöthigen Landſchafftlichen Credits, und andere nachtheilige Folgen zu verhüten, gnädigſt nicht zumuthen, Höchſt-Deroſelben alle und jede Landſchafftliche Glaubigere, nebſt denen Summen, ihrer bey der Landſchafft ſtehen habenden Capitalien, nahmentlich

und genau unterthänigſt zu entdecken, oder Höchſt-Denenſelben den Zuſtand der Landſchafftlichen Caſſa, und den darinn befindlichen baaren Geld-Vorrath anzuzeigen, vielweniger eine Unterſuchung deßwegen durch Herzogliche Räthe einſeitig verfügen, ſondern allenfallß Sich gnädigſt damit begnügen, daß eine allgemeine Anzeige derer noch vorhandenen halb- und vollzinſenden Landſchafft-Paſſiv-Capitalien gehorſamſt übergeben, in Anſehung des Caſſa-Vorraths aber es nach bißheriger Obſervanz bey dem alle Jahr denen zur Landſchafft-Einnehmerey Rechnungs-Abhör verordneten Herzoglichen Deputatis zuſtellenden ſummariſchen Extract noch ferner belaßen werde.

§. 3.

Es werden auch Ihro Herzogliche Durchlaucht den Engern Ausſchuß in der ſeit Errichtung der Landſchafft-Caſſa unverruckt hergebrachten Verwaltung der Landes-Geldter, beſonders der freyen Aufkündigung der Capitalien, zu deren Ablosung ein Geld-Vorrath vorhanden iſt, oder auch der freyen Ausbezahlung derer von denen Landſchafftlichen Glaubigern ſelbſt aufgekündigter Capitalien, nicht weniger der allenfallß zu ſolchem Ende benöthigten Aufnahm anderwärtiger Capitalien dem zwiſchen gnädigſter Herrſchafft, wie auch treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, reſpective gnädigſt und unterthänigſt verglichenen Engern Ausſchuß-Staat gemäß, pflichtmäßig unbehindert handlen laßen.

§. 4.

Ingleichem werden Ihro Herzogliche Durchlaucht niemalen einige Geldter, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, wider des Engern Ausſchußes Willen, und ohne ein von dieſem

an

an die Landſchafft-Einnehmerey dißfalls abgegebenes Decret, einſeitig aus der Landſchafft-Caſſa erheben und wegnehmen laßen.

§. 5.

In Anſehung der Prob, und jährlichen Abhör, der Landſchafft-Einnehmerey-Rechnungen durch den Engern Ausſchuß, in Beyſeyn einer Landesherrlichen Deputation, verbleibt es bey denen Landtags-Abſchieden, und dem bißherigen unverrückten Herkommen, noch ferner unveränderlich.

§. 6.

Bey ſich ereignendem Abgang eines Landſchafft-Einnehmers werden Ihro Herzoglichen Durchlaucht dem Engern Ausſchuß, in deßen freyen Wahl-Gerechtigkeit, jedoch unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation, keinen Eingriff thun, ſondern es dißfalls bey dem Landſchafftlich Engern Ausſchuß-Staat laßen.

ad Grav. IX.

Von der Unterthanen freyem Zug.

§. 1.

Wegen der allen Württembergiſchen Unterthanen zuſtehenden freyen-Zugs-Gerechtigkeit verbleibt es bey dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514., der Kayſerlichen Herren Commiſſarien Declaration hierüber de Anno 1520. und übrigen Landtags-Abſchieden, ohne daß ſolche gegen deren Sinn und Buchſtaben unter irgend einem Vorwand auf einigerley Weiſe mittelbar oder unmittelbar eingeſchränckt, oder ein Unterthan zu ſeinem Schaden dardurch aufgehalten werden könnte.

§. 2.

Solchemnach hat ein aus dem Land ziehender Unterthan, er ſeye frey oder Leibeigen, nach der Kayſerlichen Herrn Commiſſarien Declaration de Anno 1520. ſeiner Pflicht ein Genüge geleiſtet, wann er ſeinem vorgeſezten Beamten es anzeiget, ſeine Schulden bezahlet, und verſpricht, innerhalb Jahres nichts gegen gnädigſte Herrſchafft, und das Land, zu thun, und um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen, und zu geben, oder ſich gütlich mit Wißen und Willen der Wider-Parthey vertragen zu wollen.

Supplementum
zu der
erſten Claſs.

Nachdeme in der getroffenen Vergleichung ad Claſſem I^mam^ und zwar ad Grav. V. & VIII. §. 9. wegen der Marquetenter, dem Braushauß zu Nattheim, und den Lotterien, in wie fern die Accis-Reichung zur Landſchafft-Caſs ſich gebühre, die Sache annoch zu der angeordneten Accis-Deputation verwieſen und ausgeſetzt geblieben; Und dann nun inzwiſchen deßhalber durch erſtbemelte Accis-Deputation die weitere Verhandlung gepflogen worden; So hat man endlichen Herzoglich- und Landſchafftlicher Seits dahin Sich einverſtanden, daß, ſo viel die- von dem Brau-Hauß zu Oggenhaußen, dem Tafern-Wirth zu Nattheim in Anno 1761. cedirte Brau-Gerechtigkeit betrifft, ſo ſolle das auf der Brauſtadt zu Nattheim erzeugte, und daſelbſt auszäpfende Bier von der Accis-Abgabe

an

an die Landſchafft frey bleiben, im Fall hingegen andere Wirthe außerhalb Nattheim in andern Dorffſchafften von gedachter Brauſtadt zu Nattheim Bier erkauffen, und auszäpffen, ſolche nach der Accis-Inſtruction zu behandlen ſeyen, daß an denen Orthen, wo hernach das Bier ausgezäpfft wird, der Accis an die Landſchafft bezahlt werde.

Und ſo ſolle auch, was die in dem Land, und nicht von Herrſchaffts wegen, errichtende Lotterien, ſo dann die von den Marquetentern auf Schlößern, Veſtungen, in den Caſernen, und andern Häußern, auszäpfende Wein, und vermetzgende Fleiſch, auch andere Commercibilia, anbelangt, fürohin der Accis an die Landſchafft, ohne Einſchränckung abgereicht werden; Welches alles dann ſeiner Behörde ſamt und ſonders zu künfftigem Verhalt, und ſträcklicher Nachachtung, aufgegeben und bekannt gemacht werden wird.

Demnächſt iſt ferners in Claſſe I^ma ad Grav. III. §. 4. der Indemniſations-Punct vor die Landſchaffts-Einnehmer, Magiſtraten, und Commun-Vorſteher, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit der bißherigen Landes-Irrungen angeſezten- und von ihnen theils beygetriebenen- theils aber quoad Executionem ſiſtirt gebliebenen Geld-Straffen, Commiſſions-Koſten, und andern Schaden, biß zu Endigung des ganzen Verglichs-Wercks, auf eine von beeden Seiten annehmliche Auskunfft ausgeſezt worden.

Nachdeme nun Se. Herzogliche Durchlaucht in Conformitæt der bißherigen Verhandlungen hierüber Dero beſondere gnädigſte Reſolution per Signaturam d. d. 11. Januar. 1770. zu ertheilen geruhet, womit treugehorſamſte Prälaten

und Landſchafft, gäntzlich zufrieden zu ſeyn, ſich erklärt: Als hat dann auch dieſer Punct dardurch ſeine Erledigung erhalten, und ſolle eben ſo viel ſeyn, als ob ſolche Herzogliche gnädigſte Entſchließung in gegenwärtigem Vergleichs-Receſs austruckentlich enthalten und wiederhohlt wäre.

Zweyte CLASS.

Die Geiſtliche Verfaſſung des Landes, und beſonders das geiſtliche Guth betreffend.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht oben ad Claſſem I. bereits gnädigſt verſprochen haben, alle bey der Würtembergiſchen Landes-Verfaßung zum Grund liegende Compactata, und übrige Landes-Fundamental-Geſetze, und nahmentlich Höchſt-Dero Reverſalien, zur Norm und Richtſchnur Dero Regierung zu nehmen, und alles dargegen vorgegangene, als nicht geſchehen, anzuſehen, und anſehen zu laſſen; Alſo wird dieſe gnädigſte Verſicherung hiemit in beſonderer Abſicht auf die von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft unterthänigſt angebrachte Gravamina Eccleſiaſtica dergeſtalt wiederholt, daß alles dasjenige, was in Anſehung des Status Eccleſiaſtici der Württembergiſchen Lande, das Inſtrumentum Pacis, und die übrige Reichs-Geſeze, die Landes-Compactata, die ausgeſtellte Herzogliche Reverſalien, die Aſſecuration vom 30. May. 1750. und was ſonſten hieher gehörig ſeyn

ſeyn möchte, verordnen, in Zukunfft, ohne Ausnahm, beobachtet, und was dargegen, es ſey durch thun oder laßen, etwa geſchehen ſeyn möchte, für nicht geſchehen geachtet, und unter keinerley Vorwand, und zu keiner Zeit, gegen gemeine Prälaten und Landſchafft, oder gegen andere, angezogen werden ſolle.

§. 2.

Und da erſtgedachte Herzogliche Reverſalien ſo, wie die vorhergegangene Landes-Compactata, ausdrücklich verordnen, daß alle hohe Hof- auch Erb- und andere Aemter, das Geheime Raths-Collegium, und alle übrige in der Herzoglichen Cantzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle dero hohe und geringe Membra, keines ausgenommen, alle Reichs- und Creyß-Geſandſchafften, Cammer-Gerichts-Præſentationen und Deputationen, wie auch alle Herrſchafftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen andern-als der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethanen Subjectis, beſetzt werden ſollen; So wird dieſe Herzoglich gnädigſte Zuſage hiemit erneuert.

§. 3.

Es verſprechen ferner Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt, daß die Prälaten, als der zweyte Land-Stand, in vollkommener Würde, Exiſtimation, Autoritæt und Conſiſtenz erhalten, auch ihnen nicht nur die in der großen Kirchen-Ordnung verordnete Aufſicht in ſpiritualibus & temporalibus eingeraumt bleiben, ſondern ihnen auch, nach Vorſchrifft des Landtags-Abſchieds von Anno 1668. aus denen Cloſter- und Kirchen-Kaſtens-Verwaltungs-Rechnungen von des geiſtlichen

Guths jährlichen Einkünfften, und Ausgaben, Nachricht gegeben werden ſolle; Es ſollen jedoch dieſe ertheilte Nachrichten bey jeder Prælatur-Regiſtratur verwahrt, und keineswegs mit denen Privat-Scripturen vermengt, auch bey Todes-Fällen, oder ſonſten, nicht in die Hände der Privatorum verſtreuet werden.

§. 4.

Nicht weniger ſoll es dabey ſein ungeänderter Verbleiben haben, daß, in Gemäßheit mehrbeſagter Reverſalien, die Communen im Land bey der Annahm der Burger und Beyſitzer gelaßen, und ihnen keiner von einer andern Religion, wann er gleich ſonſten unverwerfflich wäre, jemalen aufgedrungen werde. Wie dann auch an denen Orthen, wo Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Annahm der Burger oder Beyſitzer etwa zuſtehen möchte, keine einer andern, als beſagter Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethane, der Obſervanz, Ordnung, und der Landes-Verfaßung gemäß, angenommen werden ſollen.

§. 5.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht iſt nicht entfallen, was Sie wegen des offentlichen Geläuts bey Ihrem Privat-Gottes-Dienſt zu Ludwigsburg unterm 21. Martii 1745. der Landſchafft zu erkennen gegeben haben. Und wie es Höchſt-Deroſelben Abſicht keineswegs iſt, dem Sich vorbehaltenen Privat-Gottes-Dienſt die Geſtalt eines Cultus publici beyzulegen; Alſo erklären Sie hiermit, daß Sie bey ſothanem Ihrem Privat-Gottes-Dienſt weder beſagten Geläuts künfftig Sich bedienen, noch ſonſten irgend einige andere, nur ad Cultum

publicum

publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen, ſondern auch hierunter Dero ausgeſtellte Religions-Reverſalien beobachten wollen.

§. 6.

Auch ſoll Höchſt-Dero Privat-Gottes-Dienſt durch keine fremde Prieſter, ſondern durch Dero ordentliche Hof-Geiſtliche verſehen werden.

§. 7.

Es haben hiernächſt Se. Herzogliche Durchlaucht aus denen an Höchſt-Dieſelbe abgelaßenen Landſchafftlich unterthänigſten Vorſtellungen erſehen, daß gemeine Prälaten und Landſchafft den zu Graveneck, und auf der Solitude, angefangenen Catholiſchen Capellen-Bau, als gegen Dero Reverſalien anſtoßend, angeſehen.

Gleichwie Sie nun deßen, was beſagte Ihre Reverſalien verordnen, Sich auch in dieſem Stück gar wohl erinnern; Alſo haben Sie bey weiterer Ueberlegung der Sache die gnädigſte Entſchließung gefaßt, gedachten Capellen-Bau zu Graveneck, und auf der Solitude, forderſamſt ein- und abzuſtellen, und es mithin allein bey denen beeden Capellen zu Stuttgart und Ludwigsburg, als Dero Reſidenzien, zu Uebung Ihres Privat-Gottes-Dienſts auf immer bewenden zu laßen.

§. 8.

Was den bißher zu Ludwigsburg in dem ſo genannten Friſoniſchen Garten-Hauß gehaltenen Catholiſchen Gottes-Dienſt betrifft; So iſt Sr. Herzoglichen Durchlaucht eben ſo wenig unbekannt, eines Theils, daß Ihren Catholiſchen Landes-Inngeſeßenen nach denen Religions-Reverſalien mehr

nicht, als die Hauß-Andacht, zuſtehet, und andern Theils, daß Höchſt-Dieſelbe treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft zu verſchiedenen malen die höchſte Verſicherung ertheilt haben, beſagten Gottes-Dienſt würcklich abſtellen- und gäntzlich aufheben zu laßen; Welches dann ohne weitern Aufſchub geſchehen ſoll.

§. 9.

Wo es auch innzwiſchen ein und das anderemal geſchehen iſt, daß von der Catholiſchen Hof-Geiſtlichkeit entweder bey Verſehung der Krancken die erforderliche Requiſition unterlaßen, oder ſonſten bey Krancken, Maleficanten, und deren Execution, ſich eingedrungen, oder auch einige Ehe-Copulationen, Tauf- oder andere Actus Eccleſiaſtici, verrichtet worden; So wiederhohlen Se. Herzogliche Durchlaucht nicht allein Dero auf die davon ehedem erhaltene Special-Anzeigen verſchiedentlich zu erkennen gegebene Mißbilligungen, ſondern erklären auch fernerweit gnädigſt, daß alle dergleichen Actus vors vergangene denen Reverſalien im geringſten nicht abbrüchig ſeyn, noch zu Nachtheil derſelben jemal angeführt werden ſollen.

Höchſt-Dieſelbe wollen auch vors künfftige ſolcherley Vorgänge nicht weiter zugeben, ſondern es hierunter bey denen Reverſalien gelaßen wiſſen, vermög welcher überhaupt der allergeringſte Actus eines Catholiſchen Gottes-Dienſts, auſſer was Höchſt-Dero Privat-Gottes-Dienſt, wovon darinn beſondere Meldung geſchiehet, betreffen mag, in dem gantzen Land nicht ausgeübt, auch keiner Standes-Perſon irgendwo im Land ein Cultus privatus in ihren Häußern geſtattet werden ſoll.

§. 10.

§. 10.

Alle, das Kirchen- und dahin einſchlagende Oeconomie- und Policey-Weeſen betreffende Angelegenheiten, und mithin auch das geiſtliche Guth, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen Ober-Aufſicht und Direction des Herzoglich-Evangeliſch-Lutheriſchen Geheimen Raths-Collegii, welches ſolche, ohne weitere Anfrage, vermög der unterm 27. Martii 1734. Ihm übertragenen perpetuirlichen Commiſſion, nach Vorſchrifft der großen Kirchen-Ordnung, Reverſalien, und übrigen in den Statum Eccleſiaſticum einſchlagenden Grund-Geſeze, zu tractiren hat. Es ſoll jedoch unter jeztbeſagter Commiſſione perpetua nicht begriffen ſeyn,

a.) die Annahm und Entlaßung der Officialium, und Dienerſchafft bey dem Herzoglichen Kirchen-Rath, wie auch ſamtlicher Beamten und Officianten auf dem Land, als welche Annahm und Entlaßung, jedoch mit Ausſchluß der in der Cantzley-Ordnung dem Kirchen-Rath reſervirten Annahm der geringern Dienerſchafft, Sr. Herzoglichen Durchlaucht dergeſtalt bevorbleibt, daß Höchſt-Dieſelbe nach vorausgegangenen gutächtlichen Vorſchlägen des Kirchen- und Geheimen Raths-Collegii, beſagte Stellen ohnentgeltlich beſetzen, und die darauf angenommene, jedoch ebenfalls mit Vorausſetzung jeztgedachter Collegial-Gutachten, und, wann es dabey auf ein Delictum ankommen ſollte, nach legaler der Cantzley-Ordnung, und der Landes-Verfaßung, auch dem, was ad Claſs. I. verabſchiedet worden, gemäßer Unterſuchung, wieder zu entſetzen freye Macht haben ſollen.

b.) Verbleibt Höchſtgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht das Exercitium Jurisdictionalium in Anſehung derer zum Land gehörigen Prælaturen und Clöſter, um hiebey, nach Anleitung der Religions-Reverſalien, und des alten Herkommens, zu Werck zu gehen; Wobey jedoch den geiſtlichen Aemtern in denen Fällen, wo ſie mit der Herzoglichen Rennt-Cammer Intuitu Jurisdictionalium im Streit befangen ſind, ihre Rechte vorbehalten bleiben.

Ingleichem

c.) ſoll bey der Verwendung deſſen, was von dem Einkommen des Kirchen-Guths, nach beſtrittenen Erforderniſſen zum Religions-Kirchen-Cloſter-Pfarr-und Schul-Weſen, übrig bleibt, die höchſte Landesherrliche Befugniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht allerdings in ihrer Compactatenmäßigen Würckſamkeit verbleiben, dabey aber auch die Compactatenmäßige Einwilligung gehorſamſter Prälaten und Landſchafft unter keinerley Vorwand übergangen und auf die Seite geſetzt werden.

§. 11.

Aus obigem ergibt ſich von ſelbſt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in keinem Stuck, ſo das geiſtliche Guth betrifft, ohnmittelbare Verfügungen ergehen laſſen, noch unterthänigſte Berichte und Gutachten, oder Geld-Summen, ſie ſeyen groß oder klein, von dem Kirchen-Rath, oder deßen Caſſen-Verwaltern, und übrigen ſubalternen Beamten, begehren werden.

§. 12.

Höchſt-Dieſelbe werden vielmehr zu verordnen geruhen, daß der Herzogliche Kirchen-Rath in allen wichtigen Sachen

ſeine

ſeine unterthänigſte Berichte und Gutachten an das Herzogliche Geheime Raths-Collegium erſtatte, die von daher an ihn, den Kirchen-Rath, ergehende Befehle genaueſt befolge, auch ſonſten des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii Verordnungen reſpectire, nicht minder ſeine jährliche Rechnungen über ſamtliche Einnahmen und Ausgaben allda abhören und juſtificiren laße, auch das Remanet der Landſchafft angezeigt, und nach deutlicher Diſpoſition des Landtags-Abſchieds de Anno 1652. zu deſto mehrerer Ertragung und Abloſung der Schulden gemeiner Landſchafft ausgefolgt werde.

§. 13.

Wofern ſich aber, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Exceſs hierwider äußern, oder auch bey der Verwaltung oder Verwendung des geiſtlichen Guths ſich Mängel hervorthun ſollten; So ſoll das Geheime Raths-Collegium ſolche ſofort abzuſtellen, nach Maasgab der Reverſalien, unwiederrufflich angewieſen ſeyn. Würde aber dieſes, gegen alles Zutrauen, ſeinen Ihm obliegenden Pflichten hierinnen nicht nachleben; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht auf die Landſchafftlicher Seits geſchehene pflichtſchuldigſte geziemende Vorſtellungen, Höchſt-Dero Reverſalien, und übrigen Landes-Verträgen zu folge, ſchleunigſte Remedur verſchaffen.

§. 14.

Und wie überhaupt das Herzogliche Kirchen-Raths-Collegium mit rechtſchaffenen- der Kirchen- und Landes-Verfaſſung kundigen Perſonen beſetzt werden ſoll; Alſo wird insbeſondere bey Beſetzung der beeden wichtigen Stellen eines Kirchen-Raths-Directoris, wie auch eines Kirchen-Kaſtens-Advocati

(der gewohnlicher maßen zugleich würcklicher Regierungs-Rath und Conſiſtorial-Rath iſt) jezo und künfftig allezeit dahin geſehen werden, daß dieſe Aemter wohl-qualificirten, redlichen und gewißenhafften Subjectis zu Theil werden.

§. 15.

In Anſehung der Communication des Herzoglichen Kirchen-Raths mit der Landſchafft verſprechen Se. Herzogliche Durchlaucht, daß, gleichwie nach Dero Reverſalien alle und jede Herzogliche Collegia ohnehin angewieſen ſind, in Religions- und Kirchen- auch dahin einſchlagenden Oeconomie- und politiſchen Sachen, nach der Obſervanz, und dem Herkommen des Herzogthums, in Fällen, wo es nöthig, jedesmal mit der Landſchafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor ſich nichts einſeitig zu verfügen; Alſo insbeſondere dem Herzoglichen Kirchen-Rath ſothane Communication mit der Landſchafft nicht nur nicht verbotten, oder erſchwehrt, ſondern vielmehr derſelbe von dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio darzu nachdrücklich angewieſen und angehalten werden, auch von erſtgedachtem Collegio von dem jedesmaligen Zuſtand des Kirchen-Guths von Zeit zu Zeit, ohne alle in den Weeg gelegte Verhinderung, vertrauliche Communication an die Landſchafft, jedoch unter jedesmaliger Anzeige bey dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio, geſchehen ſolle.

§. 16.

Soll das geiſtliche Guth in ſeinem Eſſe erhalten, nichts davon verändert, oder veräußert, und die Cloſter-Aemter künfftig unzertrennt in ihrem bißherigen Stand belaßen und erhalten werden.

Auch

Auch ſollen die Einkünffte deſſelben nicht anderſt, als nach der großen Kirchen-Ordnung, denen Landtags-Abſchieden, und Herzoglichen Reverſalien, verwendet, mithin davon nichts zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht Eigenem oder privat Nuzen, unter einigerley Vorwand, gezogen, nebſt denen unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, vorderiſt die Schuldigkeit zur Landſchafft jedesmal entrichtet und abgeſtattet, folgends jedes Jahr von dem Ueberreſt die auf dem Herzogthum ſtehende Schulden, mit Vorwißen und Gutachten treugehorſamſter Prälaten und Landſchafft Engern Ausſchuſſes, abgeſtoßen, und zu ſolchem Ende das nach denen jährlich in dem Geheimen Raths-Collegio abzulegenden Rechnungen vorhandene Remanet angewandt werden. Zu welchem Ende dem Kirchen-Raths-Directori, und ſamtlichen Gliedern dieſes Collegii, in ihren Amts-Eyden alles Ernſts aufgegeben werden ſoll, nicht nur ſelbſten keine Gelegenheit zu andern Verwendungen und Mißbräuchen zu geben, noch ſolche zu geſtatten, ſondern auch denenſelben, ſo viel an ihnen iſt, mit allem Nachdruck zu begegnen, und ſich dißfalls, wann und ſo offt es vonnöthen iſt, des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii Beyſtand, und der Landſchafft Verwendung, mit behörigem Eifer geziemend auszubitten.

§. 17.

Damit aber auch dasjenige aus dem Weg geraumt, und fürs künfftige abgewandt werde, was zu den obgewalteten Irrungen, in Abſicht auf das geiſtliche Guth, noch ins beſondere Anlaß gegeben hat; So haben Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft bey der niedergeſetzt

geweſenen gemeinſamen Herr- und Landſchafftlichen Deputation von dem gegenwärtigen Zuſtand des Kirchen-Caſtens, nach ſeiner Einnahm und Ausgab, durch Vorlegung der Rechnungen, Nachricht ertheilen, auch nachgehends aus dieſen einen ſummariſchen Extract communiciren laßen; Und iſt hierauf folgendes verglichen und feſtgeſtellt worden.

§. 18.

Anlangend zuvörderſt das Punctum Reſtituendorum, ſo iſt man übereingekommen, die dahin gehörige Poſten auf nachſtehende Articul herunter zu ſezen; welche bey der verglichenen Schulden-Zahlung, wovon unten ad Claſſem IV^tam^ das weitere vorkommen wird, vorzüglich in die Repartition genommen werden ſollen.

a.) Vor die in leztern Kriegs-Zeiten bey dem Kirchen-Kaſten abgelößte Capitalien - - 400,000 fl. —

b.) Vor die zur Staats-Caſs, vi Decreti vom 30. Aug. 1758. an die Kirchen-Raths Beamte ausgeſchriebene 20,000 fl. der Ruckſtand - - 19,143 fl. 39 kr. ſamt deren præſtirten Verzinſung.

c.) Vor die Anlehnungen der Kiefer und Kaſten-Knecht ſub titulo Cautionis, vi Decreti vom 16. Martii 1762. und 15. Martii 1765. - - 29,970 fl. —

d.) Vor die zum Gravenecker Bauweſen von dem Cloſters Vorrath erhaltene 2000. Stück Tach-Blatten - - - - - - 22 fl. 40 kr.

e.) Vor die reſpective Anno 1744. und 1756. zur Stall-Caſs gezogene Pferd - - 147 fl. 30 kr.

f.) Vor

f.) Vor die vi Decreti vom 14. Julii 1761. zur Cammer⸗ſchreiberey ⸗ Verwaltung auf Wieder ⸗ Erſatz bezahlte Geldter ⸗ ⸗ ⸗ 5000 fl. —

g.) Wegen des ⸗ dem Ober ⸗ Capellmeiſter angewieſenen Hauſes in Ludwigsburg, auf Wieder ⸗ Erſatz, vi Decreti vom 13. Sept. 1763. hergegeben ⸗ 3000 fl. —

h.) Vor die vi Decreti vom 13. Aug. 1763. an die Hofmeiſterey Offenhauſen, zu Erbauung eines Vohlen⸗Hauſes hergeliehene Geldter ⸗ 1000 fl. —

i.) Fernere Reparations-Koſten an des Ober ⸗ Capellmeiſters Hauß ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2200 fl. —

k.) Vi Decreti vom 15. Martii 1766. zu Beſtreitung einer gewieſen Auslage ad Manus Sereniſſimi gegeben ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 6751 fl. —

l.) Vor die durch den Juden Iſaac Manaſſe & Conſs. in den Manns ⸗ und Frauen ⸗ Clöſter Kellereyen an Weinſtein, auf Legitimation von Herzoglicher Rennt ⸗ Cammer ausgeklopffte 374 Centner, 24 Pfund, welche betragen an Geld ⸗ 2993 fl. 58 kr.

deßgleichen

m.) Vor zerſchiedene bey den Land ⸗ Beamtungen im Ausſtand lauffende Forderungen, theils an Geld, theils an Naturalien, welche von der Herzoglichen Rennt ⸗ Cammer, Kaſtkellerey, und Fourage⸗Verwaltung, auf Wieder⸗Erſatz empfangen worden ⸗ 62040 fl. 34 kr.

n.) Vor die Bonification wegen der ⸗ der geiſtlichen Verwaltung zu Ludwigsburg durch die Stadt ⸗ Mauren,

Steinbrüch, Alleen, Applanirungen ꝛc. entgangenen Gefäll und Grund-Stück = = 4797 fl. 28 kr.

Dieſe dreyerley Rubriquen betragen nach der zwiſchen Herzoglicher Rent-Cammer und Kirchen-Rath gepflogenen Liquidation = = = 69832 fl. —

o.) Vor die ſub titulo Schloß-Bau-Beytrag in Anno 1765. von dem Kirchen-Caſten vor das Militare eingezogene = = = 10000 fl. —

In allem

—:· Fünffmal Hundert ſieben und vierzig Tauſend ſechs und ſechzig Gulden neun und vierzig Creuzer. —

§. 19.

Wegen derer in Widerſpruch gekommenen Rubriquen der Ausgabe des geiſtlichen Guths, und deren Belaufs, ſoll es vorerſt auf gewieſe Jahre, ſo dann aber für beſtändig folgendermaßen gehalten werden:

1.) Se. Herzogliche Durchlaucht verſprechen binnen vier Jahren die Supernumerarios beym Kirchen-Rath auf andere Art zu verſorgen, biß dahin bleibt es zu Unterhaltung dieſes Collegii, und deßen Balleyen, bey der jezigen Summe von 23044. fl. — ſage: drey und zwanzig tauſend vier und vierzig Gulden, nach Verlauff der vier Jahre aber ſoll die Summe von 17474. fl. — ſage: ſiebenzehen tauſend vier hundert vier und ſiebenzig Gulden niemals überſchritten werden, es mögen die überflüßige Bediente annoch leben, oder inzwiſchen anderwärts unverſorgt geblieben ſeyn.

2.) Bleibt

2.) Bleibt es ein feſtgeſetzter Grundſatz, daß das Kirchen-Guth zur Muſic niemals mehr beyzutragen ſchuldig ſeye, als die Kirchliche Beſtimmung derſelben in der Evangeliſchen Schloß-Kirche erfordern kan.

Inzwiſchen verwilligt treugehorſamſte Landſchafft in Betrachtung des gegenwärtigen Cameral-Zuſtandes zu dieſem Behuf auf die Lebenszeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht jährlich die Summe von 15000. fl. – ſage: fünffzehen tauſend Gulden; welche Summe jedoch in Zukunfft von keinem der Herzoglichen Herren Nachfolgere ſo wenig zu einiger Folge ſoll angezogen werden können, daß es vielmehr alsdann bey dem jährlichen Quanto von 10000. fl. ſage: zehen tauſend Gulden, ſein unabänderliches Verbleiben haben ſolle.

3.) Bey der Rubrique von Penſionen bleibt es auf ſechs Jahr bey dem dermaligen Belauff von 8858. fl. 20. kr. ſage: acht tauſend acht hundert fünffzig acht Gulden zwanzig Creuzer, nach Verfluß der ſechs Jahren aber ſoll dieſe Ausgabe über 4500. fl. – ſage: vier tauſend fünff hundert Gulden nicht anſteigen;

4.) Auf Subſidia Studiorum ſollen über 1500. fl. – ſage: ein tauſend fünff hundert Gulden nicht verwendet werden.

5.) Wegen der mediciniſchen Dienerſchafft bleibt es auf ſechs Jahre bey 7852. fl. ſage: ſieben tauſend acht hundert fünffzig zwey Gulden, hernach aber ſoll die Summe von 5000. fl. – ſage: fünff tauſend Gulden nicht überſchritten werden.

6.) Die Rubrique der Neu-Jahrs-Verehrungen wird gleich jezo auf 3000. fl. ſage: **drey tauſend Gulden** herunter geſetzt.

7.) In Anſehung der Jägerey bleibt es, was die Ausgabe an Geld betrifft, bey 5500. fl. – ſage: **fünff tauſend fünff hundert Gulden.** Wegen der hieher gehörigen Naturalien und Fourage aber wird von dem Herzoglichen Kirchen-Rath mit Beylegung eines Rechnungs-Extracts, Bericht und Gutachten erſtattet, und werden dieſe Stücke der Landſchafft mitgetheilt werden, damit auch hierinnen ein ſicherer Typus feſtgeſetzt werden könne; Inzwiſchen ſoll es bey dem jezigen Betrag, in ſo fern dabey keine allzubeträchtliche Uebermaas vorwaltet, als welches den Pflichten und Gewißen des Kirchen-Raths überlaßen wird, auf drey Jahr ſein Bewenden haben.

8.) Zu einem Berg-Bau-Beytrag ſoll das Kirchen-Guth nicht gehalten ſeyn;

9.) Eben ſo wenig ſoll ihm in Anſehung der Seiden-Cultur ein Beytrag zugemuthet werden.

10.) Wegen Beſoldung des Geheimen Raths-Collegii bewilligt die Landſchafft, daß dieſem Collegio ex Capite Commiſſionis perpetuæ die helfftige Beſoldung von dem geiſtlichen Guth auf ſechs Jahr mit 13000. fl. – ſage: **dreyzehen Tauſend Gulden,** und nach deren Verlauff jährlich mit 12000. fl. – ſage: **zwölff Tauſend Gulden,** abgereicht werde; Wofern es aber Sr. Herzoglichen Durchlaucht gefällig ſeyn ſollte, einen Geheimen Raths-Præſidenten zu ernennen, in beeden Fällen 3000. fl. – ſage: **dreytauſend Gulden,** mehr.

11.) In

11.) In Anſehung des Regierungs-Raths-Collegii bleibt es abermal auf ſechs Jahr bey der jezigen helfftigen Beſoldung von 13357. fl. – ſage: dreyzehen Tauſend dreyhundert fünffzig ſieben Gulden, und nachher ſolle dieſer Beytrag, ſo lang die Schulden-Zahlung währt, jährlich mit 10000. fl. – ſage: zehen tauſend Gulden, fortgeführt werden; Wann aber gedachte Schulden-Zahlung zu Ende iſt, bleibt das Kirchen-Guth mit einem Beytrag zur Beſoldung des Regierungs-Raths-Collegii gäntzlich verſchont.

12.) Die Rubrique zu Verwendung auf Bibliothequen wird jährlich höchſtens auf 300. fl. – ſage: drey hundert Gulden, geſetzt.

13.) Der Beytrag zur Veſtung Hohentwiel ſolle vor beſtändig mit 10,000. fl. – ſage: zehen tauſend Gulden, continuirt werden.

14.) Wegen der Fürſtlichen Deputaten bleibt es vor jezo bey der Summe von 18000. fl. –, ſage: achtzehen tauſend Gulden; Wann aber die Schulden-Zahlung vollzogen seyn wird; So fällt dieſer Poſten auf die Herzogliche Rennt-Cammer zurück. Sollte ſich auch vor bezahlten Schulden, in Anſehung einer oder der andern auf das geiſtliche Guth angewieſenen Fürſtlichen Perſon ein Sterbfall ereignen; So wird der Betrag des hinwegfallenden Deputats in keine neue Ausgabe verwandelt, ſondern zu dem der Landſchafft gebührenden Remanet geſchlagen; In Zukunfft aber wird dem geiſtlichen Guth unter dem Titul der Deputaten nichts angeſonnen werden.

15.) Der Beytrag zum Reſidenz-Schloß-Bau beruhet

in dem Fall, da ſolcher Bau künfftig fortgeführt wird, auf gnädigſt- und unterthänigſter Verabſchiedung.

16.) Mit denen zu Beſoldungen wegen des Schloß-Bauweſens anverlangten 1950. fl., ſage: eintauſend neunhundert fünffzig Gulden, ſolle das geiſtliche Guth nicht mehr belegt werden.

17.) Der bißherige Beytrag an Beſoldungen zu dem Wechſel-Gericht, und zur Policey-Deputation, wird pro futuro gäntzlich aufgehoben.

18.) Wann binnen denen veſtgeſetzten Friſten, oder vor bezahlten Schulden, Perſonen ſterben, oder abgehen werden, ſollen die ihnen aus dem Kirchen-Kaſten zugefloßene Geldter und Naturalien alſogleich demſelben heimfallen, und in das Remanet zu gutem kommen, biß in Anſehung derer hieher gehörigen Articul alles auf die in perpetuum verabſchiedete Summen herunter geſetzt ſeyn wird;

Welch allem

19.) noch überhaupt beyzufügen iſt, daß bey denen vorbemelten auf Jahre verglichenen Articuln der Terminus à quo von Georgii vorigen Jahrs an gerechnet werden ſolle.

§. 20.

Alle ſeit Antritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht Regierung geſchehene Verpfändungen derer zum geiſtlichen Guth gehörigen Amts-Häußer, Güther und Gefälle, auch anderer Zugehörungen, werden hiemit aufgehoben; Und was die ſeit beſagtem Regierungs-Antritt vorgegangene Veräußerungen betrifft, ſo ſolle es zwar bey ſolchen, wofern nicht nach eingehohl-

tem

tem Gutachten des Kirchen-Raths beſonders wichtige Umſtände vorwalten, ſein Bewenden haben, jedoch unter der in Compactatis ſtipulirten Bedingung, daß das davon gelößte Geld und Haupt-Summe der Kirche zu gutem an Zins, oder mit liegenden Güthern, entweder ſchon angelegt worden, oder auf dieſe Art in einer zu beſtimmenden Zeit-Friſt noch angelegt werden wird.

§. 21.

Was den drittheiligen Beytrag des Kirchen-Guths zu denen gemeinen Landes An- und Umlagen betrifft; So hat es vorderiſt deßhalben an und vor ſich bey dem Innhalt der vorherigen Landtags-Abſchiede ſein vollkommenes ohnverändertes Verbleiben.

Um aber die über den würcklichen Belauff von vielen Zeiten her obgewaltete Differenz einmal aus dem Grund zu heben; So iſt bey gegenwärtigen Verglichs-Tractaten inſonderheit hierauf die Verhandlung gerichtet, und zu dieſem Ende von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft in ordine ad amicabilem compoſitionem eine Berechnung gemacht worden, nach welcher dieſer Belauff an denen dermal verabſchiedeten Receſsmäßigen extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen, ſamt der ordinari Steuer, die Summe von 166517. fl. — ausmacht.

Es iſt hierauf die Vergleichung dahin getroffen worden:

1.) Sollen die - die Summe von 156620. fl. 7. kr. ſage: einmahl hundert ſechs und fünfzig tauſend ſechs hundert und zwanzig Gulden, ſieben Creuzer betragende halbzinſige Activ-Capitalien, welche das geiſtliche Guth, und deßen

Pfleegen und Verwaltungen, bey der Landſchafft ſtehen haben, als abgelößt angeſehen, und an Zahlungs ſtatt angenommen = hingegen nicht nur das bey der Landſchafft Termino Matthæi ſtehende vollzinſende Kirchen = Räthliche Capital à 1700. fl. – ſage: eintauſend Siebenhundert Gulden, ſondern auch die weitere eine Summe von 4050. fl. – ſage: vier tauſend fünffzig Gulden betragende Capital-Poſten, welche nach dem Angeben des Herzoglichen Kirchen = Raths erſt poſt Annum 1652. bey der Landſchafft angelegt worden ſeyn ſollen, als vollzinſend angeſehen, und fürohin mit 5. pro Cent verintereſſirt werden.

2.) Wird die zur Landſchaffts = Caſs einkommende Gebühr der Cloſters = Hinterſaßen an denen Sommer = und Winter-Anlagen, und der ordinari Steuer mit 58060. fl. – ſage: acht und fünffzig tauſend und ſechzig Gulden, in Abrechnung genommen.

3.) Soll der oben §vo 19. Num. 13. verwilligte Beytrag zur Veſtung Hohentwiel von jährlichen 10000. fl. – ſage: zehen tauſend Gulden, ebenfalls in den Beytrag mit eingerechnet werden.

4.) Und nach Abzug dieſer angeführten Poſten wird von dem Kirchen = Kaſten an baarem Geld während ſechs Jahren 60000. fl. – ſage: ſechzig tauſend Gulden, nach deren Verflieſſung, die erſte zwey Jahre 70000. fl. – ſage: ſiebenzig tauſend Gulden, zwey Jahre weiter 75000. fl. – ſage: fünff und ſiebenzig tauſend Gulden, hiernächſt aber jährlich 98457. fl. – ſage: acht und neunzig tauſend vierhundert

ſieben

ſieben und fünffzig Gulden zur Landſchafft-Caſs abgegeben werden.

Gemeine Prälaten und Landſchafft haben ſich dabey bedungen, daß, wann dieſer feſtgeſetzte baare Geld-Zuſchuß nicht richtig abgeführt würde, Sie an ihrem verwilligten Beytrag zur Schulden-Zahlung um eben ſo viel zurück zu bleiben, befugt ſeyn ſollen, es wäre dann, daß das Vermögen, und die Kräfften des Kirchen-Kaſtens, nicht zureichen, und ſolches aus den Rechnungen erweißlich dargelegt werden könnte, welche Rechnungen der Landſchafft zugleich zu ihrer Ueberzeugung in extenſo mitgetheilt werden ſollen.

5.) Sollen binnen ſechs Jahren auf das Kirchen-Guth, außer den verglichenen, keine andere und neue Ausgaben, von welcher Beſchaffenheit ſie immer ſeyn mögen, gelegt werden.

Wobey übrigens

6.) noch austruckentlich hier anzumercken verabredet worden, daß in künftigen außerordentlichen Fällen e. gr. Fräulein-Steuren, von allgemeiner Reichs-Verſammlung verwilligten Römer-Monaten ꝛc. um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Land-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchen-Kaſten noch beſonders jedesmal den dritten Theil, jedoch mit Einrechnung der ſteuerfußmäßigen Gebühr, welche die Cloſters-Hinterſaßen daran zur Landſchafft ſchuldig ſind, abzutragen verbunden ſeyn ſolle.

§. 22.

Hingegen wird das geiſtliche Guth obangeführtermaßen mit aller unmittelbaren, oder mittelbaren, ſeiner Fundation, und der in §vo 16. & 19. enthaltenen Vergleichung zuwider-

lauffenden Anſezung einer Summe Gelds, oder Naturalien, zu allen Zeiten gnädigſt verſchont, und mithin auch in Anſehung des Militaris, ohne vorhergegangene Verabſchiedung, mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, nichts vom geiſtlichen Guth dahin gezogen werden.

§. 23.

Nicht minder ſoll daſſelbe künfftig in Anſehung ſeiner Waldungen aller ſchädlichen und forſtwidrigen Zumuthungen, wie auch ſeiner übrigen Güther, und deren Benuzungen wegen, nicht beeinträchtiget, ratione des Vergangenen aber, in ſo fern noch res integra, wie darüber das Kirchen-Raths-Collegium mit ſeinem unterthänigſten Gutachten vernommen worden, hinwiederum alles in den vorigen Stand geſetzt werden.

§. 24.

Da auch von treugehorſamſter Landſchafft darüber Klage geführt worden, daß das zu Unterhaltung derer zum Kirchen-Guth gehörigen Gebäude ausgeſetzte jährliche Quantum Gelds zu dieſem Zweck nicht hinreichend ſeye; So ſoll das Herzogliche Geheime Raths-Collegium die Sache unterſuchen, und die erforderliche Verfügung machen, damit ſamtliche Gebäude jederzeit in gutem und unmangelhafftem Stand verbleiben.

§. 25.

Es ſollen auch die pia Corpora und Hoſpithäler in Anſehung desjenigen was ſie zur Herzoglichen Rent-Cammer, ingleichem an die Ober-Forſt-Aemter, oder ſonſt wohin an gnädigſte Herrſchafft, ohne darzu habende Schuldigkeit, Anlehnungs- oder auf andere Weiſe hergegeben haben, wiederum vor-

vorzüglich befriediget werden, in Zukunfft aber mit dergleichen Anſinnungen verſchont bleiben, wenigſtens dabey niemalen eine Nöthigung oder Intimidirung, vorgehen, oder gebraucht werden.

Nicht minder ſoll dem Herzoglichen Kirchen-Rath die ihm über ſothane pia Corpora, und alle andere dem Land und der Armuth ſo hoch angelegene nothwendige milde und fromme Stifftungen, zukommende Ober-Inſpection, zur genaueſten Befolgung eingeſchärfft - denen Staabs- und andern Beamten aber keineswegs geſtattet und nachgegeben werden, die Aufſicht auf dieſelbe, mit Vorbeygehung der geiſtlichen und andern Vorſtehern, wie daſſelbe von Alters her jeden Orts Herkommens, allein an ſich zu ziehen, und derſelben, zu ihrem vor Augen liegenden Schaden und Nachtheil der Dürfftigen, zu mißbrauchen, oder die Adminiſtratores derſelben zu Geld-Anlehnungen, mit oder ohne Gewalt, zu nöthigen.

§. 26.

Was wegen des den Ober-Amtleuten vor denen Special-Superintendenten neuerlich zugeſtandenen Rangs von Sr. Herzoglichen Durchlaucht verfügt worden, deßhalber werden Höchſt-Dieſelbe gnädigſt zu verordnen geruhen, daß, ſo offt ein neuer Ober-Amtmann geſetzt werden wird, ermelten Special-Superintendenten der Vor-Rang, wie ehedem, hinwieder geſtattet und auf beſtändig eingeraumt werde; Wobey auch ihnen die Direction in denen dem Ober-Amtmann und Special-Superintendenten gemeinſchafftlich obliegenden Geſchäfften, ſo wie ihnen ſolche nach der großen Kirchen-Ordnung, Cynoſura Eccleſiaſtica, und dem ehemaligen Herkommen, gebührt,

bührt, dergeſtalt wieder eingeraumt wird, daß auch die Aus⸗ſchreiben in Zukunfft an das geiſtlich und weltliche Ober⸗Amt zugleich gerichtet werden ſollen.

§. 27.

Wo auch die Mößnereyen neuerlich von denen Schul⸗Dienſten getrennt worden, oder die Schulmeiſter allerley Ne⸗ben⸗Dienſte an ſich gezogen haben, daßelbe alles ſolle ſo gleich in den ehevorigen Stand hinwieder geſtellt werden, derglei⸗chen auch fürohin nicht mehr geſchehen.

Dritte CLASS.

Das Militare betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht verſichern gnädigſt, Höchſt⸗Dero Militair-Etat von nun an auf einen ſolchen Fuß zu ſezen, damit die Kriegs⸗Caſſe im Stand erhalten werde, die Militar-Erfordernißen zu beſtreitten, und überhaupt alles vermieden bleibe, wordurch dem Land zu gegründeten Be⸗ſchwerden Anlaß gegeben werden könnte.

§. 2.

Dargegen haben treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft ſich erklärt, den bißherigen Beytrag zu Unterhaltung des Creyß⸗Militis, und einer gemäßigten Anzahl Herzoglicher Hauß⸗Trouppen, auf eine erhöhte Summe zu ſezen, und zwar in folgender Maaſe.

§. 3.

§. 3.

So lang die Bezahlung der alten und neuen Herzoglichen Cameral-Schulden nicht vollendet iſt, bleibt es bey den bißherigen Receſsmäßigen Anlagen, welche in zwey Jahrs-Steuren, jede von 180,000. fl. – ſage: einmal hundert und achtzig tauſend Gulden, und dem ſo genannten Surrogato Triceſimarum von 100,000. fl. – ſage: einmal hundert tauſend Gulden, beſtehen, mithin die Summe von 460000. fl. – ſage: viermal hundert und ſechzig tauſend Gulden, ausmachen. Dieſe Summe ſoll in Zukunfft folgendermaßen eingetheilt werden;

Zu Friedens-Zeiten:

Zu Beſtreitung des Creyß-Extraordinarii bleiben in der Landſchaffts-Caſſe , , , , 40,000. fl. —

Zu Bezahlung der alten - oder Anno 1739. übernommenen Cameral-Schulden, werden ausgeſetzt, ſtatt der bißherigen 90,000. fl. – ſage: neunzig tauſend Gulden, , , , , , 70,000. fl. —

Zum Behuf des Creyß- und Hauß-Militaris 20,000. fl. – ſage: zwanzig tauſend Gulden mehr, als bißher, mithin , , , , , , 350,000. fl. —

Summa

—:· Viermal hundert und ſechzig tauſend Gulden.

Wann das Creyß-Extraordinarium weniger als 40,000. fl. – ſage: vierzig tauſend Gulden, betragen ſollte, ſo wird der

Ueberſchuß zu denen 350,000. fl. – ſage: dreymal hundert fünffzig tauſend Gulden, geſchlagen werden:

Dahingegen dasjenige, was es etwa mehr ausmachen ſollte, davon abgezogen werden wird; Auch wird davon der allenfallſige Bergbau-Beytrag nach der jedesmaligen Verabſchiedung von der Landſchafft innbehalten.

Zu Kriegs-Zeiten:

Die Bezahlung derer Anno 1739. übernommenen Cameral-Schulden ſteht ſtill mit ꞉	70,000. fl. —	
Das Creyß-Extraordinarium wird berechnet auf ꞉ ꞉ ꞉	40,000. fl. —	
Und dieſe beede Poſten bleiben in der Landſchafts-Caſſe zu Beſtreitung der Creyß-Bedürffnißen mit ꞉ ꞉ ꞉		110,000. fl. —
Sr. Herzoglichen Durchlaucht aber verbleibt zum Behuf des Militaris, wie zu Friedens-Zeiten ꞉ ꞉ ꞉		350,000. fl. —

Summa

—:· Viermal hundert und ſechzig tauſend Gulden.

Sollten die Creyß-Bedürffniße über die Summe von 110,000. fl. ſage: einmal hundert und zehen tauſend Gulden hinauf ſteigen, ſo wird der weitere Betrag nach vorausgegangener Verabſchiedung, und nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geiſtlichen Guth auf das Land umgelegt.

§. 4.

§. 4.

Nach vollendeter Bezahlung der alten und neuen Cameral-Schulden hört das ſo genante Surrogatum Triceſimarum auf, dargegen verwilligen Prälaten und Landſchafft, ſtatt der bißherigen Receſsmäßigen Anlagen 415,000. fl. — ſage: **viermal hundert und fünffzehen tauſend Gulden.**

In Friedens-Zeiten

Wird hievon der Betrag des Creyß-Extraordinarii, welcher zum voraus nicht beſtimmt werden kan, abgezogen, und von der Landſchafft zurück behalten; der Ueberſchuß wird zur Herzoglichen Kriegs-Caſſe abgegeben.

Zu Kriegs-Zeiten

bleiben ebenfalls zu Beſtreittung des Creyß-Extraordinarii 40000. fl. — ſage: **vierzig tauſend Gulden,** in der Landſchaffts-Caſſe; hingegen wird dasjenige, was die Creyß-Bedürffniße mehr erfordern, abermals, nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geiſtlichen Guth auf die Art, wie vor bezahlten Schulden, auf das Land umgelegt.

§. 5.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben bereits in Claſſe I^ma ad Grav. V^tum & VIII^vum gnädigſt verſichert, unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten, eine einſeitige Ausſchreibung von treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft nicht verwilligter Steuren und Anlagen, vorzunehmen.

Und dieſer Grundſatz wird auch, in Anſehung des auf obige Art feſtgeſetzten Militar-Beytrags, beobachtet, und wegen deßen Ausſchreibung, ſowohl nach der bißherigen Obſer-

vanz jährlich ein Generale an das Land abgelaßen, als auch nach Innhalt des Landtag-Abſchieds von 1739. bey nicht verſamletem allgemeinen Landtag allemal der größere Ausſchuß zuſamen beruffen werden, um ſelbigen mit ihme nach denen Zeitläufften auch Umſtänden des Landes zu vergleichen; Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landſchafft die unterthänigſte Verſicherung ertheilt, daß die Verwilligung der würcklichen Umlage des oben feſtgeſetzten Militar-Beytrags von ihrer Seite niemalen erſchwehret werden ſolle, es ſeye dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt-Beſchwerden außer Stand geſetzt ſeyn würde, den Beytrag abzuführen.

§. 6.

Bey dem jährlichen Anſinnen an die Landſchafft ſoll jedesmal nicht nur ein General-Plan über die Verwendung des Beytrags mitgetheilt, ſondern auch die ſpecifique Commiſſariats-Rechnung ſelbſt, wie es vorhin Herkommens geweſen, communicirt, dieſe von dem Landſchafftlichen Commiſſariat probirt, ſodann aber von der gewohnlichen Herr- und Landſchafftlichen Deputation abgehört werden.

§. 7.

Hiernächſt ſoll unter keinerley Vorwand, es ſey zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten (jedoch in Anſehung der letztern den in nachſtehendem §. 8. angeführten Fall ausgenommen) ein mehrers für das Militare von dem Land gefordert, auch daſſelbe mit Auswahlen verſchonet, und ſo wohl der Herzogliche Creyß- als Hauß-Miles durch freywillige, durch das Militare auf gewohnliche Art anzuſtellende Werbung im Stand erhalten werden,

den, ohne von dem Land, oder der Landſchafft, eine Concurrenz zur Recroutirung zu begehren.

§. 8.

Was die Kriegs-Zeiten betrifft, ſo hat es zuvörderiſt dabey ſein Bewenden, daß die von dem allgemeinen Reich, oder dem Schwäbiſchen Creyß verwilligte Anlagen, und zwar dieſe leztere nach der bereits oben in §§^is 3. & 4. getroffenen Vergleichung, mit Innbegriff deßen, was alsdann das Creyß-Extraordinarium über 40,000. fl. – ſage: vierzig tauſend Gulden betragen wird, beſonders auf das Land umgelegt werden. Und gleichwie im übrigen außer dieſem jezt bemerckten Fall nach denen Reichs- und Landes-Geſezen das Land nur bey einem vorhandenen Nothfall, nach vorausgegangener gnädigſter und unterthänigſter Verabſchiedung ſowohl über die Quæſtionem an, als über die Mittel ſelbſt, und wie ſolche herbey zu bringen, mit weiterer Hülffe das ſeinige beyzutragen ſchuldig iſt; Alſo hat es hiebey nach Anleitung deßen, was in Claſſe I^ma ad Grav. V. & VIII. §. 2. ſtipulirt worden, ſein Verbleiben, und ſolle, was ins beſondere die in vorgedachtem Nothfall vorzunehmende Landes-Auswahl betrifft, dem Receſs de Anno 1753. auf beeden Seiten genau nachgegangen, die herkommliche Landſchafftliche Concurrenz dabey nicht erſchwehrt, oder gehindert, noch ſonſten zu einem Ordnungswidrigen und partheyiſchen Verfahren Anlaß gegeben, ſo wie auch in Kriegs-Zeiten der Landſchafft ſub Titulo einer Recroutirung über dasjenige, was erſtgedachter Receſs von Anno 1753. mit ſich bringt, nichts angemuthet werden.

§. 9.

Sollte der vorangeführten Vergleichung, und dem Receſs von 1753. zuwider zu neuen Werbungs-Beſchwerden ein unverhoffter Anlaß gegeben werden, ſo verſichern Se. Herzogliche Durchlaucht, daß nicht nur denen hierdurch beſchwehrten, ſich an treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft zu wenden, nicht verwehrt ſeyn ſolle, ſondern es verſprechen auch Höchſt-Dieſelbe auf geſchehene Landſchafftliche, oder jede andere geziemende Anzeige und Bitte, das erforderliche zu veranſtalten.

§. 10.

Kein Landes-Unterthan ſolle genöthiget ſeyn, wider ſeinen freyen Willen, oder über die verſtrichene oder noch verſtreichende Capitulations-Zeit zu dienen, vielmehr der Receſs von 1753. auch hierinnen genau beobachtet, jedem, der ſeine Loslaßung ex Nexu militari zu begehren befugt iſt, ſelbige ohne allen Unterſchied gäntzlich auch für beſtändig ertheilt, ihme einiges Löſe-Geld directè oder indirectè nie abgefordert, vielmehr demſelben der etwa ihm gebührende Ruckſtand an Sold, oder ſonſten, ingleichem, was ihm wegen geleiſteter Dienſte bey dem Herzoglichen Bauweeſen, Weg machen, Luſtbarkeiten und dergleichen zuſtehet, bezahlt, er mit einem ehrlichen Abſchied verſehen, und keiner aus irgend einer Urſach, und alſo auch nicht unter dem Vorwand, als ob er zur Straf unter das Militare gezogen worden ſeye, aufgehalten werden.

§. 11.

Se. Herzogliche Durchlaucht verſichern ferner, Dero zum Dienſt Kayſerlicher Mayeſtät und des Reichs beſtimmte

Creyß-

Creyß-Contingenter, nach der Schwäbiſchen Creyß-Verfaſ-ſung jederzeit auf den Beinen zu halten, auch ſolche durch Aus-ziehung der beſten und dienſttauglichſten Mannſchafft unter Dero Hauß-Trouppen nicht zu ſchwächen, noch dardurch zu dem Vorwand Anlaß zu geben, als ob zu deren Completirung eine neue Auswahl vorgenommen werden müße.

§. 12.

Nachdeme auch Se. Herzogliche Durchlaucht den unter den vorherigen Kriegs-Artikeln befindlich geweſenen Artic. 14. wieder aufgehoben und folgendermaßen abgeändert haben:

> Welcher Soldat aber gar vorſetzlich und meineydiger weiſe davon gehet, es ſeye auf dem Marche, im Feld, oder in Garniſon, deßelben Nahme ſolle an Galgen geſchlagen, und wann er wieder ertappet wird, mit dem Strang vom Le-ben zum Tod gebracht werden.

So ſoll in Zukunfft niemand weiter auf jenen Articul verpflich-tet werden, und die bereits darauf verpflichtete ſollen ihrer Verbindlichkeit in Anſehung dieſer Stelle erlaßen ſeyn.

§. 13.

So viel hiernächſt die Vermögens-Confiſcationen betrifft, und zwar derjenigen, welche entweder bey den ehemaligen Lan-des-Auswahlen ausgewichen, oder die bey dieſen Auswahlen nicht einmal im Land gegenwärtig geweſen, oder welche auf den ergangenen Pardon ſich wieder geſtellt haben, oder auch welche mit Gewalt unter fremde Trouppen enrollirt worden; So wol-len Se. Herzogliche Durchlaucht über all ihr Vermögen, ſo fern es nicht allbereits zum Fiſco eingezogen worden, ſondern

inzwiſchen entweder nur annotirt geblieben, oder überhaupt erſt nachgehends angefallen, oder noch künfftig anfallen mag, die Confiſcations-Straf nicht allein gnädigſt aufgehoben, und nachgeſehen haben, ſondern auch denen hieher gehörigen, welcher Vermögen bereits ad Fiſcum gezogen worden iſt, den Weg Rechtens vor den Landesfürſtlichen Collegiis nicht verweigern, und hiernächſt nach der - in ſolch rechtlichem Weg ſich ergebenden beſondern Beſchaffenheit, oder auch im Weg der Gnade, denen, die ſich darzu qualificiren, das eingezogene Vermögen aus dem gemeinſchafftlichen Schulden-Zahlungs-Fundo gnädigſt wieder angedeyhen laßen.

Jngleichem wollen Se. Herzogliche Durchlaucht allen, welche ſich etwa noch außer Lands befinden, die freye Zurückkunfft, ohne Strafe, und ohnentgeltlich, geſtattet haben;

Und obſchon hiebey diejenige Unterthanen, welche unter der Revolte begriffen geweſen, ausgeſchloßen zu werden verdienten; So wollen jedoch Se. Herzogliche Durchlaucht auch dieſen nach Beſchaffenheit der Umſtände auf ihr unterthänigſtes Anſuchen Gnade, oder durch die Landesfürſtliche Collegia Recht widerfahren laßen.

§. 14.

Die Landſchafftliche Mitwürckung in Bündniß-Sachen betreffend; So verbleibt es bey denen hierüber in medio liegenden Landes-Compactaten, inſonderheit bey dem Tübingiſchen Vertrag de Anno 1514. und den Landtags-Abſchieden von 1591. 1629. 1633. und 1652.

§. 15.

Werden Se. Herzogliche Durchlaucht Dero Garde, und alle

alle übrige Corps zu Pferd und zu Fuß, kein einiges ausgenommen, allezeit in die zu dem Ende erbaute verſchiedene Caſernen verlegen.

§. 16.

Und damit allen wegen des Quartier-Laſts bißher entſtandenen Beſchwerden fürs künfftige vorgebogen werde; So wollen Höchſt-Dieſelbe über diejenige Vorfallenheiten, wo die Einquartierung nicht dörffte vermieden werden können, Sich mit gemeinen Prälaten und Landſchafft näher vernehmen; Wobey jedoch es jederzeit dabey ſein Bewenden haben ſoll, daß der Unterthan, wie es die ergangene Verordnungen ohnehin mit ſich bringen, nichts als Dach und Fach zu leyden ſchuldig ſeyn, und mit weitern Præſtationen keineswegs beſchwehrt werden ſolle; Wie dann auch in dem Fall, wann die Trouppen in das Feld ziehen, die Communen, inſonderheit durch die zurückbleibende Soldaten-Weiber, nicht zu beläſtigen ſind.

§. 17.

Es ſoll mithin auch bey Gelegenheit der Herzoglichen Bauweſen, wie auch Herrſchafftlicher Reyſen, oder anderer ſich etwa ergebenden Vorfallenheiten, keine Ortſchafft, noch Unterthan, dem vorhergehenden Articul zuwider beſchwehrt werden.

§. 18.

Das ehemals emanirte und eingeführte Service-Reglement ſoll für jezt und künfftig aufgehoben ſeyn.

§. 19.

Das Præteritum anbelangend, was nehmlich bey den obgehabten Quartieren von denen Communen der Kriegs-Caſs

an Fourage, Geld, Brod-Groſchen, Verpflegung der Soldaten-Weiber ꝛc. avancirt worden; So ſollen dißfalls die Communen die gebührende Vergutbung bey der Repartition der ſamtlichen Kriegs-Caſſen-Schulden erhalten.

§. 20.

Auf eben dieſe Weiſe ſollen die denen Communen wegen Verpflegung der Invaliden ausſtehende Geldter getilget werden.

§. 21.

In Zukunfft aber iſt denen mit Invaliden belegten Städt und Aemtern deren genießendes Tractament an denen Receſsmäßigen Anlagen nach der Obſervanz jährlich abzuſchreiben, und bey der Herzoglichen Kriegs-Caſs ſtatt baarer Bezahlung, anzunehmen, auch ſollen die Invaliden jederzeit Steuerfußmäſſig repartirt, und kein Stadt und Amt vor dem andern prægravirt werden.

§. 22.

Betreffend die bißherige Abgaben zu den Thor-Wachten an Holtz und Licht, ingleichem zu denen Caſernen an Holtz, Licht, Bettwerck, Koch-Geſchirr, Bau-Reparation, und ſo weiters; So iſt den Städt und Aemtern dißfalls über die vor entſtandenen Streittigkeiten üblich geweßte Obſervanz nichts aufzubürden, ſondern ſolches alles von der Herzoglichen Kriegs-Caſſa zu beſtreiten.

§. 23.

In ſo fern zu dem Herzoglichen Militar-Weſen unvermeidliche Hand- und Fuhr-Frohnen, Botten-Gäng, Vorſpann und dergleichen, vonnöthen ſind; So wird darinn alle Mäßigung

gung gebraucht, und dem Landtags-Abſchied de 1739. Receſs de 1753. und der Commun-Ordnung, wie auch dem alten Herkommen nachgegangen werden.

§. 24.

Es ſoll auch dasjenige niemals wiederum recurriren, was bey Gelegenheit der angeſtellten Luſt-Campemens denen Communen durch Herbeyſchaffung derer zu Berittenmachung der Cavallerie nöthigen Pferde, ingleichem zu Beſpannung der Artillerie und Wagenburg aufgebürdet worden.

§. 25.

Die im Jahr 1757. eingeführte Deſerteurs-Attrapirungs-Anſtallten werden hiemit gäntzlich aufgehoben.

§. 26.

Wann ſich der Fall ereignen ſollte, daß Herzogliche Cavallerie-Artillerie- und Wagenburg-Pferde hinweggegeben werden wollten; So ſollen und werden die Städte, Aemter und Communen, zu deren Uebernahm und Bezahlung nicht angehalten, ſondern ſelbige auf andere den Unterthanen unbeſchwehrliche Art verkäufflich, oder ſonſt untergebracht werden.

Vierte CLASS.

Cameralia betreffend.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht in Anſehung Dero Herzoglichen Cammer-Guths bereits unterm 21. April 1768. vorgängige veränderte Anſtalten gemacht haben;

Alſo verſichern auch Höchſt-Dieſelbe fürohin und allezeit, ſolches überhaupt dergeſtalt zu behandlen, und verwalten zu laſſen, damit nach Maasgab des Landtags-Abſchieds von 1739. Art. 28. die Ausgabe nach der Einnahme abgemeßen, und die Wirthſchafft dergeſtalt eingerichtet werde, daß die Ausgabe unter die Einnahme mercklich herunter geſetzt, und dardurch die Herzogliche Cammer, nebſt Land und Leuthen, von denen aufhabenden Schulden endlich einmal gäntzlich befreyet, die Landſchafft aber mit einigerley neuen Anmuthungen verſchont bleiben möge.

§. 2.

Wie dann auch Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt erklären, der in dem Teſtamento Eberhardino de Anno 1664. ſo wie in andern Würtembergiſchen Landes-Compactaten, und Grund-Geſetzen, enthaltenen Verordnung in Zukunfft genau nachzugehen, nach welchen ohne äußerſte Noth, und vorhergehende Berathſchlagung, und Miteinwilligen der Landſchafft, das Land, und die Herzogliche Cammer, mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahm zu Vermehrung des Herzogthums und Landen neue Herrſchafften, Güther, und Unterthanen, erhandelt, und herbey gebracht würden) nicht beſchwehrt werden ſoll.

§. 3.

Da hiernächſt nach Maasgab der Landes-Verträge, und beſonders nach deutlicher Vorſchrifft des Landtags-Abſchieds de Anno 1554. weder Prälaten, Gericht, Rath, noch Gemeinden in Städten und Flecken, ohne Vorwißen und Bewilligen gemeiner Landſchafft, als Mitverkäuffer, oder Bürgen, von neuem

neuem ſich zu verſchreiben, nicht Macht haben, und wo es darüber beſchehe, ſolches unkräfftig, und unbündig ſeyn ſoll; So verſichern Se. Herzogliche Durchlaucht, die Städt und Aemter, Communen, Spithäler, und pia Corpora, mit dergleichen Anſinnungen gäntzlich gnädigſt zu verſchonen.

§. 4.

Alles, was hierwieder von Seiten der Stadt- Amts- und Commun-Vorſtehere bißhero geſchehen ſeyn mag, ſoll unkräfftig und unverbindlich ſeyn. Und Se. Herzogliche Durchlaucht verſprechen in deßen Gefolge, die Städt, Aemter, und einzele Communen, auch Spithäler, und pia Corpora, ſo für Höchſt-Dieſelbe, oder gegen die von Höchſt-Denenſelben verſprochene Schadloshaltung, Geldter auf ihren eigenen Credit aufgenommen, und höchſtgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht verabfolgt haben, bey der allgemeinen Schulden-Zahlungs-Repartition wiederum davon befreyen, und gäntzlich ſchadlos ſtellen zu laßen.

§. 5.

Nicht minder werden Se. Herzogliche Durchlaucht von nun an aller nach denen Herzoglichen Haus- und Landes-Verträgen ohnehin nichtigen Veräußerungen und Verpfändungen derer zu dem Herzogthum, wie auch zu der Herzoglichen Cammerſchreiberey gehörigen Güther, Gefälle und Gerechtſamen, Sich enthalten.

§. 6.

Alles, was bißhero hierwider vorgegangen iſt, ſoll bald möglichſt wieder eingelößt undślediget werden.

§. 7.

Um Sr. Herzoglichen Durchlaucht nach dem gegenwärtigen Zuſtand Höchſt-Dero Cameralis Landſchafftlicher Seits unterthänigſt zu ſtatten zu kommen, verwilligen gemeine Prälaten und Landſchafft von Georgii 1769. biß dahin 1770. einen Cammer-Beytrag von 40,000. fl. – ſage: vierzig tauſend Gulden, in der Maaſe, daß dieſe Summe durch ausgeſtellte Aſſignationen auf die ordinari Steuer an die Herzogliche Landſchreiberey abgeführt werde. Es ſoll jedoch wegen würcklicher Ausfolgung dieſes Beytrags den Verſtand haben, daß vorher wegen Abſtellung der Beſchwerden Herzogliche Generalia in das Land abzulaßen ſind.

Uebrigens hat es bey demjenigen ſein ohnabänderliches Verbleiben, was in Claſſe I^{ma} ad Grav. V. & VIII. §. 10. feſtgeſetzt worden iſt.

§. 8.

Ueberdiß haben treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft zu Bezeugung ihrer unterthänigſten Devotion ſich erklärt, Sr. Herzoglichen Durchlaucht vor Dero Rent-Cammer in Anſehung des glücklich geſchloſſenen und geendigten Vergleichs mit einer baaren Summe von 60000. fl. – ſage: Sechzig tauſend Gulden, an Hand zu gehen, jedoch dergeſtalt, daß der Landſchafft in Anſehung der ihr ohnediß aufliegenden großen Koſten vergönnt ſeyn ſolle, dieſe 60000. fl. – ſage: Sechzig tauſend Gulden, in vier Jahrs-Friſten, jede mit 15000. fl. – ſage: fünffzehen tauſend Gulden abzutragen.

§. 9.

Nachdeme hiernächſt Se. Herzogliche Durchlaucht treuge-

gehorſamſten Prälaten und Landſchafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchſt-Denenſelben zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen würde, wann ſie ſich zur Uebernahm einer gewießen Summe Cammer- und Kriegs-Caſſen-Schulden entſchließen wollten; So iſt zwar dieſes wegen verſchiedener bey den angeſtellten Vergleichs-Handlungen vorgekommener Anſtände und Bedencklichkeiten verbetten worden. Hingegen hat man ſich Landſchafftlicher Seits in dieſer Abſicht zu einem Beytrag bereit erklärt; Und gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht dieſes Erbieten gnädigſt angenommen haben; alſo iſt hierüber folgendes verglichen und verabredet worden:

a.) Wird ein gemeinſchafftlicher Schulden-Zahlungs-Fond errichtet, zu welchem Se. Herzogliche Durchlaucht aus Dero Cameral-Einkünfften jährlich mit 190,000. fl. — ſage: einmal **hundert und neunzig tauſend Gulden**, concurriren werden.

b.) Zu eben dem Ende wird Landſchafftlicher Seits jährlich die Summe von 90000. fl. — ſage: **neunzig tauſend Gulden**, ausgeſetzt.

c.) So lange die alte oder Anno 1739. von der Landſchafft übernommene Cammer-Schulden nicht getilgt ſeyn werden, ſoll darzu von dem ſogenannten Surrogato Triceſimarum die Summe von jährlichen 70000. fl. — ſage: **ſiebenzig tauſend Gulden**, gewidmet ſeyn; Sobald aber dieſe Schulden abgetragen ſind, werden jene 70000. fl. — ſage: **ſiebenzig tauſend Gulden**, zu dem gemeinſchafftlichen Zahlungs-Fond geſchlagen, ſo daß dieſer Fond vor Bezahlung beſagter alten Schulden jährlich 280,000. fl. — ſage:

—:· Zweymal hundert und achtzig tauſend Gulden,

nach deren Bezahlung aber 350,000. fl. – ſage:

—:· Dreymal hundert und fünffzig Tauſend Gulden,

betragen wird.

d.) Aus dieſem gemeinſchafftlichen Fond ſollen die auf vier Millionen angegebene Herzogliche Cameral- und Kriegs-Caſſa Schulden, nebſt denen mit Einſchluß der nach dem Supplemento ad Claſſem I^{mam} Grav. III. §. 4. und der beſondern Herzoglichen Signatur vom 11ten Jan. 1770. ſich ergebenen Summe von 7033. fl. 23. kr. ſage: ſiebentauſend drey und dreyſig Gulden drey und zwanzig Creuzer, insgeſamt auf 1268625. fl. 12. kr. ſage: zwölffmal hundert acht und ſechzig tauſend ſechs hundert fünff und zwanzig Gulden zwölff Creuzer, berechneten Reſtituendis nach und nach bezahlt werden; und ſollen gemeine Prälaten und Landſchafft nicht gehalten ſeyn, mit ihrem Beytrag zu einem mehreren, als jene vier Millionen, nebſt den Reſtituendis, betragen, beyzuwürcken.

e.) Dieſer Fond ſoll unter Sr. Kayſerlichen Mayeſtät allerhöchſten Authoritæt errichtet, und auf ſichere und unabänderliche Mittel gegründet, zu dieſem Ende auch die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht getroffene Einrichtung, und unwiderruffliche Anweiſungen nicht nur treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft mitgetheilt, ſondern auch Sr. Kayſerlichen Mayeſtät zu allerhöchſter Beſtättigung von Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben, hiernächſt aber, bevor Höchſt-Dieſelbe mit der Landſchafft über gedachte Einrichtung und Anweiſung

ſung nicht einverſtanden ſind, letztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden.

f.) Gleich nach vollzogener Unterſchrifft des Vergleichs ſoll eine gemeinſame Herr = und Landſchafftliche Deputation in pari numero mit Auffſtellung eines gemeinſchafftlichen Caſſiers nieder= geſetzt, dieſer eine ausführliche Nachricht von dem Statu paſſivo vorgelegt, Sie nach vorgängiger Communication mit der Landſchafft mit einer Inſtruction verſehen, und durch ſelbige regulirt werden, wie nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Creditorum und Reſtituendorum inskünfftige das jährliche Quantum des Schulden=Zahlungs=Fundi zu employren, und aus= zuzahlen ſeye, bey welcher Regulirung und Diſtribution aber der Diſſenſus Deputatorum des ein oder des andern Theils nicht blos auf die Quotam des diſſentirenden Theils, ſondern auf das ganze gemeinſchafftliche die Würckung haben ſolle.

g.) Gemeine Prälaten und Landſchafft werden ſich auch ſo fort nach Unterzeichnung gegenwärtigen Receſſes beſten Fleißes angelegen ſeyn laßen, den Conſenſum der Herzoglichen Herrn Agnaten auszuwürcken.

Weilen aber

h.) gewieße Schuld=Poſten dermalen vorhanden ſind, we= gen welcher entweder auf eine vorzügliche Befriedigung ange= drungen wird, oder worüber mittelſt einer baaren Abfindung zum beſten des gemeinſchafftlichen Schulden=Zahlungs=Fond ein Vortheil des Nachlaßes zu erzielen ſeyn dörffte: So haben treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft ſich anheiſchig gemacht, zu ſolchem Ende nach Schließung des Verglichs eine Summe von 400000. fl. – ſage: viermal hundert tauſend Gulden,

auf ihren Credit aufzunehmen, und vorzuſchießen, ſo bald die verglichene Deputation, ſamt dem gemeinſchafftlichen Caſſier aufgeſtellt, ihr obgedachtermaßen der Status paſſivus vorgelegt, die unwiderruffliche Anweißung der Herzoglichen Fonds vollzogen, und man wegen Repartition dieſes Vorſchußes coram Deputatione übereingekommen ſeyn wird; Es ſoll aber der Landſchafft, wie das Capital ſelbſt, alſo auch das Intereſſe à 5. pro Cent von ſolchem Vorſchuß aus dem gemeinſchafftlichen Fundo wiederum nach und nach zufließen.

i.) Sollte wider Vermuthen Herzoglicher Seits die Auszahlung der ausgeſetzten 190000. fl. – ſage: einmal hundert und neunzig tauſend Gulden, unterbrochen, oder gar ruckgängig werden, ſo ſollen auch Prälaten und Landſchafft an den unterthänigſt zugeſagten Beyſchuß nicht weiter gebunden ſeyn;

Bey welchem allem übrigens

k.) treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft die Erklärung ertheilt wird, daß dieſe gutherzige Beyhülffe zu der Schulden-Zahlung niemalen den Landſchafftlichen Freyheiten, Tübingiſchem Vertrag de Anno 1514. und andern Landtags-Abſchieden, beſonders den Receſſen von Anno 1739. und 1753. auch der gnädigſt und unterthänigſt getroffenen Vergleichung ad Claſſem I^mam zu einigem Nachtheil, oder als eine Schuldigkeit ausgelegt werden ſolle.

§. 10.

In Anſehung des Salzweſens wird von nun an alles dem Herkommen, der Landes-Ordnung, denen Verträgen, und der Reſolution vom 16. Apr. 1739. gemäß wiederum eingerichtet, mithin denen Communen ihr von Alters hergebrachter und be-

rech-

rechtigter freyer Saltz-Handel auf immer wieder eingeraumt und überlaßen. Sie ſollen auch bey dieſer ihrer nach der jeweiligen Durchlauchtigſten Landes-Regenten höchſteigener Anerkanntniß, ſo wie ſolches auch von Sr. jezt regierenden Herzoglichen Durchlaucht Selbſten geſchehen, wohlhergebrachten Gerechtigkeit, jederzeit ohngekränckt erhalten, und gegen jedermännig-lich beſchüzet, auch ihnen die zu Behuf dieſes Saltz-Monopolii hergeſchoßene Geldter von dem Schulden-Zahlungs-Fond mit 264675. fl. – ſage: zweymal hundert vier und ſechzig tauſend ſechshundert und fünff und ſiebenzig Gulden, ſamt dem ruckſtändigen Intereſſe, wiederum erſetzt werden.

Worgegen treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft ſich anheiſchig und verbindlich gemacht haben, daß von dem Land annoch eine vierteljährige Bedürffniß in einem billigen Preiß, und in guter Qualitæt der Waare, übernommen werden ſolle.

§. 11.

Und da überhaupt alle dergleichen Monopolia der Würtembergiſchen Landes-Verfaßung entgegen ſind; So wird auch in Anſehung des Tabac-Handels das Monopolium aufgehoben, und das freye Commercium auf beſtändig wiederum hergeſtellt werden.

§. 12.

Nachdeme auch ſamtliche im Mühlweſen, ſowohl wegen des erhöhten Milters, und darauf gelegten Canonis, als auch wegen des Mühlbanns, unter der jezigen Herzoglichen Regierung vorgenommene Neuerungen bereits reſpective unterm 11. May und 25. April 1767iſten Jahrs aufgehoben, und alles wiederum in den vorigen Stand denen Lager-Büchern, und dem Herkom-

men gemäß, auf beſtändig eingerichtet worden; Alſo ſoll es fürohin dabey ſein Bewenden haben.

§. 13.

Das an denen Orten des Landes, wo vorhero die große Maas geſchencket worden, eingeführte neue oder erhöhte Umgeld, wird abgeſtellt, und ſollen die Clöſter, Communen, und Unterthanen, bey ihren dißfalls habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, auch jeden Orths Lagerbuch, und beſondern Verträgen, auf beſtändig, nach Maasgab der Landes-Compactaten, und zwar beſonders des Landtag-Abſchieds de Anno 1739. Art. 31. gelaßen, und mithin das ſub dato 13. Dec. 1759. dißfalls ergangene General-Reſcript hinwiederum gäntzlich aufgehoben werden, wie dann auch in Anſehung der Abgaben von Bier, Brandtenwein, und Obſt-Moſt, alles nach dem Statu von 1739. dem Innhalt der Lager-Bücher, und dem alten unwiderſprochenen Herkommen, geſetzt, und eingerichtet werden ſolle.

§. 14.

Wann ſich hiernächſt beſondere Caſus ereignet haben, daß hier oder da wider die Landes-Verträge, oder andere emanirte Landes-Ordnungen, Exceſſe begangen worden, als von denen Salpeter-Siedern, Herrſchafft-Schäfern, Landzahlmeiſtern, item bey Einziehung der Haupt-Rechte, und andern von der Landſchafft angebrachten Puncten; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht ſolche Vorfälle auf jedesmaliges bey denen ordinari Inſtanzien, oder auch bey denen Herzoglichen Collegiis, beſchehende Anbringen, ſo wohl quoad præteritum, als futurum, gründlich unterſuchen, und Juſtizmäßig entſcheiden laßen.

§. 15.

§. 15.

Zu deſto mehrerer Beſtättigung alles deßen wird von Sr. Herzoglichen Durchlaucht die gnädigſte Verſicherung beyge-fügt, daß Sie in Zukunfft dem Tübinger Vertrag de 1514. und dem Landtags-Abſchied de 1739. §. 27. gemäß, aller neuen Anſtalten, und Verfügungen, wordurch denen Unterthanen eine vorher ungewohnliche Laſt aufgelegt wird, es geſchehe nun durch Erhöhung, oder Verminderung, oder neuen Anſatz an Geld, oder Naturalien, oder ſonſt, Sich gäntzlich enthalten wollen.

§. 16.

So viel demnächſt die eingeführte und zur Stall-Caſs ge-zogene Conceſſions-Gelder bey dem Pferd-Verkauff außer Lands betrifft; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht eines theils die Zeit des Verbots von dem vierjährigen Alter der Pferde auf drey Jahr ſezen, andern theils aber geben Höchſt-Dieſel-be die gnädigſte Verſicherung, daß die dermalen darvor ange-ſetzte Conceſſions-Geldter künfftig nicht erhöhet, mithin von einem Pferdt unter 10. fl. – nichts, hingegen von 10. biß 25. zehen Creuzer, von 25. biß 50. zwanzig Creuzer, von 50. biß 100. dreyſig Creuzer, von 100. und mehr Gulden, ein Gulden eingezogen werden ſolle.

§. 17.

In Anſehung der Frohnen werden der Landtags-Abſchied von 1739. und die beederſeits anerkannte Lager-Bücher, von welchen denen Communen und Privatis auf ihr Anſuchen be-glaubte Extract ohnwaigerlich gegeben werden ſollen, nebſt der Commun-Ordnung, und wohlhergebrachtem Herkommen, wor-

auf ſich die Lager=Bücher ſelbſt beziehen, hiemit zur unabänderlichen Richtſchnur angenommen.

Insbeſondere ſollen die Unterthanen in Anſehung der Herſchafftlichen Feſtivitæten, Bau=Anſtalten, Alléen, und dergleichen, wider ihre Schuldigkeit, zu nichts genöthiget werden.

§. 18.

Wann aber die Unterthanen aus wahrem freyem Willen, und unterthänigſter Devotion, ein mehreres zu thun ſich erklären; So ſoll ihnen doch die würckliche Leiſtung gnädigſt nicht zugemuthet werden, ſie ſeyen dann alſo gleich der zu empfangen habenden baaren Bezahlung hinlänglich geſichert, und es geſchehe zu ſolcher Zeit, und in ſolcher Maas, daß nicht der Unterthanen Geſundheit, Vieh und Feld=Bau, oder andere Nahrung, darunter Schaden leyden, auch ſoll ihnen das ſonſt ſtipulirte, nach Maasgab der Landtags=Abſchied, Lager=Bücher, und Verträge, jederzeit richtig abgereicht werden.

§. 19.

Wie dann auch in Anſehung des Vergangenen, ſo vermög des Landtags=Abſchieds de Anno 1739. ihnen gebühret, und bißhero ruckſtändig geblieben, die Bezahlung prævia Liquidatione annoch in die Claſsification, und Schulden=Repartition, eingebracht werden ſoll.

§. 20.

Se. Herzogliche Durchlaucht werden von nun an keinem Profeſsioniſten, Handwercksmann, Taglöhner, und ſo weiters, zumuthen, ſich wider ſeinen freyen Willen, und ohne genugſam verſicherte baare Bezahlung, bey dem Herzoglichen Bauweſen,

weſen, bey Feſtivitæten, oder ſonſt auf irgend einige Weiſe zu Herrſchafftlichen Dienſten gebrauchen zu laßen; vielweniger ſoll und wird es bey Straf anbefohlen, oder ſie ſonſten darzu gezwungen, das Præteritum aber in die Schulden-Zahlungs-Repartition genommen werden.

§. 21.

Und eben ſo ſollen die Communen und Unterthanen gnädigſt damit verſchont werden, wider ihren freyen Willen, und ohne genugſam verſicherte baare Bezahlung, Waaren, Holtz, Bau-Materialien, oder andere Vermögens-Stücke, nacher Hoff, oder anderer Orthen hin, zum Dienſt gnädigſter Herrſchafft zu liefern. Vielweniger ſoll und wird ihnen die Lieferung bey Straf anbefohlen, oder ſolche Sachen mit Gewalt hinweggenommen, übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schulden-Zahlungs-Claſſification Richtigkeit gepflogen werden.

§. 22.

Was das Müntzweſen betrifft, ſo werden Se. Herzogliche Durchlaucht Sich der Ihnen zuſtehenden Müntz-Gerechtigkeit in Zukunfft dergeſtalt bedienen, damit denen Reichs- und Creyß-Schlüßen hierunter ein völliges Genügen geſchehe, und das Land nicht durch Ausprägung ringhaltiger Sorten in Schaden und Verluſt gerathe.

§. 23.

Es werden auch Höchſt-Dieſelbe wegen Erhaltung und Verbeßerung der Heer- und Land-Straßen mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft nähere Communication pflegen, und dabey hauptſächlich in Ueberlegung ziehen laßen, wie zu

denen hierzu erforderlichen großen Koſten, ohne allzuſtarcke Beſchwerde der Städt und Communen, wie auch der Herzoglichen Rent-Cammer, ein hinlänglicher Fond ausfindig gemacht, und ſolchergeſtalt dieſes gemeinnützliche Werck vollends ausgeführt, und künfftig in gutem Stand beſtändig unterhalten werden könne.

§. 24.

Die Herrſchafftliche Cantzley- und Land-Bedienungen ſollen und werden nach Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchſt-Eigenem General-Reſcript vom 13. Febr. 1745. welches, als ob es hier von Wort zu Wort eingeruckt wäre, anzuſehen iſt, von nun an nicht mehr, es ſeye directè oder indirectè, um Geld vergeben, ſondern ohnentgeltlich mit tüchtigen und ehrlichen Männern beſetzt, auch bey dieſen Beſetzungen, nach der Herzoglichen Canzley-Ordnung, zuvorderiſt die Herzogliche Collegia mit ihren unterthänigſten Gutachten und Vorſchlägen vernommen werden, wobey auch nach Ausweiß der Landes-Verträge, auf die Landes-Eingebohrne, falls ſolche capable, vorzüglicher Bedacht genommen werden ſoll.

§. 25.

Es ſoll auch denen Herzoglichen Bedienten, wie auch denen Magiſtraten, piis und andern Corporibus, Zünfften und Bürgern, niemalen auf irgend eine Weiſe zugemuthet werden, in denen etwa errichtenden Lotterien, oder andern dergleichen Anſtalten, wider ihren freyen Willen Antheil zu nehmen.

§. 26.

Die von der Herzoglichen Rent-Cammer denen Städt und Aemtern wieder zu erſetzen ſchuldige Criminal-Inquiſitions-Koſten

Koſten und Conſulenten-Gebühren, werden denenſelben pro præterito nach der Schulden-Zahlungs-Claſſification richtig abgeführt, in Zukunfft aber ſoll denen Lager-Büchern, und dem Herkommen, hierunter nachgegangen werden.

§. 27.

Nicht weniger wollen Se. Herzogliche Durchlaucht dasjenige unterſuchen laßen, was die Landſchafft über den Mangel, und die Qualitæt des Eiſens, deßelben Preißes Erhöhung, der Einrichtung und Uebertreibung der Eiſenwercker zum Schaden der Waldungen, des Eiſenhandels ſelbſt, und anderer dabey vorgehenden Unordnungen, klagbar angebracht hat, und ſoll auch hierunter die gebührende Remedur erfolgen.

§. 28.

In Anſehung des denen Gräflich Stadianiſchen Unterthanen des Städtleins Bennigheim, und deren Zugehördte, geſtatteten freyen Weinhandels, ſo von der Landſchafft als eine zum Schaden der Herr- und Landſchafftlichen Einkünfften, und großen Nachtheil des ganzen Unterlands, gereichende Sache vorſtellig gemacht worden, wird ebenfals nach eingekommenem Gutachten von Herzoglicher Regierung, welches treugehorſamſter Landſchafft communicirt werden wird, wie es thunlich, alles wiederum in den alten Stand geſetzt, mithin die jenen ertheilte Freyheit wiederum gäntzlich aufgehoben werden.

§. 29.

Und da die Juden dem Land ſo vielen Unluſt und Schaden cauſirt, und ſich täglich vermehrt haben, ſo ſolle mit ihnen nach Maasgab der Lands-Ordnung, und des Landtag-Abſchieds de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachſicht verfahren werden.

Fünffte CLASS.

Das Forſtweſen betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht geben die generale gnädigſte Verſicherung, daß alles dasjenige, was in Anſehung des Forſtweſens in denen vorhergegangenen Landtags-Abſchieden und Receſſen, beſonders in denen von Anno 1739. und 1753. ſpecificè enthalten, durchaus, als wann es von Wort zu Wort auch hier eingetragen wäre, aufs neue gnädigſt zugeſagt und beſtättiget ſeyn, denen Ober-Forſt-Aemtern durch ein neues General-Reſcript wiederhohlt eingeſchärfft, und bey vorgehenden Exceſſen auf die davon geſchehene Landſchafftliche, oder andere Anzeige, ſchleunige und rechtliche Unterſuchung, und nach gegründet befundener Beeinträchtigung unverzügliche Einſtellung und Beſtraffung erfolgen ſoll.

§. 2.

Und da durch Forſtwidrige Behandlung der Herzoglichen Eigenen Waldungen, durch nachtheilige Holtz-Lieferungs-Contract an Auswärtige, durch Aushauung der Waldungen zu denen Bau-Anſtallten ꝛc. bey treugehorſamſter Landſchafft allerley Beſorgniße entſtanden, auch hierdurch zu angebrachten Klagen und Beſchwerden Anlaß gegeben worden; Alſo verſprechen Se. Herzogliche Durchlaucht allem dieſem auf den Grund ſehen, und ſolche Anſtalten treffen zu laßen, daß Dero Waldungen

dungen in Forſtmäßigem Stand erhalten, das darwider vorgegangene abgeſtellt, und allen ſonſten beſorglichen nachtheiligen Folgen für Höchſt-Dero Hauß und Land vorgebeugt werde.

§. 3.

Da es ſich auch von Zeit zu Zeit zugetragen hat, daß denen Herzoglichen Forſt-Caſſen durch allerley Aſſignationen, und Geld-Anforderungen, Schulden aufgelegt worden, zu deren Wieder-Bezahlung dann die Ober-Forſt-Aemter zu mancherley Arten der Wald-Devaſtationen zu ſchreiten, ſich genöthiget oder ermächtiget gehalten haben; So wird auch hierinnen Maas und Ziel geſetzt, und dergleichen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 4.

Es iſt ferner vorgekommen, daß der Holtz-Verkauff auſſer Lands bey den jezigen Umſtänden einzuſtellen ſeyn dörffte; Und wie Se. Herzogliche Durchlaucht auch hierunter nicht zu entſtehen gedencken; So ſoll jedoch, ſo viel die Communen und Privatos anbetrifft, wann bey ein oder andern ſich beſondere Umſtände hervorthun ſollten, weßwegen eine Exceptio à regula Platz greiffen könnte, darauf bey denen Herzoglichen Collegiis, an welche man ſich dißfalls zu wenden haben wird, nach Billigkeit reflectirt werden. Wo übrigens in Anſehung der Herzoglichen Eigenen Cameral-Waldungen, und des Sr. Herzoglichen Durchlaucht zuſtehenden freyen Holtz-Verkauffs außer Lands, es bey demjenigen, ſo der Landtags-Abſchied de 1739. Artic. 10. und der gegenwärtige Verglichs-Receſs oben §. 2. mit ſich bringt, auch die Forſt- und andere Lager-Bücher,

cher, in Anſehung des denen Unterthanen daraus abzureichenden Gerechtigkeit-Holzes, Waydgangs, Laubrechens, und ſo weiters, beſtimmen, ſein Verbleiben hat.

§. 5.

Sodann ſollen die denen Communen, dem geiſtlichen Guth, den piis Corporibus, und privat-Perſonen, zuſtehende Waldungen, mit Aushauung der Alléen, Ausſtockung, eigenmächtiger Holtz-Wegnahme, Ausgrabung allerley Setzholzes ꝛc. wider derer Eigenthümere freyen Willen, und ohne davor zu leiſtende baare Bezahlung, durchaus gnädigſt verſchonet; Noch vielweniger aber ſoll gedachten piis Corporibus, Communen und Privatis, die ihnen zuſtehende Waldungen gantz, oder zum theil, entzogen werden.

§. 6.

Se. Herzogliche Durchlaucht beſtättigen die in dem Receſs de Anno 1753. vorkommende gnädigſte Entſchließung, daß in Zukunfft das auf denen Feldern, Wieſen, und Weinbergen der Unterthanen, zu Schaden gehende rothe und ſchwartze Wildprett, ohne Unterſchied, und zu allen Zeiten, da Schaden geſchehen könnte, weggepürſcht, und dardurch dem Wildprett-Schaden vorgebeugt werden ſolle.

§. 7.

Was die Forſt- und Jagd-Frohnen betrifft, wegen welcher Landſchafftlicher Seits unterthänigſt angebracht worden, daß ſolche wider die Landes-Verträge, die Lager-Bücher, und Herkommen, gefordert, und überhaupt in zu großer Menge, allzuweit, und allzulang, oder auch zu ſolchen Zeiten, wo der Unter-

Unterthanen Feldbau, Erndte und Herbſt, Schaden darunter leyden, ihnen auferlegt würden; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht, vermög Ihrer oben ad §. 1. gethanen generalen Verſicherung in Zukunfft nicht geſchehen laßen, daß die Unterthanen dißfalls auf einigerley Arten bedruckt werden, ſondern vielmehr alle darwider lauffende Beſchwerden abſtellen, Billigkeit und Moderation brauchen und beobachten, niemand zu mehrerem, als was er rechtlicher Ordnung nach ſchuldig iſt, anſtrengen, übrigens aber denen Communen auf jedesmaliges Verlangen glaubwürdige Abſchrifften aus denen alten und neuen Lager-Büchern mittheilen laßen.

§. 8.

Es ſoll auch denen hohen und niedern Forſt-Bedienten mit allem behörigen Nachdruck ernſtlich aufgegeben werden, die Communen, und einzele Unterthanen, an denen ihnen in den Herrſchafft-Waldungen zuſtehenden Gerechtſamen, und der Forſtmäßigen Benutzung, gegen die angeführte Landes-Verträge, Lager-Bücher, beſondere Verträge, oder altes Herkommen, auf keinerley Weiſe zu beeinträchtigen, noch ihnen ſelbige mittel- oder unmittelbar widerrechtlich zu erſchwehren.

§. 9.

Wofern aber die Communen, oder privat-Perſonen, ſo gar in ihren eigenthumlichen Waldungen und Hölzern von denen Herzoglichen Ober- und Unter-Forſtbedienten an Ausübung ihrer Rechten und Nuzungen widerrechtlich behindert würden, werden Se. Herzogliche Durchlaucht es mit ſolchem Nachdruck gegen Sie ahnden, damit die Unterthanen vor ihnen in Zukunfft geſichert ſeyn mögen.

§. 10.

Se. Herzogliche Durchlaucht werden auch die denen Landes-Verträgen, beſonders vom Jahr 1739. denen Lager-Büchern, und dem Herkommen zuwiderlauffende, mithin unerlaubte, und verbottene, ſich ſelbſt angemaßte Neben-Einkünfften der hohen und niedern Forſt-Bedienten alles Ernſts gnädigſt abſtellen, und denen dardurch ſehr bedrangten armen Unterthanen dargegen hinlängliche Hülffe und Ruhe verſchaffen.

§. 11.

Wegen Aufſtockung der Herzoglichen Hunde ſoll es nach denen Verträgen, Lager-Büchern, und der alten Obſervanz, eingerichtet, und wo, die Hunde in natura zu halten, die Nothdurfft nicht erfordert, auch kein Surrogatum darvor eingezogen werden.

§. 12.

Eben ſo wenig ſoll gegen den Landtags-Abſchied von 1739. von denen das 60ſte Jahr erreichten, mithin von Jagens-Dienſten befreyten Männern für die unentgeltliche ſchuldige Jagd-Frohn-Freyheits-Zettel etwas an Geld, es ſeye ſo viel oder wenig, als es wolle, oder ſonſten an andern Sachen, gefordert werden.

§. 13.

Anlangend die von verſchiedenen Aemtern und Communen unterthänigſt angebrachte Klagen wegen Entziehung ihrer von Alters hergebrachten freyen Pürſch-Gerechtigkeit, und der ihnen dargegen aufgelegten und zugewachſenen großen Forſt-Beſchwerden und Schäden; So ſollen letztere gleichbalden gehoben, wegen des erſten Puncten der freyen Pürſch-Gerechtigkeit aber re-

reſpective gnädigſte und unterthänigſte Handlung gepflogen, und alles nach Recht und Billigkeit berichtiget werden.

§. 14.

Gleichwie die Landſchafft in Betreff der Remiſen vor das Gewild auf den Güthern der Unterthanen denen Intereſſenten quævis Competentia reſervirt hat; Alſo wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhen, denen, welche ſich durch die angelegte Remiſen für beſchwehrt erachten, bey Dero Regierungs-Raths-Collegio ſchleunigſte Juſtiz wiederfahren zu laßen, auch wegen dieſes von ihnen eingeſchlagenen Wegs keine Ungnade auf ſie werffen; Quoad futurum aber ſollen, um die Eigenthums-Rechte der Unterthanen in Gemäßheit deßen, was ad Claſſem VI^{tam} §. 19. verglichen iſt, vor Nachtheil zu bewahren, keine neue Remiſen ohne freye Einwilligung der Eigenthümer, und deren Nachbarn, angelegt; demnächſt auch überhaupt allen übrigen hieher gehörigen alten und neuen Beſchwerden, den Waydgang, das Eichelleſen, Büchelſchlagen, den Zutrieb der Communen in denen Herzoglichen Waldungen, die allzuweit getriebene Verhängung derſelben, und dergleichen betreffend, nach Maasgab der Landtags-Abſchiede, Lager-Bücher, und Forſt-Ordnung, abgeholffen werden.

§. 15.

Endlich geben Se. Herzogliche Durchlaucht die gnädigſte Verſicherung, daß ſowohl in dieſem, als allem andern obſtehenden, denen Communen, Unterthanen, und piis Corporibus zu Laſt fallenden Puncten, auf jede unterthänigſte ſpecial-Anzeige ſchleunige Hülffe Compactatenmäßig verſchafft, oder in

Sachen, die eine nähere Unterſuchung, oder rechtliche Cognition erfordern, von dem Herzoglichen Juſtiz-Collegio entweder ex Officio, oder in ordine Proceſſus unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt werden ſolle.

Sechſte CLASS.

Miſcellanea betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht verſichern gnädigſt, ſamtliche Communen Höchſt-Dero Landes bey allen ihren durch die Landes-Grund-Geſeze, Herkommen, Privilegia, oder aus andern Titulis, ihnen zuſtehenden Gerechtſamen, zu ſchüzen, und ſelbigen keinen Eintrag zufügen zu laßen.

§. 2.

Zu dieſem Ende beſtättigen Höchſt-Dieſelbe, was die erſte Reſidenz-Stadt Stuttgardt anbetrifft, die bey Dero Regierungs-Antritt ſowohl treugehorſamſter Landſchafft d. d. 20. Apr. 1744. als auch ihr, beſagter Stadt, ſub dato 8. April ejusd. Anni ausgeſtellte Urkund ihrem ganzen Innhalt nach, und wiederhohlen ſolche nochmalen dahin, daß mehrgedachte erſte Reſidenz-Stadt Stuttgardt der beſtändige Siz von Hof und Cantzley ſeyn und bleiben, auch alle Ausrichtungen des Landes und Regiments, es erforderten dann Sterbens-Läufften, oder andere dergleichen Zufälle, auf eine Zeit lang ein anderes, in Stuttgart gehalten werden ſollen.

§. 3.

Und da an Seiten treugehorſamſter Prälaten und Landſchafft Klagen geführt werden, daß die meiſte derer Herzoglichen Beamten, bald auf vorgeblich erhaltene gnädigſte Befehle, bald auch ohne ſolche, ihren Amts-Untergebenen, Magiſtraten, Stadt- und Amtſchreibern, Amts-Pflegern, und Burgern, offt mit Worten und Wercken hart begegnen, ſie mit Gewalt, oder durch Drohungen, oder auf andere Weiſe, von ihren Gerechtſamen verdringen, oder ſie ihnen ſonſt nicht angedeyhen laſſen, denen Commun-Caſſen mancherley unerlaubte Laſten aufbürden, ſich einer ungebührlichen Diſpoſition über derer Aemter, oder Communen, wie auch derer Heiligen, oder Kirchen-Caſſen, ingleichem derer Pfleg- und Vormundſchafften-Geldter anmaßen, denen Rechnern einſeitige Befehle zugehen laßen, die Stadt-Amts- und Commun-Vorſtehere, auch andere Officianten, und Bediente, in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten irre machen, und davon abzuſchrecken ſuchen, oder auch diejenige, welche ihren geſchwornen Eyden nachkommen, durch widrige Berichte bey Sr. Herzoglichen Durchlaucht verunglimpfen, oder in Ungnade und Unglück zu bringen trachten, und ſo weiter, es ſich auch bey denen gegen verſchiedene derſelben ehedeßen vorgenommenen Unterſuchungen klärlich zu Tag gelegt hat, wie wohl gegründet ſolche Beſchwerden ſeyen: Als werden nicht nur Se. Herzogliche Durchlaucht Höchſt-Deroſelben Beamten keine dergleichen den Landes-Freyheiten zuwiderlauffende Befehle ertheilen, noch die in gewißenhaffter Beobachtung ihres auf die Landes-Verträge mitgerichteten Amts-Eydes ſorgfältige Beamte es in Ungnaden entgelten laßen, ſondern auch

nicht geſtatten, daß die Beamte ſich dergleichen eigenmächtig anmaßen, vielmehr, wie hiebevor gegen verſchiedene dergleichen Perſonen gerechteſte Ahndung vorgenommen worden iſt, alſo auch dermalen und künfftig in allen dergleichen vorkommenden Fällen ſolche Exempel ſtatuiren, damit andere abgeſchreckt werden mögen, ſich ihres Amts ſolchergeſtalten zu mißbrauchen; Wo indeßen beſonders die, ſo Amts- oder Commun-Geldter zu verwalten haben, denen einſeitigen Befehlen derer Beamten zu pariren durchaus nicht ſchuldig, ſondern im Gegentheil gehalten ſeyn ſollen, im Fall ihnen dergleichen Zumuthung geſchähe, es bey der Landſchafft anzuzeigen.

§. 4.

Da auch viele dieſer Beamten der allererſt vor etlichen Jahren ausgegangenen Herzoglichen Commun-Ordnung, und dem Herkommen entgegen, nicht unterlaßen, die nicht an ſie mit, ſondern allein an Burgermeiſter und Gericht überſchriebene Herzogliche gnädigſte Befehle, und Landſchafftliche Schreiben, dannoch eigenmächtig zu erbrechen, wie auch denen Amts- und andern Verſammlungen in Landſchafftlichen Angelegenheiten, mit oder ohne Direction, beyzuwohnen; wordurch dann die Stadt- Amts- und Commun-Vorſtehere, und Deputirte, an der benöthigten Freyheit im votiren, mithin in der That an Beobachtung ihrer Amts-Pflichten behindert werden: Als wollen Se. Herzogliche Durchlaucht ſolches alſogleich durch ein geſchärfftes Herzogliches General-Reſcript ernſtlich verbieten, mit all erforderlichem Nachdruck darüber halten, und die demſelben zuwider lebende Beamte mit würcklicher Strafe belegen laßen.

§. 5.

§. 5.

Nicht weniger ſollen die Beamte, die Commun-Vorſtehere und Magiſtraten, wann ſolche, nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten, in Landſchafftlichen Angelegenheiten zuſammen zu kommen, vor nöthig finden, auf keinerley Weiſe hindern.

§. 6.

Nachdeme auch ſeit wenigen Jahren durch die allzuhäuffige Verſezungen derer Herzoglichen Ober-Beamten, von einem Ort an das andere, neben anderem Nachtheil denen Städt und Aemtern große Aufzugs-Koſten verurſacht worden: Als wollen und werden Se. Herzogliche Durchlaucht dergleichen Veränderungen in Zukunfft ohne erhebliche Urſachen, und ohne Einrathen des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii, nicht mehr vorzunehmen gnädigſt geruhen.

§. 7.

Da ſeit wenigen Jahren her denen Städten, Aemtern, und Communen, das ihnen zuſtehende Recht, ihre Commun-Vorſtehere, Officianten und Bediente, nach freyem Belieben, zu erwählen, und einzuſezen, oder doch, ſo viel die Stadt- und Amtſchreibere betrifft, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Landesherrlichen gnädigſten Beſtättigung unterthänigſt zu præſentiren, vielfältig gekräncket, und entzogen, hingegen ſolche Stellen gegen Erlegung eines Stück Gelds unmittelbar, auch wohl an ſolche Leute, gegen welche erhebliche Einwendungen zu machen geweſen wären, vergeben worden ſind; Alſo wiederhohlen Se. Herzogliche Durchlaucht die ſchon vorhin gegebene gnädigſte Verſicherung, daß pro futuro das denen Städt und Aemtern,

oder Communen, nach der Landes-Verfaßung zuſtehende Wahl- und reſpectivè Præſentations-Recht allezeit frey und ungekränckt bleiben ſolle.

§. 8.

So viel aber das Præteritum betrifft; So ſoll dabey der Unterſchied und die Ausnahm gemacht werden, daß diejenige, welche, wie e. gr. die Stadtſchreiber, Amts-Pfleger, ꝛc. von denen Communen erwählt, von gnädigſter Herrſchafft hingegen confirmirt zu werden pflegen, retro pro electis von ihrer Behörde declarirt, mithin beybehalten werden ſollen, ſo fern ſich nicht in Anſehung eines oder des andern gegründete Einwendungen, nach vorausgegangener Unterſuchung zeigen; wegen der übrigen Commun-Bedienten aber, ſo keiner Landesherrlichen Confirmation bedörffen, ſoll, neue Wahlen vorzunehmen, den Magiſtraten und Communen geſtattet ſeyn.

§. 9.

Und da dem gemeinen Weſen durch die hier und da eingeführte beſtändige Burgermeiſter, und andere verrechnende Commun-Dienſte, vieler Nachtheil und Schaden zugegangen iſt: Als ſoll ſolches wieder gäntzlich aufgehoben, und, wie bevor mit Nuzen geſchehen, das alterniren wieder eingeführt, und der Commun-Ordnung ſträcklich nachgelebt werden.

§. 10.

Die Beybehaltung oder Erlaßung derer eingekaufften Schäfer, und anderer Gemeinds-Hirten, derer Amts-Diener, Dorf-Schüzen, Todtengräber, und dergleichen, wird lediglich denen Commun-Vorſtehern überlaßen.

§. 11.

§. 11.

Fürs künfftige aber ſollen alle dergleichen unmittelbare Commun-Dienſts-Erſetzungen gänzlich unterbleiben, und widrigenfalls den Städten, Aemtern und Communen, gnädigſt geſtattet ſeyn, ſolche Perſohnen nicht anzunehmen, ſondern es unterthänigſt zu verbitten.

§. 12.

So viel endlich diejenige Commun-Dienſte anbetrifft, welche Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu gnädigſter Beſtättigung unterthänigſt zu præſentiren ſind, werden Höchſt-Dieſelbe, wann die Wahl legal vorgenommen iſt, und keine erhebliche Exceptiones gegen ein ſolch erwähltes Subjectum vorwalten, die nachzuſuchende gnädigſte Confirmation nicht difficultiren.

§. 13.

In Anſehung derer neu aufgeſtellten Unter-Amtleute, deren Anzahl ſich inzwiſchen von Zeit zu Zeit ſchon ſehr vermindert hat, ſo ſollen zwar die übrige biß zu ihrem Abſterben, oder ſonſtigem Abkommen, bey ſolchem Officio belaßen werden, jedoch unter der Verſicherung, daß eines theils die Wieder-Aufſtellung ſolcher Unter-Amtleute pro futuro gänzlich unterbleiben, und alles wieder alsdann, und vor beſtändig, in die alte Verfaßung geſetzt, andern theils aber diejenige, gegen welche die Commun etwas erhebliches einzuwenden hat, gleich jezo ihres Dienſts entlaßen, und an ihrer ſtatt den Gemeinden die freye Wahl eines Schultheißen, wie vorhin, geſtattet ſeyn ſoll.

Es wird auch das der Unter-Amtleute halber unterm 19. Novembr. 1762. emanirte Reglement hiemit wieder aufgehoben,

und ſollen die noch bleibende Unter-Amtleute in allen Stücken an die Commun-Ordnung angewieſen, in den Bey-Orthen aber die Schultheißen, Anwälde, und Waysen-Richter, in ihre Activitæt, Beſoldungen, und Accidenzien, wieder eingeſetzt, und dargegen in ſolchen den Unter-Amtleuten nur die Subſtituten-Geſchäffte vorbehalten ſeyn.

§. 14.

Nachdeme ferner ſeit wenigen Jahren von vielen Städt und Aemtern eines oder mehrere derer von alten Zeiten her darzu gehörig geweſenen Amts-Orte abgerißen, und gegen Geld andern Städt und Aemtern zugeſchlagen, dardurch aber mannigfaltige Confuſion und Schaden verurſacht worden; So ſind Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geneigt, durch ein Herzogliches General-Reſcript alles, Stadt und Amt Ludwigsburg ausgenommen, (als weßhalber Se. Herzogliche Durchlaucht durch eine gemeinſchafftliche Herr- und Landſchafftliche Deputation die Sache auf einen billigen Fuß ſezen laßen wollen) und zwar ohnentgeltlich, wieder in den Stand zu ſetzen, darinnen es ſich hiebevor befunden hat.

§. 15.

In Zukunfft hingegen werden Se. Herzogliche Durchlaucht dergleichen Zertrennung nicht mehr recurriren laßen, wenigſtens wann ſolche allenfalls zum beſten des Landes für nöthig erachtet werden ſollte, mit Rath und Zuthun der Landſchafft dabey zu Werck gehen.

§. 16.

Wegen des vor einigen Jahren denen Communen hinweggenommenen, in denen Landes-Verträgen ſo ſorgfältig angeordneten

ordneten und hochbefreyten eigenthumlichen Frucht-Vorraths, wie auch wegen der eingetriebenen Steuer-Ausſtände ſoll der Erſatz von der gemeinſamen Schulden-Zahlungs-Deputation, und zwar von dem Frucht-Vorrath der ganze Belauff mit 150000. fl. – ſage: einmal hundert und fünffzig tauſend Gulden, von denen Steuer-Ausſtänden aber die Helffte mit 250000. fl. – ſage: zweymal hundert und fünffzig tauſend Gulden, in die Schulden-Zahlungs-Claſſification und Repartition genommen werden.

§. 17.

In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchlaucht ſowohl wegen der Steuer-Ausſtände, als der Vorraths-Früchten derer Communen, keine denen Landes-Verträgen, und der Eigenen Herzoglichen Commun-Ordnung zuwider lauffende Verordnungen zu machen gnädigſt geruhen, und was den Frucht-Vorrath betrifft, alles ſowohl in Anſehung der Verwendung, als auch der Adminiſtration und Rechnungs-Führung, ingleichem deren Prob und Abhör, nach denen Landtags-Abſchieden, und gedachter Commun-Ordnung, einrichten, und was dargegen verfüget worden, wie bereits vorläuffig in Krafft Generalis vom 7. Mart. 1767. geſchehen, aufheben laßen.

§. 18.

Betreffend das Frucht-Brandtenwein-brennen, und wie fern ſolches nach Zeit und Umſtänden etwa einzuſchräncken ſeyn möchte; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht hierüber von Dero Collegiis Gutachten erfordern, und ſo fort das dienliche zum Beſten Dero Unterthanen gnädigſt verordnen.

§. 19.

Wird und ſoll wegen derer denen Communen oder Privatis, durch die angelegte Alleen, Plantagen, und neue Wege, weggenommener Häußer und Güther-Stücke die Vergutþung, falls deren würckliche Reſtitution auf Verlangen der Eigenthümer nicht mehr geſchehen könnte, nach dem wahren Werth bey dem Schulden-Zahlungs-Fond nicht allein vorzüglich in die Repartition genommen, ſondern auch bey Herzoglicher Rent-Cammer die Verfügung gemacht werden, daß davon die Gülten und Steuren, ſowohl quoad præteritum als futurum mit übernommen werden; In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchlaucht mit dergleichen Güther-Wegnahm Dero Unterthanen gnädigſt verſchonen; Wie dann jedermann bey dem ſeinigen, es ſeye, was es wolle, gelaßen, und darinn auf keinerley Weiſe gekränckt, auch niemand zu nicht ſchuldigen Lieferungen, oder Geld-Anlehnungen, wider ſeinen freyen Willen genöthiget werden ſolle.

§. 20.

Nicht minder werden Se. Herzogliche Durchlaucht bey nöthig gefundener Grabung des Ertzts auf der Unterthanen Güthern denenſelben die billige Bonification angedeyhen laßen.

§. 21.

Das-den 5. April 1760. angelegte Verbott wegen des Wanderns der Unterthanen, ſo eine Profeſſion oder Handwerck erlernt haben, ingleichem das unterm 26. Decemb. 1765. erlaßene Reſcript haben Se. Herzogliche Durchlaucht allbereits gäntzlich wieder aufgehoben, und ſoll dergleichen Verbott

in

in Zukunfft nicht ohne Rath und Zuthun des Engern Land-ſchafftlichen Ausſchußes von neuem ergehen.

§. 22.

Was den bißher erhobenen Diſpenſations-Tax von denen Minderjährigen, welche die gnädigſte Erlaubniß, heyrathen zu dörffen, erlangt haben, anbetrifft; So iſt die gnädigſt und un-terthänigſte Verabſchiedung dahin getroffen worden, daß füro-hin der Diſpenſations-Tax biß in das 20ſte Jahr mit 3. Gold-Gulden, von dem 20. biß 22ſten Jahr mit 2. Gold-Gulden, und in denen übrigen Jahren nur mit 1. Gold-Gulden ſolle angeſetzt werden.

Es wollen auch höchſtgedacht Se. Herzogliche Durch-laucht in Cauſis Diſpenſationis circa minorennitatem nicht allein durch Dero Herzogliches Regierungs-Raths-Collegium verfahren, und auf die pflichtmäßige Gutachten ſolchen Colle-gii, ſo wie es ſchon in Claſſe Ima verabſchiedet worden, allezeit gnädigſte Reflexion machen, ſondern auch die Verfügung inſon-derheit thun, daß hinkünfftig in den Tax-Zetteln der Befreyung von dem Nexu militari nicht gedacht, und von Einberichtung des Meßes abſtrahirt werden ſoll.

§. 23.

In Anſehung der Annahm der Burger und Beyſaßen ver-bleibt es lediglich bey denen Landes-Verträgen, und Lager-Büchern, wie auch dem Herkommen, und demjenigen, was oben ad Claſſem IIdam §. 4. feſtgeſetzt worden, und ſoll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Burger und Beyſitzer beſchwehrt worden, auf ihre geziemende unterthänigſte Vorſtellung gnädigſte Remedur angedeyhen.

§. 24.

Endlich werden Se. Herzogliche Durchlaucht wegen dereren Stadt- und Amtſchreibern zugemutheten, auf 49850. fl. — ſage: neun und vierzig tauſend acht hundert und fünffzig Gulden ſich belauffenden Geld-Anlehnungen von dem Schulden-Zahlungs-Fond bey deßen Claſſification und Repartition ſie gnädigſt indemniſiren, in Zukunfft aber dergleichen Anſinnungen nicht recurriren laßen.

*** *** ***

Nachdeme nun durch obſtehende in ſechs Claſſen abgetheilte Articul das Vergleichs-Geſchäfft zum glücklichen Ausgang gediehen iſt; So werden hiemit alle zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und Höchſt-Dero treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft, obgewaltete Irrungen, nebſt denen daraus entſtandenen gerichtlichen Klagen, aufgehoben; Und ſoll des Vergangenen nicht mehr gedacht werden, ſondern alles in gäntzliche Vergeßenheit geſtellt, und darüber eine vollkommene Amneſtie hiemit feſtgeſetzt ſeyn.

Unter dieſer Amneſtie ſollen, wie gemeine Prälaten und Landſchafft, ſamt und ſonders, ſo auch dero Räthe, und ſamtliche zur Landſchafft gehörige Officiales, ingleichem die von ihr währenden Streits gebrauchte Perſonen, begriffen ſeyn, dergeſtalten, daß alle überhaupt, und jeder insbeſondere, wegen der nunmehro abgethanen Mißhelligkeiten auf keine Weiſe beunruhiget, noch dißfalls in Nachtheil oder Schaden geſetzt werden ſollen.

Se.

Se. Herzogliche Durchlaucht geben zugleich einer Ehrſamen Landſchafft die gnädigſte Verſicherung, daß alles dasjenige, was mittelſt obiger Articul unterthänigſt nachgegeben worden iſt, den Landſchafftlichen Freyheiten, dem Tübingiſchen Vertrag, und denen nachgefolgten Landes-Compactatis, ohne Ausnahme, unabbrüchig ſeyn und bleiben ſolle.

Würden ſich auch wider Verhoffen über kurz oder lang gegen das verglichene neue Haupt-Beſchwerden hervorthun; So ſollen gemeine Prälaten und Landſchafft, wann deren Abſtellung auf unterthänigſte Vorſtellung nicht zu erlangen ſtehen ſollte, an ihre Nachläße und Verwilligungen nicht gebunden ſeyn, ſondern ſolche als nicht geſchehen betrachtet, und gegen Sie, weder gerichtlich, noch außergerichtlich, noch ſonſt auf einige præjudicirliche Weiſe, angeführt werden; Es werden vielmehr auf dieſen unverhofften Fall treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft für befugt erklärt, ſo wohl das bereits bezahlte, als auch das nachgelaßene, wieder zurück zu fordern.

Es ſoll auch die Landſchafftliche Verbindlichkeit zu obbemelten Erklärungen und Bewilligungen nicht eher eintretten, als biß ſamtliche in dieſem Vergleich bereits entſchiedene Puncten in ihre Würcklichkeit geſetzt, zu der übrigen baldmöglichſten Entſcheidung und Erledigung aber alle erforderliche Zubereitung hinlänglich gemacht worden.

Und wie dieſer Receſs auf Se. Herzogliche Durchlaucht, und Höchſt-Dero Nachfolger in der Regierung, ſo wie auf die Landſchafft, und ihre Nachkommen, die verbindlichſte Beziehung hat; Alſo wird man ſich Landſchafftlicher Seits bemü-

hen, die Beyſtimmung der Herzoglichen Herren Agnaten ebenfalls beyzubringen.

Es wird auch dieſer Receſs ſo fort nach deßen Unterzeichnung, und der erfolgten Allerhöchſt Kayſerlichen Beſtättigung zum Druck gebracht werden; Und wollen hiernächſt Se. Herzogliche Durchlaucht ſelbige Dero ſamtlichen Collegiis, der Univerſitæt zu Tübingen, allen Geiſt- und Weltlichen Ober-Aemtern, und Stadt-Magiſtraten, zur ohnabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Beſcheiden, rechtlichen Bedencken, Berichten und Gewalt-Ertheilungen, communiciren und zuſtellen, auch nach Maasgab deſſen, was oben ad Claſſem I^mam §. 4. feſtgeſetzt worden iſt, die weitere nöthige Intimationes und Befehle ausfertigen laßen.

Se. Herzogliche Durchlaucht entſagen demnach vor Sich, uud Höchſt-Dero Nachfolger an der Regierung, mit reifſtem Vorbedacht, und beſten Willen, allen und jeden Ausreden uud Einwendungen, die gegen dieſen Vergleich etwa erdacht werden können, von welcher Art und Beſchaffenheit die immer ſeyn mögen, und verſprechen gnädigſt, bey Höchſt-Dero Fürſtlichen höchſten Würden, wahren Worten und Glauben, weder Selbſt dargegen zu handlen, noch zu geſtatten, daß darwider von andern etwas unternommen werde.

Es ſollen auch bey unverhofften Contraventions-Fällen, auf deren geſchehene Anzeigen und Beſcheinigung, von den höchſten Reichs-Gerichten Mandata pœnalia ſine clauſula erkannt werden und ergehen können.

Ueberdiß alles wird der Vergleichs-Receſs, wie ſolcher unter Sr. Kayſerlichen Mayeſtät allerhöchſten Autoritæt

zum

zum Stand gebracht worden, Allerhöchſt-Denenſelben vorgelegt, und um deßen Kayſerliche Beſtättigung dahin allerunterthänigſt gebetten werden, damit darüber tanquam ſuper re judicata jederzeit gehalten, und in deßen Gefolg, bey entſtandenen Entgegenhandlungen, executivè, und ſummariiſſime, ſo lang und viel verfahren werden möge, biß die Contraventiones und Turbationes abgeſchafft, auch die darüber erlittene Koſten und Schaden, cum omni cauſa erſetzt worden ſind;

Auch werden Se. Kayſerliche Mayeſtät allerunterthänigſt erſucht werden, dieſe Ihro Kayſerliche allerhöchſte Beſtättigung ausdruckentlich in Forma priori dahin mit zu erſtrecken, daß in Gemäßheit der Württembergiſchen althergebrachten Landes-Verfaßung, des von Kayſern zu Kayſern beſtättigten Tübinger Vertrags, des Pacti Rudolphini de dato Prag den 28ten Januarii 1599. und anderer darauf gefolgter Landes-Geſetze, beſonders auch des Landtags-Abſchieds von 1739. Prälaten und Landſchafft keinem der künfftigen Durchlauchtigſten *Regenten* eher die Huldigung zu leiſten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, bevor derſelbe nicht, wie die andere Landes-Compactaten und Reverſalien nach allen ihren Puncten, alſo auch gegenwärtigen Receſs ſteiff, veſt, und unverbrüchlich zu halten, bey Fürſtlichen wahren Worten, Treuen und Glauben, Sich förmlich reverſirt habe.

Zu Urkund deßen haben Se. Herzogliche Durchlaucht obigen Receſs Eigenhändig unterſchrieben, und mit Höchſt-Dero Herzoglichem Innſiegel beſtärcken laßen, ſo geſchehen. Stuttgard den 27ten Februarii Anno 1770.

CARL Herzog zu Würtemberg.

* * *

Wir Gemeine Prälaten und Landſchafft des Herzogthums Würtemberg bekennen hiemit, für uns, und unſere Nachkommen:

Nachdeme der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen, Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall &c. unſer gnädigſter Herzog und Herr, ſowohl auf einem zuſamen beruffenen allgemeinen Land-Tag, als auch vor einer von Sr. Kayſerlichen Mayeſtät allergnädigſt niedergeſetzten Hof-Commiſſion über vorſtehenden-in ſechs Claſſen verfaßten Vergleich mit uns gehandelt, und wir ihn darauf in allen ſeinen Puncten und Clauſuln, ſeinem gantzen Innhalt nach, als ein verbindliches Landes-Grund-Geſetz und Compactatum bewilliget und angenommen haben; So erklären Wir ſolches hiemit, geloben auch, und verſprechen, demſelben in allen Stücken ein vollkommen Genügen zu leiſten, entſagen allen zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unſerem gnädigſten Herzog und Herrn, obgewalteten Irrungen, und rechtshängig gewordenen Klagen, unterwerffen uns, im Fall von unſerer Seite dem verglichenen entgegen gehandelt werden ſollte, den Obriſt-Richterlichen executiviſchen Zwangs-Mitteln, begeben uns aller Einreden und Ausflüchten, welche gegen die feſtgeſetzte Articul etwa erdacht werden könnten, wie die immer Nahmen haben mögen, und verſichern, ſo, wie überhaupt, alſo insbeſondere, in

An-

Anſehung des ſolchergeſtalt verabredeten und geſchloßenen Receſſes, denen gegen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unſerem gnädigſten Landes-Herrn, uns obliegenden Pflichten in allen Stücken genau und unabweichlich nachzukommen:

Zu deßen Beurkundung iſt gegenwärtiges Exemplar des Vergleichs, ſamt dieſer unſerer Acceptations- und Verſicherungs-Urkunde, eigenhändig von uns unterſchrieben, und mit gemeiner Landſchafft groſem Innſiegel beſtärcket worden, ſo geſchehen: Stuttgart den 2ten Martii. 1770.

Prælaten.

Bebenhaußen.	**Adelberg.**
Chriſtoph Friderich Stockmayer.	D. Ludwig Eberhard Fiſcher.
Maulbronn.	**Herbrechtingen.**
Johann Adam Lederer.	Johann Chriſtian Lang.
Sanct Georgen.	**Lorch.**
als Gewalthaber.	
Johann Chriſtian Lang, Probſt zu Herbrechtingen.	D. Jeremias Friderich Reüſs.
Blaubeuren.	**Herrenalb.**
Gottfried Käuffelin.	Johann Chriſtian Storr.
Murrhardt.	**Alpirſpach.**
Friderich Chriſtoph Oetinger.	D. Johann Gottlieb Faber.
Hirſau.	**Denckendorff.**
Johann David Doerner.	Johann Chriſtoph Schmidlin.
Anhauſen.	**Königsbronn.**
Chriſtoph Heinrich Zeller.	Vacat.

Stådt und Aemter.

Stuttgart.
Primarius abſens.
Secundarius.
Georg Friederich Weckherlin.

Ludwigsburg.
Georg Thomas Schoenleber.
Secundarius abſens.

Waiblingen.
Ferdinand Friderich Dettinger.

Cantſtatt.
Gottfried Beckh.

Bahlingen.
Philipp Heinrich Hopff.

Kirchheim unter Teckh.
Heinrich Knapp.

Urach.
Johann Friderich Schmid.

Brackenheim.
Carl Chriſtoph Binder.

Vayhingen.
Johann Georg Hübler.

Weinſperg.
Friderich Auguſt Hochſtetter.
als Gewalthaber.

Tůbingen.
Jacob Heinrich Dann.
Secundarius abſens.

Freudenſtadt.
Jeremias Mårcklin.

Leonberg.
Johann Chriſtoph Rômer.

Blaubeuren.
Georg Friderich Veiel.

Herrenberg.
Chriſtoph Adam Erhardt.

Schorndorf.
Ludwig Friderich Jåger.

Goeppingen.
Johann Ulrich Walz.

Nůrttingen.
Johann Philipp Heller.

Marbbach.
Georg Friderich Weckherlin.
als Gewalthaber.

Groeningen.
als Gewalthaber.
Carl Chriſtoph Binder.

Heyden=

Heydenheim.
Johann Adam Schwartzmann.

Güglingen.
Gröſſerer Ausſchuß
als Gewalthaber.

Backnang.
Ludwig Gottfried Spindler.

Boeblingen.
Johann Albrecht Ritter.

Neuenbürg.
Heinrich Knapp.
als Gewalthaber.

Winnenden.
Joſeph Wurtz.

Beſſigheim.
Johann Sigmund Demeradt.

Tuttlingen.
als Gewalthaber
Philipp Heinrich Hopff.

Neuffen.
Johann Philipp Heller
als Gewalthaber.

Roſenfeld.
Johannes Traub.

Calw.
Johann Jacob Gfrörer.

Lauffen.
Georg Adam Schäffer.

Bietigheim.
Johann Martin Perlenfein.

Bottwar.
Johann Adam Schwarzmann
als Gewalthaber.

Beilſtein.
als Gewalthaber
Chriſtoph Adam Erhardt.

Möckmühl.
Friderich Auguſt Hochſtetter
als Gewalthaber.

Amt Maulbronn.
Chriſtian Rudolph Aicher.

Dornſtetten.
Johann Friderich Eyſelen.

Nagold.
Johann Friderich Stottele.

Sultz.
Georg Jacob Dielen.

Altenſtaig.
Friederich Schwartzkopff.

Ebingen.
Johannes Traub
als Gewalthaber.

Wildbaad.
als Gewalthaber
Friderich Auguſt Hochſtetter.

Bulach.
als Gewalthaber
Johann Jacob Gfrörer.

Hoheneck.
Georg Thomas Schönleber.
als Gewalthaber.

Münſingen.
Ferdinand Friderich Scholl.

Heubach.
als Gewalthaber
Georg Friderich Veiel.

Mundelsheim.
Johann Georg Lillich.

Kirchheim am Neckar.
Johann Georg Schneider.

Wendlingen.
Mathäus Speiſer.

Neuenſtatt.
Friderich Auguſt Hochſtetter.

Murrhardt.
Friderich Chriſtoph Oetinger.
als Gewalthaber.

Sindelfingen.
Johann Albrecht Ritter
als Bevollmächtigter.

Liebenzell.
Ferdinand Ludwig Böhm.

Zavelſtein.
Sebaſtian Dittus.

Sachſenheim.
Immanuel Wilhelm Wetſchki.

Priorat Reichenbach.
Philipp Anderes Klumpp.

Dornhahn.
Johann Jacob Steidinger.

Aſperg.
Georg Thomas Schönleber
als Gewalthaber.

Neidlingen.
Heinrich Knapp
als Gewalthaber.

Gartach,

Gartach, Stethen und Niederhofen.
als Gewalthaber
Carl Chriſtoph Binder.

Steußlingen.
als Gewalthaber
Georg Friderich Veiel.

Pfullingen.
Philipp Jacob Breunlin.

Höpffigheim.
Johann Georg Lillich.
als Gewalthaber.

Pflummern.
Philipp Jacob Breunlin
als Gewalthaber.

Ochſenburg.
Enger Ausſchuß,
als Gewalthaber.

Extract

Des zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg, und Dero Landſchafft getroffenen neueſten Vergleichs de dato 27ten Februarii und 2ten Martii 1769.

Ad Claſſem IV. §. 9.

Nachdem hiernächſt Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchſt-Denenſelben zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen würde, wann ſie ſich zur Uebernahm einer gewißen Summe Cammer- und Kriegs-Caſſen-Schulden entſchlieſſen wolten; So iſt zwar dieſes wegen verſchiedener bey den angeſtellten Vergleichs-Handlungen vorgekommener Anſtände und

Bedencklichkeiten verbetten worden; Hingegen hat man ſich Landſchafftlicher Seits in dieſer Abſicht zu einem Beytrag bereit erklärt. Und gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht dieſes Erbieten gnädigſt angenommen haben; Alſo iſt hierüber folgendes verglichen, und verabredet worden.

a.) Wird ein gemeinſchafftlicher Schulden-Zahlungs-Fond errichtet, zu welchem Se. Herzogliche Durchlaucht aus Dero Cameral-Einkünfften jährlich mit: Einmal hundert neunzig tauſend Gulden concurriren werden.

b.) Zu eben dem Ende wird Landſchafftlicher Seits jährlich die Summe von: neunzig tauſend Gulden ausgeſetzt.

c.) So lange die alte oder Anno 1739. von der Landſchafft übernommene Cammer-Schulden nicht getilgt ſeyn werden, ſoll dazu von dem ſogenannten Surrogato Triceſimarum die Summe von jährlichen Siebenzig Tauſend Gulden gewidmet ſeyn; So bald aber dieſe Schulden abgetragen ſind, werden jene Siebenzig Tauſend Gulden zu dem gemeinſchafftlichen Zahlungs-Fond geſchlagen; ſo, daß dieſer Fond vor Bezahlung beſagter alten Schulden, jährlich

—:. Zweymal hundert achtzig tauſend Gulden:

nach deren Bezahlung aber

—:. Dreymal hundert fünffzig tauſend Gulden:

betragen wird.

d.) Aus dieſem gemeinſchafftlichen Fond ſollen die auf vier Millionen angegebene Herzogliche Cameral- und Kriegs-

Caſſa-

Caſſa-Schulden, nebſt denen mit Einſchluß der- nach dem Supplemento ad Claſſem Imam Grav. III. §. 4. und der beſondern Herzoglichen Signatur vom 11ten Januarii 1770. ſich ergebenen Summe von: ſieben tauſend drey und dreyſig Gulden, drey und zwanzig Creuzer, insgeſamt auf: zwölffmal Hundert acht und ſechzig tauſend Sechshundert fünff und zwanzig Gulden, zwölff Creuzer, berechneten Reſtituendis nach und nach bezahlt werden, und ſollen gemeine Prälaten und Landſchafft nicht gehalten ſeyn, mit ihrem Beytrag zu einem mehrern als jene vier Millionen nebſt denen Reſtituendis betragen, beyzuwürcken.

e.) Dieſer Fond ſoll unter Sr. Kayſerlichen Mayeſtät allerhöchſten Autoritæt errichtet, und auf ſichere und ohnabänderliche Mittel gegründet, zu dieſem Ende auch die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht getroffene Einrichtung und ohnwiderrufliche Anweiſungen nicht nur treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft mitgetheilt, ſondern auch Sr. Kayſerlichen Mayeſtät zu allerhöchſter Beſtättigung von Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben, hiernächſt aber, bevor Höchſt-Dieſelbe mit der Landſchafft über gedachte Einrichtung und Anweißung nicht einverſtanden ſind, letztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden.

f.) Gleich nach vollzogener Unterſchrifft des Vergleichs ſoll eine gemeinſame Herr- und Landſchafftliche Deputation in pari numero mit Aufſtellung eines gemeinſchafftlichen Caſſiers, niedergeſetzt, dieſer eine ausführliche Nachricht von dem Statu paſſivo vorgelegt, ſie nach vorgängiger Communication mit

der Landſchafft mit einer Inſtruction verſehen, und durch ſelbige regulirt werden, wie nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Creditorum und Reſtituendorum ins künfftige das jährliche Quantum des Schulden-Zahlungs-Fundi zu employren, und auszuzahlen ſeye, bey welcher Regulirung und Diſtribution aber der Diſſenſus Deputatorum des ein-oder des andern Theils nicht blos auf die Quotam des diſſentirenden Theils, ſondern auf das ganze gemeinſchafftliche die Würckung haben ſolle. ꝛc. ꝛc.

Fidem Extractus hujus teſtatur. Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergiſchen Herr- und Landſchafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation beſtellte gemeinſchafftliche Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

Herzog-

	Herzogl. Beamtungen und Caſſen.	Zoll.	Um⸗geld.	Amts⸗Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Herzogliche Ober⸗Forſt⸗Aemter.	Altenſtaig.	ꝛ	ꝛ	500.	ꝛ	500.
	Blaubeuren.	ꝛ	ꝛ	200.	ꝛ	200.
	Böblingen.	ꝛ	ꝛ	200.	ꝛ	200.
	Freudenſtatt.	ꝛ	ꝛ	1500.	ꝛ	1500.
	Heidenheim.	ꝛ	ꝛ	2400.	ꝛ	2400.
	Kirchheim.	ꝛ	ꝛ	2000.	ꝛ	2000.
	Leonberg.	ꝛ	ꝛ	150.	ꝛ	150.
	Neuenbürg.	ꝛ	ꝛ	4500.	ꝛ	4500.
	Neuenſtadt.	ꝛ	ꝛ	2000.	ꝛ	2000.
	Reichenberg.	ꝛ	ꝛ	2500.	ꝛ	2500.
	Schorndorff.	ꝛ	ꝛ	4500.	ꝛ	4500.
	Stromberg.	ꝛ	ꝛ	2500.	ꝛ	2500.
	Tübingen.	ꝛ	ꝛ	3500.	ꝛ	3500.
	Urach.	ꝛ	ꝛ	1500.	ꝛ	1500.
Herzogl. Ober⸗Amt und Kellereyen.	Altenſtaig.	ꝛ	200.	1000.	1000.	2200.
	Aſperg, Kellerey.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	600.	600.
	Bahlingen.	600.	400.	2000.	3000.	6000.
	Backnang.	200.	400.	1000.	400.	2000.
	Beilſtein.	ꝛ	200.	200.	300.	700.
	Beßigheim.	800.	ꝛ	200.	400.	1400.
	Bietigheim.	200.	200.	100.	500.	1000.
	Blaubeuren.	200.	200.	100.	300.	800.
	Böblingen.	ꝛ	400.	200.	1000.	1600.
	Bottwar.	ꝛ	ꝛ	300.	ꝛ	300.
	Brackenheim, Ober⸗Amt.	400.	ꝛ	500.	ꝛ	900.
	Brackenheim, Kellerey.	ꝛ	300.	500.	2000.	2800.
	Callw.	ꝛ	ꝛ	700.	300.	1000.
	Cantſtadt.	400.	400.	1000.	ꝛ	1800.
	Dornhan.	ꝛ	ꝛ	400.	ꝛ	400.
	Latus.	2800.	2700.	36150.	9800.	51450.

Herzogl. Ober=Amt und Kellereyen.

Herzogl. Beamtungen und Caſſen.	Zoll.	Um=geld.	Amts=Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Dornſtetten.	=	100.	300.	600.	1000.
Ebingen.	100.	100.	100.	100.	400.
Freudenſtadt.	=	200.	200.	=	400.
Göppingen, Ober=Amt.	1000.	=	400.	=	1400.
Göppingen, Kellerey.	=	600.	200.	2200.	3000.
Gröningen.	=	200.	1000.	1500.	2700.
Güglingen.	=	100.	200.	1000.	1300.
Hailbronn.	=	=	=	1000.	1000.
Heidenheim, Ober=Amt.	1000.	=	1000.	=	2000.
Heidenheim, Kaſtnerey.	=	=	2000.	1500.	3500.
Heimsheim.	=	100.	200.	600.	900.
Herrenberg.	=	=	800.	1000.	1800.
Höpfigheim.	=	=	=	400.	400.
Hoheneck.	=	=	=	200.	200.
Hohentwiel.	=	=	320.	=	320.
Hornberg.	1000.	200.	600.	=	1800.
Juſtingen.	=	=	2500.	=	2500.
Kirchheim, Ober=Amt.	300.	=	300.	=	600.
Kirchheim, Kellerey.	=	600.	1000.	3000.	4600.
Lauffen.	800.	200.	=	600.	1600.
Leonberg, Ober=Amt.	500.	=	200.	=	700.
Leonberg, Kellerey.	=	600.	1000.	2000.	3600.
Liebenzell.	=	=	200.	=	200.
Ludwigsburg.	200.	1000.	800.	=	2000.
Marbach, Ober=Amt.	=	=	400.	=	400.
Marbach, Kellerey.	=	600.	=	600.	1200.
Maulbronn.	=	=	500.	=	500.
Möckmühl.	300.	100.	500.	700.	1600.
Münſingen.	200.	400.	500.	2500.	3600.
Latus.	5400.	5100.	15220.	19500.	45220.

Herzogl. Ober-Amt und Kellereyen.

Herzogl. Beamtungen und Caſſen.	Zoll.	Umgeld.	Amts-Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Nagoldt.	=	=	800.	500.	1300.
Nellingen.	=	=	200.	800.	1000.
Neuenbürg.	=	=	800.	500.	1300.
Neuenſtadt.	300.	=	100.	1000.	1400.
Neuffen.	=	300.	200.	1000.	1500.
Nürttingen.	200.	600.	700.	2500.	4000.
Pfullingen.	200.	600.	1000.	2500.	4300.
Roſenfeld.	300.	=	500.	1500.	2300.
Sachſenheim.	=	=	500.	2000.	2500.
Schorndorff, Ober-Amt.	600.	=	1000.	=	1600.
Schorndorff, Kellerey.	=	1000.	800.	2500.	4300.
Sindelfingen.	=	300.	=	=	300.
Steußlingen.	=	=	100.	1000.	1100.
Stettenfels.	=	=	1000.	=	1000.
Stuttgart, Stadt-Ober-Amt.	1000.	3500.	500.	=	5000.
Stuttgart, Amts-Ober-Amt.	=	=	400.	=	400.
Sulz.	200.	300.	200.	1000.	1700.
Tübingen, Ober-Amt.	800.	=	500.	=	1300.
Tübingen, Kellerey.	=	2000.	1000.	2000.	5000.
Tuttlingen.	1000.	500.	1500.	2500.	5500.
Urach, Ober-Amt.	700.	=	700.	=	1400.
Urach, Kellerey.	=	1200.	800.	3000.	5000.
Vayhingen, Ober-Amt.	3000.	=	=	=	3000.
Vayhingen, Kellerey.	=	500.	=	600.	1100.
Waiblingen.	=	400.	400.	1000.	1800.
Weinſperg, Kellerey.	3500.	400.	400.	800.	5100.
Wildberg.	=	=	400.	600.	1000.
Latus.	11800.	11600.	14500.	27300.	65200.

	Herzogl. Beamtungen und Caſſen.	Zoll.	Um-geld.	Amts-Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ober-Amt und Kellerey.	Winnenden.	„	600.	130.	400.	1130.
Herzogliche Hoff-Factorien.	Berg.	„	„	2500.	„	2500.
	Bißingen.	„	„	8500.	„	8500.
	Marbach.	„	„	1000.	„	1000.
Eiſen-Wercker-Factorien.	Chriſtophs Thal.	„	„	1000.	„	1000.
	Königsbronn.	„	„	3000.	„	3000.
Salz-Factorien.	Sulz.	„	„	6000.	„	6000.
	Hierzu kommt ferner von Herzogl. General-Caſſe.	„	„	5000.	„	5000.
	4tes Latus.	„	600.	27130.	400.	28130.
	1tes Latus.	2800.	2700.	36150.	9800.	51450.
	2tes Latus.	5400.	5100.	15220.	19500.	45220.
	3tes Latus.	11800.	11600.	14500.	27300.	65200.
	Summa —:.	20000.	20000.	93000.	57000.	190000.

Entworffen den 17ten April 1770.

Daß vorſtehende Abſchrifft der Original-Verweiſung durchgehends gleichlautend ſeye, bezeugt hiemit in Fidem unter eigenhändiger Nahmens-Unterſchrifft und beygedrucktem Pettſchafft. Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergiſchen Herr- und Landſchafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation beſtellte gemeinſchafftliche Secretarius.

(L. S.) Johann Eberhard Wächter.

Ex-

Extractus

des zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg und Dero Landſchafft getroffenen neueſten Vergleichs de dato 27ten Febr. und 2ten Martii 1769.

ad Claſſem II. §. 21. Submembr. 4.

Und nach Abzug dieſer angeführten Poſten wird von dem Kirchen-Caſten an baarem Geld, während ſechs Jahre ſechzig tauſend Gulden, nach deren Verfließung, die erſte zwey Jahre Siebenzig tauſend Gulden, zwey Jahr weiter Fünff und ſiebenzig tauſend Gulden, hiernächſt aber jährlich acht und neunzig tauſend vier hundert ſieben und fünffzig Gulden zur Landſchafftlichen Caſs abgegeben werden.

Fidem Extractus hujus teſtatur. Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergiſchen Herr- und Landſchafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation beſtellter gemeinſchafftlicher Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

Extractus

Herzoglichen Rennt-Cammer-Protocolli de dato 11ten May 1770.

Canzley. Herzogliche Schulden-Zahlungs-Deputation communicirt per Extractum Protocolli den bey Ihro vorgekommenen Entwurff, wie die zur gemeinſa-

men Schulden-Zahlungs-Caſs Herzoglicher Seits ausgeſetzte jährliche Quota à Einmal hundert neunzig tauſend Gulden von Cameral-Mitteln auszuſetzen ſeyn möchte, mit der freundſchafftlichen Aeuſſerung, daß nach gnädigſter Verordnung Sereniſſimi vom 7ten hujus auf Deputations-Anbringen vom 19ten Aprilis Anni currentis hierunter vorderſamſt noch mit Herzoglicher Rennt-Cammer communicirt werden ſolle, ob gedachter Entwurff nach denen einſchlagenden Reſpectibus gefertiget, und der ausgeſetzte Fond auf ſolche ſichere Mittel gegründet ſeye, daß weder von Seiten der Landſchafft eine Einwendung hierwider zu beſorgen, noch auch die allerhöchſte Kayſerliche Genehmigung einigem Anſtand unterworffen ſeye.

Concluſum.

Nach genauer Prüfung des vorgelegten Entwurfs und Erwegung der dabey einſchlagenden ſamtlichen Umſtände und Ruckſichten, wäre der Herzoglichen Schulden-Zahlungs-Deputation per Extractum Protocolli in Freundſchafft zu erwiederen: Wie man ſich ex Parte hujus Collegii nicht anderſt beglaubigen könne, als daß die in Berechnung gekommene Einmal hundert neunzig tauſend Gulden mittelſt dieſer Repartition alle Jahr ohne fehlen gewähret werden können, und mithin weder von Seiten der Landſchafft eine gegründete Einwendung zu beſorgen, noch auch die allerhöchſte Kayſerliche Genehmigung einigem Anſtand unterworffen ſeye;

Da

Da aber gleichwolen nicht alle Fälle voraus zu ſehen, und geſchehen könnte, daß durch Mißwachß, oder ſtarcken Wetter-Schlag von ein- oder der andern Kellerey der auf Naturalien ausgeſetzte Belang nicht præſtirt werden könnte; So werde von Seiten der Herzoglichen General-Caſſe das- wider Verhoffen ermanglende von Jahr zu Jahr nachzutragen ſeyn, und von ſolcher richtig geſtellt werden.

Herzogliche Rennt-Cammer.

Die Richtigkeit dieſer Abſchrifft bezeugt.
Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergiſchen Herr- und Landſchafftlichen
Schulden-Zahlungs-Deputation beſtellter
gemeinſchafftlicher Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

** ** **

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Eugenius, Herzog von Würtemberg und Teck, Graf von Mömpelgard ꝛc. ꝛc. Ritter des heiligen Geiſtes Orden ꝛc.

Nachdeme an Uns die zu Stuttgart dermalen anweßende Prälaten und Stände des Herzogthums Würtemberg auch diejenige Vergleichung ad Claſſem II. biß VI. gelangen laſſen, welche durch die theils zu Stuttgart, theils unter Kay-

ſerlichen allerhöchſten Vermittelung zu Wien gepflogene Handlungen, und mittelſt der letzteren durch zwey ſub dato den 3ten Auguſti und 19ten Decembris vorigen Jahrs vollzogene Punctationen zwiſchen Unſers geliebten Bruders, des regierenden Herzogs CARL zu Würtemberg Liebden, und beſagten Prälaten und Landſchafft zum Stand gekommen, und von hochgedachten Unſers Herrn Bruders Liebden bereits nach ihrem ganzen Innhalt genehmiget worden iſt, mit der angehängten geziemenden Bitte, dieſem Vergleich Unſers Orts beyzutretten, und darzu Unſere Genehmigung zu ertheilen: und Wir dann nach eingeholtem gründlichem Bericht über den Inhalt dieſes neuen Landes-Compactati, ſo wie nach dißfalls angeſtellter eigener Unterſuchung, um ſo weniger einiges Bedencken nehmen können, dieſer an Uns gebrachten unterthänigſten Bitte Platz zu geben, als Wir alles ſo befunden haben, wie es die Uns wohlbekannte Würtembergiſche Hauß- und Landes-Verfaßung mit ſich bringet. Als ratificiren und genehmigen Wir in Gefolg Unſerer bereits ſub dato 18ten Auguſti 1768. ausgeſtellten Verſicherung krafft dieſes mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wißen, den ſolchergeſtalt nunmehro zum Stand gekommenen Vertrag in allen ſeinen Puncten, Clauſulen, und Articulen, als ob ſolcher von Wort zu Wort hier einverleibt wäre. Erkennen ſolchen, maßen er ohnehin nichts enthaltet, als dasjenige, zu welchem Wir durch die ältere Unſers Haußes und Landes-Verfaſſung zu halten Uns verbunden zu ſeyn erkennen; jedoch aber mit Vorbehalt, und feyerlichſter Proteſtation, daß der Clauſul der Nicht-Huldigung (indeme dieſelbige in vorigen und benanntlich in gegenwärtigem Vergleich

be-

begriffen, und eingerucket, in etwann zukünfftig zu errichtenden Verträgen ſpecialiter weitershin keine Erwehnung geſchehe, weder zu extendiren gedacht werde) für ein immerwährendes verbindliches Haupt-Landes-Geſetz, gereden und verſprechen auch bey Unſerm Fürſtlichen Wort, darwider weder jetzt noch künfftig nicht nur ſelbſt auf keinerley Weiſe zu handlen, ſondern auch ſo viel an Uns iſt, Sorge zu tragen, daß demſelben kein Eintrag oder Abbruch von anderen geſchehe.

Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtigen Conſens- und Verſicherungs-Brief ausfertigen laſſen, und ſolchen mit Unſerm Fürſtlichen Siegel und Eigenhändigen Unterſchrifft beſtättiget. So geſchehen Waßerlooß, den 6ten April 1770.

(L.S.) **Ludwig Eugen,**
Herzog von Würtemberg.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Eugenius, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf von Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. des Löblichen Schwäbiſchen Creyßes General-Lieutenant und Chef eines Regiments Dragoner, Ritter des Königlichen Preußiſchen ſchwarzen Adler- und Herzoglich-Würtembergiſchen St. Huberts-Orden ꝛc.

Nachdem an Uns die zu Stuttgart dermalen anweeſenden Prälaten, und Stände des Herzogthums Würtemberg, auch

auch diejenige Vergleichung ad Claſſem II. biß VI. gelangen laſſen, welche durch die theils zu Stuttgart, theils unter Kayſerlicher allerhöchſter Vermittelung zu Wien gepflogene Handlungen, und mittelſt der letzteren durch zwey ſub dato 3ten Auguſti und 19ten Decembris vorigen Jahrs vollzogene Punctationen zwiſchen Unſers geliebten Bruders, des Regierenden Herzogs CARL zu Würtemberg Liebden, und beſagten Prälaten und Landſchafft zum Stand gekommen, und von hochgedachtem Unſers Herrn Brudern Liebden bereits nach ihrem ganzen Innhalt genehmiget worden iſt, mit der angehängten geziemenden Bitte, dieſem Vergleich Unſers Orts beyzutretten, und darzu Unſere Genehmigung zu ertheilen. Und Wir dann nach eingeholtem gründlichen Bericht über den Innhalt dieſes neuen Landes-Compactati, ſo wie nach dißfalls angeſtellter Eigener Unterſuchung, um ſo weniger einiges Bedencken nehmen können, dieſer an Uns gebrachten unterthänigſten Bitte Plaz zu geben, als Wir alles ſo befunden haben, wie es die Uns wohlbekannte Würtembergiſche Hauß- und Landes-Verfaſſung mit ſich bringet.

Als ratificiren und genehmigen Wir in Gefolg Unſerer bereits ſub dato 18ten Auguſti 1768. ausgeſtellten Verſicherung, krafft dieſes mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, den ſolchergeſtalt nunmehro zum Stand gekommenen Vertrag in allen ſeinen Puncten, Clauſulen, uud Articlen, als ob ſolcher von Wort zu Wort hier einverleibet wäre. Erkennen ſolchen, maſſen er ohnehin nichts enthaltet, als dasjenige, zu welchem Wir durch die ältere Unſers Haußes- und Landes-Verfaſſung zu halten Uns verbunden zu ſeyn erkennen; jedoch aber mit vorbehalt und feyerlichſter Proteſtation, daß

der

der Clauſul der Nicht-Huldigung (indem dieſelbige in vorigen und benanntlich im gegenwärtigen Vergleich begriffen, und eingerucket, in etwann zukünfftig zu errichtenden Verträgen ſpecialiter weitershin keine Erwehnung geſchehe, weder zu extendiren gedacht werde) für ein immerwährendes verbindliches Haupt-Landes-Geſetz: gereden und verſprechen auch bey Unſerm Fürſtlichen Wort, darwider weder jetzt noch künfftig, nicht nur ſelbſt auf keinerley Weiſe zu handeln, ſondern auch, ſo viel an Uns iſt, Sorge zu tragen, daß demſelben kein Eintrag oder Abbruch von anderen geſchehe.

Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtigen Conſens, und Verſicherungs-Brief ausfertigen laſſen, und ſolchen mit Unſerm Fürſtlichen Siegel, und eigenhändigen Unterſchrifft beſtättiget. So geſchehen Mömpelgard, den 13ten Octobris 1770.

(L. S.) **Friderich Eugen,**
Herzog zu Würtemberg.

Als haben Wir angeſehen ſothane des regierenden Hertzogs zu Würtemberg Liebden, deren Prælaten und Landſchafft unterthänigſte fleiſſige Bitte, und nach vorgängig von Unſerm Reichs-Hof-Rath über alle und jede Vergleichs-Puncten ausführlich erſtatteten rechtlichen Gutachten, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, obinſerirten Haupt-Receſs und Erb-Vertrag, auch Schulden-Zahlungs-Convention, als Römiſcher Kayſer, und Corregent,

 und

und Thronfolger der Oeſterreichiſchen Erb-Königreichen, und Landen, gnädiglich confirmirt, und beſtättiget; Confirmiren, und beſtättigen auch dieſelbige hiemit von Römiſch-Kayſerlicher- und Ertz-Hertzoglicher Machts-Vollkommenheit wiſſentlich, in Krafft dieſes Briefs, was Wir daran von Rechts wegen und Billigkeit zu confirmiren, und zu beſtättigen haben, ſollen, und mögen. Und meynen, ſetzen, und wollen, daß vorgeſchriebener Erb-Vertrag und Receſs in allen und jeden Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Innhalt, Meinungen, und Begreiſungen kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet, veſt, und unverbrüchlich gehalten, darwider in keinerley Weis noch Weege gehandlet, und gethan werden, ſondern obgedachten Hertzogs zu Würtemberg Liebden, Ihro Erben, und Nachfolgere, wie auch offtbeſagte Landſchafft des Hertzogthums Würtemberg jetzt und hinführo jederzeit ſich deſſen Innhalts gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey bleiben, und gelaſſen werden mögen, und ſollen, von allermänniglich- inſonderheit aber auch auf dem Fall eröffneter Oeſterreichiſchen Anwartſchafft von den künfftigen Succeſſorn Unſers Löblichen Hauſes Oeſterreich der Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich unverhindert, getreulich, und ſonder aller Gefährde, jedoch Uns, als Römiſchen Kayſer, und dem heiligen Reich an Unſe-

rer und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unſchädlich; Sodann allein ſo weit und fern dieſe Beſtättigung obgedachten Erb-Vertrags und Convention künfftiger Unſerm Löblichen Haus Oeſterreich vorbehaltener Anwarthſchafft und Succeſſion in beyden Hertzogthümern Würtemberg und Teck nicht zuwider, oder entgegen iſt.

Und gebieten darauf, als Römiſcher Kayſer, allen und jeden Churfürſten, Fürſten geiſt- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Pflegern, Verweeſern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen anderen des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weeſen die ſind; inſonderheit aber allen und jeden des Hertzogthum Würtemberg Raths- und anderen Collegiis, Ober- und Unter-Amt-Leuten, Forſt-Bedienten, Vorſtehern, Schultheißen, Richtern und Communen ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie mehrbenannten Hertzogs zu Würtemberg Liebden, wie auch Prælaten und Landſchafft des Hertzogthums Würtemberg an obinſerirten Haupt-Receſs, Erb-Vertrag, und Convention, und dieſer Unſerer darüber ertheilten Kayſerlichen Confir-

 mation

mation und Beſtättigung nicht hinderen, noch irren, ſondern Sie deſſen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genieſſen, und gäntzlichen dabey bleiben laſſen, darwider nicht thuen, handlen, oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun geſtatten, in keine Weis noch Weege, als Lieb einem ſeye, Unſere Kayſerliche Ungnade und Straff, und darzu eine Pöen von Viertzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und den andern halben Theil vielbenannten Hertzogen, Prælaten, und Landſchafft, ſo hierwider beleydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangendem Inſiegel, der geben iſt zu Wien den Vier und Zwantzigſten Tag Monaths Decembris nach Chriſti Unſers Lieben HErrns und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Siebenzigſten, Unſers Reichs im Siebenden Jahre.

Joſeph.

Vt. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium
Franz Georg von Leykam.

Collat. und Regiſtr.

M. J. Molitor.

Regiſter
über
den neuen
Würtembergiſchen
Erbvergleich
de anno 1770.

Verzeichnuß
derer
in dem neuen
Würtembergiſchen Erbvergleich
enthaltenen Stücke.

1.) Anfang der Kayſerlichen Confirmation des Erbvergleichs. ꞊ ꞊ p. 1. -- 5.
Deren Beſchluß. ꞊ ꞊ p. 119. -- 122.

2.) Der Erbvergleich ſelbſt, und zwar
Claſs. I. Grav. Politica betreffend. ꞊ ꞊ p. 6. -- 32.
Claſs. II. Grav. Eccleſiaſtica. ꞊ ꞊ p. 32. -- 54.
Claſs. III. Grav. Militaria. ꞊ ꞊ p. 54. -- 65.
Claſs. IV. Grav. Cameralia. ꞊ ꞊ p. 65. -- 79.
Claſs. V. Grav. Foreſtalia. ꞊ ꞊ p. 80. -- 86.
Claſs. VI. Grav. Miſcellanea. ꞊ ꞊ p. 86. -- 96.
Epilogus des Vergleichs ſamt der Unterſchrifft. ꞊ ꞊ ꞊ p. 96. -- 105.

3.) Extractus aus dem Erbvergleich ad Claſs. IV. §. 9. die Schulden-Zahlung betreffend, von der Schulden-Zahlungs-Deputation. p. 105. -- 108.

4.) Repartition des Herzoglichen Schulden-Zahlungs-Fundi. ꞊ ꞊ p. 109. -- 112.

5.) Extractus aus dem Erbvergleich ad Claſs. II. §. 21. ſubm. 4. den drittheiligen Beytrag betreffend, von der Schulden-Zahlungs-Deputation. ꞊ ꞊ ꞊ p. 113.

6.) Extractus Rennt-Cammer-Protocolli an die Schulden-Zahlungs-Deputation, die Schulden-Zahlung betreffend. ꞊ ꞊ p. 113. -- 115.

7. & 8.) Conſens-Brieffe der Herzoglichen Herrn Agnaten, Prinz Ludwig und Prinz Friderichs von Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. Durchl. ꞊ ꞊ p. 115. -- 119.

Regiſter.

Regiſter.

A.

Abhör:

Der Landſchafft-Einnehmerey-Rechnungen. p. 28. 29.

Der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des geiſtlichen Guths im Herzogl. Geheimen-Rath vorzunehmen. p. 39.

Der Kriegs-Commiſſariats-Rechnungen vor der gewohnlichen Herr- und Landſchafftlichen Deputation. p. 58.

Der Rechnungen über die Voraths-Früchten nach der Commun-Ordnung einzurichten. p. 93.

Abloſung:

Der Landſchafftlichen Capitalien. p. 28.

Der Kirchen-Kaſtens-Activ-Capitalien, ſo zu reſtituiren. p. 42.

einiger Capitalien des geiſtlichen Guths, ſo bey der Landſchafft ſtehen, durch Abrechnung an dem drittheiligen Beytrag. p. 49.

Der Schulden: dazu hat der Kirchen-Kaſten das Remanet der Landſchafft auszufolgen. p. 39.

Abſchiede:

ſ. Ausſchuß-Tags-Land-Tags-*Receſſe*.

add. Landes-*Compactata*.

Landes-Verträge.

Abſchlags-Zahlungen:

baare, ſtarcke, auf die Receſs-mäſige Militar-Steuren, damit wird die Landſchafft verſchont. p. 23.

Accidenzien:

verbottene: derer hohen und niedern Forſtbedienten, abzuſtellen. p. 48. 84.

Accis:

wegen des Brauhauſes zu Nattheim: der Lotterien und Marquetender. p. 25. 30. 31.

Actus eccleſiaſtici:

von denen Catholiſchen Hof-Geiſtlichen keine auszuüben. p. 36.

Agnaten; Fürſtliche:

Deren Conſens-Ertheilung zur Schulden-Zahlung. p. 71.

Wegen des Erb-Vergleichs. p. 97. 98.

Alleen:

Deren Aushauung in Geiſtlichen Guths-Commun- und Privat-Waldungen abzuſtellen. p. 82.

Die Unterthanen hierinn wider ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 70. 76.

Amneſtie:

Wird generaliter anerkannt. p. 7. 8.

Veſtgeſezt. p. 96.

Wer darunter begriffen. p. 96.

Aemter:

hohe Hof- und andere: mit keinen andern als Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.

Amtleuthe:

ſ. Unter-Amt-Leuthe.

Amts-

Beſtallungen.

Amts=

Inſtructionen.

Staate: Derer Miniſtres, Räthe, Beamten, Magiſtraten ausdruckentlich einzuverleiben, daß ſie auf die Landes=Compactata in eccleſiaſticis & politicis leiblich beleydiget worden. p. 9. 10.

Weder dieſen noch Prälaten und Landſchafft etwas darwider anzuſinnen oder zu befehlen. p. 9.

Amts=

— Diener: Der eingekaufften Erlaſſung oder Beybehaltung denen Communen zu überlaſſen. p. 90.

— Häuſer:

Des geiſtlichen Guths, ſo verpfändet oder veräuſſert worden, wie deßhalb zu verfahren. p. 48.

— Pfleeger:

wie ſolche von denen Herzogl. Beamten zu behandlen. p. 87.

Deren Wahl, Præſentation und Confirmation. p. 89. 70.

Die ihnen zu Einbringung der Steuren zugeſtattende Friſt. p. 24.

— Pflichten:

an deren Beobachtung ſollen die Commun-Vorſteher und Bediente durch die Beamte nicht gehindert werden. p. 88.

— Schreiber:

ſ. Stadt= und Amtsſchreiber.

— Verſammlungen:

dieſen ſollen die Herzogl. Beamte in Landes=Angelegenheiten weder mit= noch ohne Direction beywohnen. p. 88.

Noch ſolche erſchwehren. p. 89.

Amts=

— Untergebene:

Wie die Beamte ihnen zu begegnen haben. p. 87. 88.

Anlagen:

auſſerordentliche: Reichs= und Landes:

Daran hat der Kirchen=Kaſten beſonders den dritten Theil mit Einrechnung der Cloſters=Hinterſaßen Steuer=Gebühr zu præſtiren. p. 51.

add. Steuren und Anlagen.

Anlehnungen:

ſo von Stadt= und Amts=Vorſtehern, Communen, Spitälern, und piis Corporibus an die Herrſchafft geſchehen, werden in die Schulden=Zahlungs=Repartition genommen. p. 67.

Anſäze; neue:

an Geldt oder Naturalien oder ſonſt, die Unterthanen damit zu verſchonen. p. 75.

Groſſer Geldt=Summen:

in peinlichen Fällen ohne vorherige Erkanntnuß damit nicht fürzufahren. p. 14.

Anſtalten:

Bau: Die Unterthanen dabey wieder ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 76.

Anwälde:

in denen Bey=Orthen der Unter=Amtleuthe wieder einzuſezen. p. 92.

Anwendung:
der Landes-Verträge, wie ſich in ſtrittigen Fällen zu verhalten. p. 9.

Anweſende:
des Engern Ausſchuſſes:
ihnen nichts zuzumuthen, was vor den ganzen Engern Ausſchuß gehört. p. 19.
ihnen nicht zu erſchwehren, die Landes-Beſchwehrden vorzulegen, und Vorſtellungen zu thun. p. 17. 18.
Deren Vorſtellungen ſollen und darfen von dem Geheimen-Raths-Collegio mit Gutachten begleitet und unterſtüzt werden. p. 13.
Deren Communication über Land bey nicht verſammletem Engerem Ausſchuß. p. 17.

Anweiſungen:
ſ. *Aſſignationen.*

Arreſtirung:
wie es damit in peinlichen- und in Fällen, wo der Landsherr ſich der Perſon eines Unterthanen, oder die unter ihm ſtehet, zu verſichern berechtiget iſt, zu halten. p. 14.
gegen die zur Landſchafft gehörige, und in officio publico ſtehende Perſonen gegen Caution nicht mit Perſonal-Arreſt zu verfahren. p. 15.

Aſſecuration:
von Sereniſſimo regnante wegen der Religion an. 1750. ausgeſtellt, wird beſtättiget. p. 32.

Aſſignationen:
auf Steuren und Anlagen werden von der Landſchafft-Einnehmerey, dem Ober-Kriegs-Commiſſariat, nicht aber von dieſem an die Städt- und Aemter ausgeſtellt, widrigenfalls ſolche nicht reſpectirt. p. 23.
Auf den Cammerbeytrag von Georgii 17$\frac{69}{70}$. p. 68.

Auffenthalt:
in denen an gehörigen Orten rechtlich anhängigen, oder vor ein- oder anderes Collegium oder Inſtanz reſervirten Sachen nicht zu veranlaſſen. p. 10.

Aufkündigung:
der Landſchafft-Capitalien gebühret dem Engern Ausſchuß. p. 28.

Aufnahm:
Landſchafftlicher Capitalien, gebühret dem Engern Ausſchuß. p. 28.
bey der Herzogl. Cammer: findt nur ſtatt, wann dadurch das Herzogthum an Landen, Herrſchafften, Gütern und Unterthanen vermehrt wird. p. 66.

Aufſtockung:
der Herrſchafftlichen Hunde nach denen Verträgen, Lagerbüchern und der Obſervanz einzurichten, und wo die Nothdurft nicht erfordert, ſolche in Natura zu halten, kein Surrogat davor einzuziehen. p. 84.

Aufzugs-Koſten:
derer Beamten zu vermeiden. p. 89.

Ausgaben:
des geiſtlichen Guths zu Kirchen und Schulen ꝛc. p. 41. — 51.
der Herzogl. Rennt-Cammer, mit der Einnahm abzumeſſen. p. 66.

Ausgrabung:
des Sez⸗Holzes aus geiſtlichen⸗ Guths, Commun- und Privat-Waldungen abzuſtellen. p. 82.
Aushauung:
der Alleen in geiſtlichen Guths, Commun- und Privat-Waldungen abzuſtellen. p. 82.
Auslegung:
der Landes⸗Verträge in ſtrittigen Fällen, wie ſich dabey zu verhalten. p. 9.
Ausſchreibung:
der Steuren und Anlagen, und nicht verwilligter Steuren kan von dem Landsherrn einſeitig nicht geſchehen. p. 22. 23. 59.
des Militar-Beytrags. p. 57.
der Herzogl. Poſtulatorum. p. 20.
Ausſchuß:
Landſchafftlich⸗Enger:
von demſelben keinen andern als Reichs⸗ und Landes⸗Verfaſſungs⸗mäſigen Gehorſam zu erfordern:
demſelben nichts wieder ſeinen beſchwohren Staat anzuſinnen und zu befehlen. p. 9.
demſelben nicht zuzumuthen, ſich auf etwas einzulaſſen, ſo dem gröſſern Auſchuß zukommt. p. 19.
demſelben nicht zu verwehren nach der Verabſchiedung von ꝛc. 1554. und nach vorgängiger Anzeige vermög Land⸗Tags⸗Abſchied ꝛc. 1608. und Engern Ausſchuß⸗Staats nach Nothdurft zuſammen zu kommen. p. 20.
wo der Engere Ausſchuß den gröſſern oder gemeine Landſchafft zu erfordern nöthig findet, es dem Tübinger Vertrag beym Punct die Ausſchreibung der Landtäge betreffend, gemäs zu halten. p. 21.
Ausſchuß:
Landſchafftlich⸗Enger:
ohne Communication mit demſelben und ohne deſſen freye Einwilligung keine hauptſächliche Abänderung in denen in dem Herzogthum publicirten Ordnungen zu machen. p. 26.
denſelben bey der Inſpection und Direction der Landſchafft⸗Caſſe zu laſſen. p. 27.
wie es in Fällen, da derſelbe nicht collegialiter verſammlet, zu halten. p. 17.
demſelben weder die Anzeige der Landſchafftl. Glaubiger, noch die Summe ihrer Capitalien, noch des Zuſtands der Landſchafft⸗Caſſe, zuzumuthen. p. 27.
denſelben bey der Verwaltung der Landes⸗Geldter, Aufkündigung der Capitalien, deren Ausbezahlung und Aufnahm zu belaſſen. p. 28.
ohne Decret von demſelben ſoll der Landsherr einſeitig nichts aus der Landſchafft⸗Caſſe erheben und wegnehmen laſſen. p. 28.
in Anſehung der Prob und Abhör der Landſchafft⸗Einnehmerey⸗Rechnungen durch den Engern Ausſchuß, bleibt es bey dem Landtags⸗Abſchieden. p. 29.
demſelben gebühret die Wahl der Landſchafft⸗Einnehmer unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation. p. 29.
mit deſſelben Vorwiſſen und Gutachten ſind von dem Ueberreſt des geiſtlichen Guths die auf dem Her⸗

Herzogthum ſtehende Schulden abzuſtoſſen. p. 41.
add. Anweſende:
des Landſchafftlich-Engern Ausſchuſſes.

Ausſchuß:
Landſchafftlich-Gröſſerer:
demſelben nichts zuzumuthen, was vor den Landtag gehört. p. 19.
deſſen Zuſamen-Beruffung durch den Engern Ausſchuß. p. 21.
deſſen Zuſammen-Beruffung wegen Ausſchreibung des Militair-Beytrags. p. 58.

Ausſchüſſe:
Landſchafftlich beede:
ſind als das Corpus repræſentativum des ganzen Landes anzuſehen, und nebſt dem Prälaten-Stand in ſeiner Würde ꝛc. zu erhalten. p. 17.
ihnen die Vorlegung und Vorſtellung in Landes-Beſchwerdten nicht ſchwehr zu machen. p. 17.
ihnen die benöthigte Zeit zu ihren Erklärungen auf die Herzogl. Anſinnen zu laſſen. p. 18.
auf ſchrifftliche Vorſtellungen ſchrifftliche Reſolutiones zu ertheilen. p. 18.
in Steuer-Sachen und allgemeinen Landes-Angelegenheiten ſolche nicht zu übergehen, ſondern die Herzogl. Poſtulata an die Prälaten, Städt- und Aemter zu Ertheilung Gewalts an den Landſchaftl. Ausſchuß bekannt zu machen. p. 20.
deren Vorſtellungen ſollen und dörffen von dem Geheimen Raths-Collegio unterſtüzt werden. p. 13.
add. Landſchafft.

Ausſchuß-Tags-Abſchiede:
alle vom Tübinger Vertrag an von 1514. biß ad annum 1753. incl. werden anerkandt und beſtättiget. p. 7. 8.
der von 1753.
wegen der Landes-Auswahl und Recroutirung. p. 58. 59.
wegen der Werbungen und Ertheilung der Capitulationen und deren Erfüllung, ingleichem freywilliger Beyziehung der Unterthanen zum Militari. p. 60.
wegen der Militar-Frohnen. p. 65.
wegen der Landſchafftlichen Beyhülffe zur Schulden-Zahlung. p. 72.
wegen Wildprett-Schadens-Abſtellung. p. 82.

Ausſchuß-Staat:
in welchen Fällen zu beobachten. p. 17. 21. 26. 28. 29.

Ausſtände:
an Steuren, ſ. Steuer-Ausſtände.
des Geiſtl. Guths bey Land-Beamtungen, und was die Herzogliche Cammer, Kaſtkellerey und Fourage-Verwaltung an Geld und Naturalien erhalten. p. 43.

Ausſteuer:
ſ. Fräuleins-Steuer.

Ausſtockung:
der Geiſtl. Guths-Commun- und Privat-Waldungen abzuſtellen. p. 82.

Auswahl:
ſ. Landes-Auswahl.

Avociren:
nichts von Collegiis und Inſtanzien in rechtsanhängigen Sachen. p. 10. 11.

Ayd:
ſ. Beeydigen.

B.

Balleyen:
in der Herzogl. Canzley mit keinen andern als Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.

Bau-
— Anſtalten:
denen Unterthanen dabey nichts über ihre Schuldigkeit zuzumuthen. p. 76.
die Waldungen dabey zu ſchonen. p. 80.
— *Materialien*:
denen Communen und Unterthanen keine Liefferungen ohne baare Bezahlung anzuſinnen. p. 77.

Beamte:
keinem wieder ſeinen beſchwohrnen nach den Landes-Compactatis eingerichteten Staat etwas anzuſinnen oder zu befehlen. p. 9.
von ihnen keinen andern als Reichs- und Landes-Verfaſſungs-mäſigen Gehorſam zu erfordern. p. 9.
ſelbige auf die Landes-Compactata leiblich zu beeydigen, und ſolches ihrem Staat, Inſtructionen und Beſtallungen ausdruckentlich einzuverleiben. p. 9.
gegen die ſo darwieder thun, Mißtrauen zwiſchen Herrn und Land anſtiften, nach denen ältern Landtags-Abſchieden, dem Receſs von 1739. und dem Edict von 1733. zu verfahren. p. 9.
keine andere als Evangeliſch-Lutheriſche anzunehmen. p. 33.
wie ſie die Hoſpitäler, pia Corpora &c. zu behandlen haben. p. 53.

Beamte:
wie ſie ihren Amts-Untergebenen, Magiſtraten, Stadt- und Amtſchreibern, Amts-Pfleegern und Burgern begegnen -
die Commun-Caſſen, Pfleeg-Geldter behandlen -
die Commun-Vorſteher und andere Officianten in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten nicht irre machen -
ſolche weder verunglimpfen noch in Unglück bringen -
wie diejenige, ſo die Landes-Verträge beobachten, es bey dem Landsherrn nicht zu entgelten haben -
aber ihnen auch kein widriges Verfahren geſtattet werden -
und die ſo Amts- oder Commun-Geldter zu verwalten haben, denen einſeitigen Befehlen derſelben zu pariren nicht ſchuldig ſeyn ſollen. p. 87.
ſie ſollen weder Herzogliche an Burgermeiſter und Gericht überſchriebene- noch Landſchafftliche Schreiben eigenmächtig erbrechen -
denen Amts-Verſammlungen in Landſchafftlichen Angelegenheiten weder mit noch ohne Direction beywohnen, noch ſolche erſchwehren, und ſolches durch ein Generale verbotten werden. p. 88.
ſollen die Commun-Vorſteher nicht hindern nach vorheriger Anzeige in Landſchafftlichen Angelegenheiten zuſammen zu kommen. p. 89.
deren Verſezungen und Aufzugskoſten vermieden, und ohne Einrathen des Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegii nicht vorgenommen werden. p. 89.

Beamte:
— Geiſtliche:
an dieſelbe keine ohnmittelbahre Verfügungen zu erlaſſen, oder Gelder an ſie zu begehren. p. 38.

Bedingungen:
Landſchafftliche:
bey der Schuldenzahlung. p. 70. 71. 72.
bey dem Vergleich. p. 97.

Beeydigen:
Miniſtres, Räthe, Beamte, Magiſtraten ꝛc. auf die Landes-Compactata. p. 9. 10.

Befehl:
ohnmittelbahre: ſo einzurichten, daß ſie der Landes-Verfaſſung und der Gerechtſame eines dritten ohnnachtheilig ſeyen. p. 10.
denen dagegen machenden Vorſtellungen Plaz zu geben. p. 11.
derer - an Burgermeiſter und Gericht allein überſchriebenen eigenmächtige Erbrechung wird denen Beamten unterſagt. p. 88.

Beholzungs-Gerechtigkeit:
denen Communen in Herrſchafftl. Waldungen nicht zu erſchwehren. p. 82. 83.

Bennigheim:
wegen des - dieſem ausländiſchen Städtlein geſtatteten freyen Weinhandels wird auf Gutachten von der Regierung alles in vorigen Stand hergeſtellt, und dieſe Freyheit aufgehoben werden. p. 79.

Bergbau:
hiezu hat das geiſtliche Guth nichts beyzutragen. p. 46.
wann der Landſchafftliche Beytrag hiezu innbehalten werde. p. 56.

Beſchwerden:
ſ. Landes-Beſchwerden.

Beſoldungen:
vom geiſtlichen Guth:
des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii. p. 46.
Regierungs-Raths-Collegii. p. 47.
Kirchen-Raths-Collegii. p. 44.
der Mediciniſchen Dienerſchafft. p. 45.
Jägerey. p. 46.
Reſidenz-Schloß-Bau-Dienerſchafft. p. 48.
des Wechſel-Gerichts. p. 48.
der Policey-Deputation. p. 48.

Beſtallungen:
ſ. Amts-Beſtallungen.

Beſtättigung:
der Landes-Compactaten. p. 7.

Beſtättigungs-Brief:
Sereniſſimi regnantis bey Antritt Dero Regierung, wird beſtättiget. p. 7.

Bettwerck:
in die Cazernen, iſt vom Kriegs-Rath anzuſchaffen. p. 64.

Bey-Orthe:
der Unter-Amtleuthe: darin ſind die Schultheißen, Anwälde, Waysen-Richter wieder einzuſezen. p. 92.

Beyſizer:
keine, als Evangeliſch-Lutheriſche anzunehmen. p. 34.
denen Communen keine aufzudringen. p. 95.

Beytrag:
des geiſtlichen Guths zur Landſchafft. p. 49. 56. 57.
der Herzogl. Cammer und der Landſchafft zur Schuldenzahlung. p. 69.

Beytrag:
des Landes zum Herzogl. Creyß= und Hauß=Militari. p. 56. 57.
der Landſchafft zur Herzogl. Cammer. p. 68.

Bibliothecken:
was darauf vom geiſtlichen Guth zu verwenden. p. 47.

Bier:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. p. 74.

Brantenwein:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. p. 74.
Frucht=Brantenwein=Brennen: wie ſolches einzuſtellen. p. 93.

Brod=Groſchen:
den die Communen der Kriegs=Caſſe avancirt, bey der Kriegs=Caſſe-Schuldenzahlung zu repartiren und zu verguthen. p. 63. 64.

Burger:
keine andere als Evangeliſch=Lutheriſche anzunehmen. p. 34.
wie ſolche von denen Beamten zu behandlen. p. 87.
denen Communen keine aufzudringen. p. 95.
ihnen wider ihren Willen nicht zuzumuthen an Lotterien oder dergleichen Anſtalten Antheil zu nehmen. p. 78.

Burgermeiſter:
beſtändige, werden aufgehoben. p. 90.

Burgermeiſter und Gericht:
an ſie allein überſchriebene Herrſchafftliche Befehle, und Landſchafftliche Schreiben ſollen von denen Beamten nicht eigenmächtig erbrochen werden. p. 88.

Büchelen=Schlagen:
der Communen in Herrſchafftlichen Waldungen. p. 85.

Bündnüſſe:
die Landſchafftliche Mit=Würckung in ſolchen Sachen. p. 62.

Bürgen:
dazu können ſich weder Prälaten, noch Gericht, Rath, noch Gemeinden in Städten und Flecken ohne Bewilligen der Landſchafft vor die Herrſchafft verſchreiben, und werden mit dergleichen Anſinnen verſchont. p. 67.
auch, wo es geſchehen, ſchadlos gehalten. 67.

C.

Cammer:
Herzogliche: die Einrichtung dabey zu machen, daß die Ausgaben mit denen Einnahmen abgemeſſen, und die Schulden bezahlt werden. p. 65. 66.
ohne äuſſerſte Noth und ohne Berathſchlagung und Einwilligung der Landſchafft ſolche mit keinen neuen Schulden, es geſchehe dann zu Vermehrung des Herzogthums und Landen, zu beladen. p. 66.
alle Verpfändungen und Veräuſſerungen der=zum Herzogthum gehörigen Güter, Gefälle und Gerechtſame zu unterlaſſen, und einzulöſen und zu ledigen. p. 67.
der=derſelben verwilligte Landſchaftl. Beytrag von Georgii 17$\frac{8}{8}$. p. 68.
und wegen des geſchloſſenen Vergleichs weiters zugeſicherte, 60000. fl. in vier Jahrs=Friſten. p. 68.

Cam=

Cammer:
der von Cameral=Einkünften ausgeſezte Herzogl. Schulden=Zahlungs=Fond. p. 69.

Cammer=Beytrag:
wird nach Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände, und derer=in Anſehung der Landes=Beſchwerdten erfolgenden Landesherrlichen Reſolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit von der Landſchaft verwilliget, von der Herrſchaft aber als etwas freywilliges anerkandt, und nicht einſeitig an ſich gezogen. p. 25.
wird von Georgii 17$\frac{69}{70}$. verwilliget, und durch Aſſignationen auf die ordinari-Steuer abgeführt. p. 68.

Cammer=Gerichts=Præſentationen und Deputationen:
mit Evangeliſch=Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.

Cammerſchreiberey:
deren Güter, Gefälle und Gerechtſame nicht zu verpfänden und zu veräuſſern, und was geſchehen, zu ledigen und einzulöſen. p. 67.
die vom Kirchen=Kaſten dahin bezahlte 5000. fl. werden demſelben reſtituirt. p. 43.

Cammer=Schulden:
alte: von 1739. her, der Landſchaftl. Beytrag dazu. p. 69.
neue: Herr= und Landſchafftl. Fonds zu deren Bezahlung. p. 69.
deren verglichener Betrag, und wie ſolche bezahlt werden. p. 70.
Landſchafftl. Bedingungen und Verwahrungen dabey. p. 51. 71. 72.

Campemens:
was bey ſolchen vormals denen Communen zu præſtiren aufgebürdet worden, ſoll nimmer recurriren. p. 65.

Canzley:
die darinn befindliche Collegia und Balleyen mit keinen als Evangeliſch=Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.
behält den beſtändigen Siz in Stuttgardt. p. 86.
— **Bedienungen:**
weder directe noch indirecte um Geldt zu vergeben, und vorzüglich mit Landskindern zu beſezen. p. 78.
— **Ordnung:**
Eberhardi III. p. 9. 10. 12.

Capellen:
zu Graffeneck und auf der Solitude; deren Bau ein= und abzuſtellen, und es bey denen zu Stuttgardt und Ludwigsburg bewenden zu laſſen. p. 35.

Capitulationen:
denen in Militari ſtehenden Unterthanen zu halten, und keinen über deren Verfluß=Zeit zu dienen zu nöthigen. p. 60.

Caſſier:
einen gemeinſchafftlichen Herr= und Landſchafftlichen zur Schuldenzahlung aufzuſtellen. p. 71.

Catholiſchen Gottesdienſt:
Sereniſſimi, iſt ein Privat-Gottesdienſt, deme keine Geſtalt eines Cultus publici beyzulegen, und dabey ſich keines offentlichen Geläuts zu bedienen, und hierunter die Reverſalien zu beobachten. p. 34.
durch keine fremde Prieſter, ſondern durch offentliche Hof=Geiſtliche zu verſehen. p. 35.

Catholiſcher Gottesdienſt:
in dem Frijoniſchen Gartenhauß zu Ludwigsburg abzuſtellen und aufzuheben. p. 35.
auſſer Sereniſſimi Privat-Gottesdienſt, wird kein Actus eines Catholiſchen Gottesdienſts im ganzen Land ausgeübt, und keiner Stands-Perſon im Land ein Cultus privatus in ihren Häuſern geſtattet. p. 36.

Catholiſche Hof-Geiſtliche:
wie ſie ſich zu verhalten haben. p. 36.

Catholiſche Jnngeſeſſene:
dieſen ſtehet nur die Haußandacht zu. p. 35.

Cautionen:
der Kirchenräthlichen Kieffer und Kaſtenknechte, zu reſtituiren. p. 42.

Caſernen:
die Herzogl. Garde und alle Corps darein zu verlegen. p. 62. 63.
die Abgaben dazu hat die Kriegs-Caſſe zu beſtreiten. p. 64.

Cloſter-Aemter:
ohnzertrennt zu laſſen. p. 40.

Clöſter:
das Exercitium jurisdictionalium: wie fern es dem Landsherrn darüber verbleibe. p. 38.
von deren Rechnungen iſt denen Prälaten Nachricht zu geben. p. 33.
werden in ihren alten Umgeldts-Privilegiis beſtättiget. p. 74.

Cloſters-Hinterſaſſen:
deren Steuer-Gebühr; welche an dem drittheiligen Beytrag des geiſtlichen Guths zur Landſchafft in Abrechnung genommen wird. p. 50. 51.

Clöſterliche Unterthanen:
werden von dem Prälaten-Stand vertretten. p. 20.

Collegia:
Herzogliche: mit keinen als Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.
in Sachen, die vor ſolche gehören und reſervirt, auch rechtsanhängig ſind, nichts ohnmittelbahr zu verfügen. p. 10.
ſind zu allen Zeiten dem Herzogl. Geheimen-Rath ſubordinirt. p. 13.
haben in Religions- und Kirchen- auch dahin einſchlagenden Oeconomie- und politiſchen-Sachen, und in Sachen von Wichtigkeit mit der Landſchafft zu communiciren. p. 40.
ſind bey Beſezung der Herrſchafftlichen Canzley- und Land-Bedienungen mit ihren Gutachten und Vorſchlägen vorderiſt zu vernehmen. p. 78.
ihnen den Erbvergleich zur Nachachtung intimiren zu laſſen. p. 98.
Landſchaftliche: denenſelben die Anzeige der Concipiſten ihrer Schriften nicht zuzumuthen. p. 19.

Commiſſionen:
mit keinen als von denen Herzogl. Collegiis oder behörigen Inſtanzen erkandten, fürzugehen. p. 14.

Commiſſio aulica:
die Anzeige wegen Erledigung des Puncts wegen des- von Marquetendern, dem Brauhauß zu Nattheim und von Lotterien zu reichenden Acciſes dahin zu thun. p. 25.

Commiſſio perpetua:
des Herzogl. Geheimen Raths-Collegii,

legii, und was darunter nicht begriffen ſeyn ſolle. p. 37.

Compactata:

ſ. Landes-Verträge.

Communen:

ſind bey der Annahm der Burger und Beyſizer zu laſſen, und ihnen keine aufzudringen, p. 34. 95.

mit keinen Soldaten-Weibern zu beläſtigen. p. 63.

um dasjenige, was ſie der Kriegs-Caſſe avancirt, zu befriedigen. p. 63. 64.

mit denen ehemaligen Præſtationen zu Luſt-Campemens zu verſchonen. p. 65.

können ſich vor die Herrſchaft nicht ohne Landſchaftliche Einwilligung verbürgen und verſchreiben, und werden, wo es geſchehen, ſchadlos gehalten. p. 66. 67.

ihnen wird der Salzhandel als eine wohl hergebrachte Gerechtigkeit wieder eingeraumt und beſtättiget. p. 72.

desgleichen ihre Umgelds-Privilegia. p. 74.

ſie mit Liefferungen an Waaren, Holz, Bau-Materialien und andern Vermögens-Stücken ohne baare Bezahlung zu verſchonen. p. 77.

wegen des einzuſtellenden Holz-Verkauffs auſſer Lands, wird auf die Umſtände derſelben reflectirt werden. p. 81.

deren Waldungen zu ſchonen, und ihnen nicht zu entziehen. p. 82.

ihnen Abſchrifften aus denen Lager-Büchern bey denen Forſt-Aemter zu ertheilen zu laſſen. p. 82. 83.

Communen:

ihre Gerechtſame in Herrſchafftlichen Waldungen nicht zu erſchwehren. p. 85.

auch ſie an der Benuzung ihrer eigenen Waldungen nicht zu hindern. p. 83.

wegen ihrer Pürſchgerechtigkeit wird Handlung gepflogen werden. p. 84.

ihnen in Forſt-Beſchwerden Remedur zu verſchaffen. p. 85.

in ihren Privilegiis und Gerechtſamen keinen Eintrag zuzufügen. p. 86.

wie ſie, ihre Vorſteher, Officiales, Caſſen, von denen Beamten zu behandlen. p. 87.

deren Gerechtſame in der Wahl ihrer Vorſteher, Officianten und Bedienten. p. 89.

ratione præteriti. p. 90.

ratione futuri. p. 90. 91.

in Anſehung derer Diener, welche zur Herzoglichen Confirmation zu præſentiren ſind. p. 91.

in Anſehung der Unter-Amtleuthe. p. 91.

Reſtitution der ihnen weggenommenen Vorraths-Früchten und Steuer-Ausſtände. p. 92. 93.

deren Recht in Verwaltung der Vorraths-Früchten. p. 93.

Erſaz der ihnen entzogenen Güter-Stücke. p. 94.

Commun-Caſſen:

wie ſolche von denen Beamten zu behandlen. p. 87. 88.

Commun-Diener:

deren Wahl. p. 89.—91.

Commun-Ordnung:
zu beobachten: in Steuer-Executions-Sachen. p. 23.
bey Militar- und andern Frohn-Præſtationen. p. 64. 75.
von denen Beamten. p. 88.
wegen der Steuer-Ausſtände und Vorraths-Früchten. p. 93.

Commun-Vorſteher:
wie ſolche von denen Beamten zu behandlen. p. 87.
deren Wahl. p. 89. 91.
Erſaz deren ihnen wegen gemachten Vorſtellungen angeſezten Strafen. p. 16. 31.

Commun-Waldungen:
wie ſolche von denen Forſt-Bedienten zu behandlen. p. 82. 88.

Communication:
der Herzoglichen Collegiorum, und beſonders des Herzoglichen Kirchen-Raths mit der Landſchafft. p. 40.
iſt auch bey vornehmender Erklärung und Abänderung der Landesgeſeze und Ordnungen mit der Landſchafft zu pflegen. p. 26.
der anweſenden des Landſchafftlich-Engern Ausſchuſſes über Land. p. 17. 18.

Conceſſions-Geldter:
vom Pferdt-Verkauff, werden beſtimmt. p. 75.

Concipiſt:
Landſchafftl. Schrifften. p. 19.

Concurrenz:
Landſchafftliche bey Landes-Auswahlen. p. 59.

Confirmation:
Kayſerliche: des Vergleichs; wie ſolche zu erbetten. p. 99.

Confiſcation:
des Vermögens derer Unterthanen, welche denen Auswahlen, und ex Militia entwichen, und unter der Revolte begriffen geweſen; Vergleichung pro præterito und futuro darüber. p. 61. 62.

Conſenſus Agnatorum:
ſ. *Agnaten.*

Conſulenten-Gebühren:
denen Städt und Aemtern pro præterito zu erſezen, und künfftig dem Herkommen deßhalb nachzugehen. p. 78. 79.

Contraventionen:
gegen den Vergleich; dargegen ſollen Mandata pœnalia ſine Clauſula erkandt werden. p. 98.

Copulationen:
von Catholiſchen Hof-Geiſtlichen keine vorzunehmen. p. 36.

Corps:
Herzogliche: zu Pferdt und zu Fuß in die Cazernen zu verlegen. p. 62.

Credit:
Landſchafftlicher, zu unterhalten. p. 27. 28.

Creyß-Contingent:
Complet zu erhalten. p. 60.

Creyß-Extraordinarium:
worinn es beſtehe, und wie es beſtritten werde. p. 56. 57. 59.

Creyß-Geſandtſchafft:
mit Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.

Criminal-Inquiſitions-Koſten:
denen Städt und Aemtern zu erſe-
zen, und künfftig dem Herkommen
deßhalb nachzugehen. p. 78.

Cultus
publicus: privatus.
ſ. Catholiſcher Gottesdienſt:

D.

Defenſio
pro avertenda inquiſitione: wem-
und wann zu geſtatten. p. 14.

Deputaten; Fürſtliche:
den Beytrag des Geiſtl. Guths dazu
biß zur vollzogenen Schuldenbe-
zahlung; welcher ſofort auf die
Herzogl. Rennt-Cammer zurück
fällt, da inzwiſchen heimfallende
Deputaten in keine neue Ausgabe
verwandelt, und unter dieſem Ti-
tul künfftig dem geiſtlichen Guth
nichts angeſonnen wird. p. 47.

Deputationen:
werden alle dem Herzogl. Geheimen-
Raths-Collegio ſubordinirt.
p. 13.
mit keinen andern als Evangeliſch-Lu-
theriſchen Subjectis beſezt. p. 33.
gemeinſchafftliche, zur Schuldenbe-
zahlung. p. 71.

Deſerteurs:
deren Beſtraffung nach dem abgeän-
derten XIV.ten Kriegs-Articul.
p. 61.
in Anſehung derer Vermögens-Con-
fiſcation pro præterito. p. 61.

Deſerteurs-Attappirungs-An-
ſtalten:
werden aufgehoben. p. 65.

Devaſtation:
der Waldungen, einzuſtellen. p. 81.

Dienſt-Vergebungen:
geſchehen künfftig ohnentgeltlich,
nach vorgängigem Gutachten der
Herzogl. Collegiorum, und wird
dabey vorzüglich auf Landskinder
reflectirt. p. 78.

Dienſte; der Communen:
ſ. *Communen*.

Diſpenſation:
der Minorennen geſchiehet künfftig
durch das Regierungs-Raths-
Collegium, und der Tax wird
beſtimmt. p. 95.

Diſſenſus:
Herr- und Landſchafftlicher: wie
ſolcher in Sachen, wo der Land-
ſchafft freye Einwilligung erfordert
wird, und ſich ſolche mit dem Lands-
herrn nicht vergleichen kan, zu
entſcheiden. p. 21.
ingleichem bey Erklärung und Ab-
änderung allgemeiner Landesgeſe-
ze und Ordnungen. p. 26. 27.
der beederſeitigen Deputatorum bey
der Schuldenzahlung, deſſen Wür-
kung. p. 71.

Don gratuit:
Landſchafftliches: welches wegen
des geſchloſſenen Vergleichs ver-
williget wird. p. 68.

Dorf-Schüzen:
der eingekaufften Beybehaltung oder
Erlaſſnng wird denen Communen
überlaſſen. p. 90.

Drittheiliger Beytrag:
des geiſtlichen Guths zur Land-

 ſchafft,

ſchafft, und denen gemeinen Landes⸗An⸗ und Umlagen.

deſſen Belauff an den Receſsmäſſigen Extraordinari - Sommer⸗ und Winter⸗Anlagen: getroffene Vergleichung darüber. p. 49. 50.

der Landſchafftl. Schuldenzahlungs⸗Beytrag wird auf deſſen richtige Abführung condionirt. p. 51.

wird auch bey auſſerordentlichen Steuren nach dieſer Vergleichung abgetragen. p. 51. 56. 57.

E.

Eberhardus III. Herzog:

deſſen Canzley⸗Ordnung, und deren Beobachtung. p. 9. 10.

deſſen Teſtamentliche Verordnung quoad Cameralia. p. 66.

Eccleſiaſtica & politica:

die Landes⸗Verfaſſung wird darinn belaſſen und beſtättiget. p. 8.

Eccleſiaſticus ſtatus:

der Würtembergiſchen Lande wird beſtättiget. p. 32.

Edict:

de anno 1733. nach welchem gegen diejenige zu verfahren, welche wider die Landes⸗Verträge thun, Mißtrauen zwiſchen Herrn und Land anſtifften. p. 10.

Ehr:

ſ. Peinliche Sachen.

Eichel⸗Leſen:

in Herrſchafftl. Waldungen, deßfalls denen Beſchwerden abzuhelfen. p. 85.

Eigenthums⸗Recht:

der Unterthanen, nicht zu kräncken. p. 85. 94.

Eingeſeſſene:

ſ. Landes⸗Eingeſeſſene.

Einlöſen:

verpfändete und veräuſſerte Güter des Geiſtl. Guths. p. 48.

desgleichen des Herzogthums und der Herzoglichen Cammerſchreiberey. p. 67.

Einnehmer:

ſ. Landſchafft⸗Einnehmer.

Einquartirung:

ſ. Quartier.

Einzug der Steuren:

ſ. Steuren.

Eiſen:

wegen deſſen Qualitæt, Preiſes, Handels, Einrichtung und Uebertreibung der Wercker zu remediren. p. 79.

Engerer Ausſchuß:

ſ. Ausſchuß.

Erb⸗Aemter:

mit Evangeliſch⸗Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.

Erb⸗Vergleich:

die Veranlaſſung dazu. p. 6.

Herzogl. Ratification deſſen Innhalts. p. 96.—99.

Landſchafftliche Acceptations- und Verſicherungs⸗Urkunde. p. 100.

Erogationen:

des geiſtlichen Guths.

Vergleichung der in Widerſpruch gekommenen Rubriquen. p. 44.-48.

bey denen auf Jahre verglichenen Rubriquen

briquen iſt der Terminus à quo Georgii 1769. p. 48.
dem geiſtlichen Guth auſſer denen verglichenen keine neue aufzulegen. p. 51. 52.

Erzgraben:
wo es auf der Unterthanen Gütern geſchiehet, ihnen Bonification angedeyhen zu laſſen. p. 94.

Execution:
wie bey Catholiſchen Malificanten von der Catholiſchen Hof-Geiſtlichkeit zu verfahren. p. 36.
der Steuren. ſ. Steuren.

Executiviſche Mittel:
Obriſtrichterlichen: unterwirft ſich die Landſchafft, im Fall von ihrer Seite dem Verglichenen entgegen gehandelt würde. p. 100.

Executiviſches Verfahren:
bey Entgegenhandlungen des Erbvergleichs. p. 99.

Exercitium Jurisdictionalium:
Sereniſſimi, über die Clöſter und Prälaten. p. 38.

Extraordinari-Steuer:
ſ. Steuren.

Extraordinarium:
ſ. Creyß-*Extraordinarium.*

Eyd:
ſ. Beeydigen.

F.

Facultæt:
in welchen Fällen die Acta zum Spruch an Auswärtige verſchickt, und die eingeholte Urtheil publicirt und vollſtreckt werden ſolle. p. 15.

Feſtivitæten:
die Unterthanen dabey wider ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 76. 77.

Fond:
Herr- und Landſchafftliche:
zu Bezahlung der Cammer- und Kriegs-Caſſa-Schulden. p. 69.
dieſer wird unter Kayſerl. Authoritæt errichtet, auf ſichere ohnabänderliche Mittel gegründet, und von Kayſerl. Majeſtät beſtättiget. p. 70.

Forum privilegiatum:
in beſchuldigten Verbrechen. p. 14.

Forſt-Aemter:
denenſelben per Generale dasjenige einzuſchärffen, was in Anſehung des Forſtweeſens in denen vorhergegangenen Landtags-Abſchieden und Receſſen, beſonders von &c. 1739. und 1753. ſpecifice enthalten. p. 80.

Forſt-Bediente:
deren Forſtwidrigen Behandlungen der Waldungen vorzubeugen. p. 80.
deren Caſſen nicht zu beſchwehren, damit ſie nicht zu Wald-Devaſtationen ſchreiten. p. 81.
ihnen aufzugeben, die Communen und Unterthanen in Forſtmäſiger Benuzung der Gerechtſame in Herrſchafftl. Waldungen nicht zu beeinträchtigen. p. 83.
und wo ſolches in der Communen und Privatorum eigenen Waldungen geſchehete, es mit Nachdruck zu ahnden. p. 83.
deren ohnerlaubte Accidenzien abzuſtellen. p. 84.

Forſt-Beſchwerden:
abzuthun und auf Special-Anzeigen ſchleunige Hülffe zu verſchaffen, oder von dem Juſtiz-Collegio abmachen zu laſſen. p. 86.

Forſt-Caſſen:
mit Aſſignationen und Geld-Anforderungen nicht zu beſchwehren. p. 81.

Forſt-Frohnen:
Jagd-Frohnen:
ſolche wider die Landes-Verträge Lager-Bücher und das Herkommen nicht zu fordern, und Billigkeit und Moderation darinn zu gebrauchen, auch denen Communen Abſchrifften aus den Lagerbüchern mittheilen zu laſſen. p. 83. 75.

Forſt-Weeſen:
nach denen Landes-Abſchieden ꝛc. einzurichten. p. 80.

Fourage:
der Jägerey. p. 46.
ſo von denen Communen der Kriegs-Caſſe avancirt worden, zu vergüthen. p. 63. 64.
— Verwaltung:
die vom geiſtlichen Guth empfangene Naturalien, zu reſtituiren. p. 43.

Fräuleins-Steuer:
daran hat der Kirchen-Kaſten den dritten Theil abzutragen. p. 51.

Freyheiten: des Landes
werden beſtättiget. p. 8.
im votiren, die Stadt-Amts- und Commun-Vorſteher und Deputirten darinn nicht zu hindern. p. 88.

Freyheits-Brieffe:
keine denen Landes-Geſezen nachtheilige ohne Communication mit dem Landſchafftlichen Engern Ausſchuß zu ertheilen. p. 26.

Frey-Pürſch:
ſ. Pürſch-Gerechtigkeit.

Friedens-Zeiten:
der Beytrag zum Militari, vor- und nachbezahlten Schulden. p. 55. 57.

Friſoniſches Garten-Hauß zu Ludwigsburg:
den Catholiſchen Gottesdienſt darinn abzuſtellen. p. 36.

Frohnen:
Hand- und Fuhr:
zum Militari, mit Mäßigung nach denen Verträgen ꝛc. einzurichten. p. 65.
nach dem Landtags-Abſchied von 1739. denen Lagerbüchern, Commun-Ordnung und Herkommen dabey zu verfahren. p. 76.
freywillige Leiſtungen baar zu bezahlen. p. 76.
das vorgegangene prævia liquidatione in die Schulden-Repartition zu bringen. p. 76.
add. Forſt-Jagd-Frohnen.

Frohn-Freyheits-Zettel:
ſollen ohnentgeltlich abgegeben werden. p. 84.

Frucht-Brantenwein:
ſ. Brantenwein.

Frucht-Vorrath:
ſ. Vorraths-Früchten.
add. *Communen.*

G.

Garde:
Herzogliche: in die Caſernen zu verlegen. p. 62. 63.

Gebäu-

Gebäude:
des Geiſtlichen Guths: in gutem ohnmangelhaftem Stand zu erhalten. p. 52.

Gefälle:
des geiſtlichen Guths: deren Verpfändungen aufzuheben: der veräuſſerten Erlöß anzulegen. p. 48. 49.
des Herzogthums, wie auch der Herzogl. Cammerſchreiberey: nicht zu verpfänden und zu veräuſſern, und wo es geſchehen, zu löſen und zu ledigen. p. 67.

Gefängnuß:
ſ. Arreſtirung.

Geheimer Rath:
Herzoglicher: von wem, wie, und mit was vor Perſonen zu beſtellen und zu beſezen. p. 11. 12.
denſelben in allen Staats- und Landes-Angelegenheiten collegialiter zu vernehmen. p. 13.
demſelben ſind alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen ſubordinirt. p. 13.
daſſelbe darf und ſoll auch ohnverlangt zu denen an ſelbiges kommenden Berichten und Gutachten, auch Vorſtellungen, ſeine Gutachten geben, auch ſelbſt von freyen Stücken Vorſtellungen thun. p 13.
mit keinen andern, als Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.
hat kraft aufhabender Commiſſionis perpetuæ die ohnmittelbare Direction und Inſpection über das Geiſtliche Guth. p. 37.
add. *Commiſſio perpetua.*
das Kirchenraths-Collegium wird an denſelben in wichtigen Fällen, auch mit der Abhör und Juſtification ſeiner Rechnungen gewieſen. p. 39. 41.
hat die Eingriffe und Exceſſe, auch Mängel in Verwaltung des Geiſtlichen Guths abzuſtellen. p. 39.
deſſen Beſoldungen vom Geiſtlichen Guth. p. 46.

Gehorſam:
keinen andern als Reichs- und Landes-Verfaſſungs-mäſigen zu erfordern. p. 9.

Geiſtliche:
Catholiſche: bey Hof. p. 35. 36.

Geiſtliche Guth:
von deſſen Einkünften und Ausgaben dem Prälaten-Stand Nachricht zu geben. p. 33. 34.
ſtehet unter der ohnmittelbaren Ober-Aufſicht und Direction des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii. p. 37.
die Landesherrliche Befugnuß, und Landſchäftliche Einwilligung in Verwendung deſſen, was von deſſen Einkommen nach beſtrittenen Erfordernuſſen übrig bleibt. p. 38.
keine ohnmittelbare Verfügungen deshalb ergehen zu laſſen. p. 38.
die in deſſen Verwendung und Verwaltung ſich hervorthuende Mängel, auch alle Eingriffe und Exceſſe, ſind von dem Geheimen Raths-Collegio abzuthun. p. 39.
von deſſen Zuſtand iſt der Landſchaft Communication zu thun. p. 40.
deſſen Rechnungen ſind der Landſchaft vorgelegt worden, und wer-

den derſelben auch künftig vorgelegt werden. p. 41. 42. 51.

Geiſtliche Guth:
ſolches ohnverändert in ſeinem Eſſe zu erhalten. p. 40.
deſſen Einkünfte nach der Kirchen-Ordnung, Landtags-Abſchieden und Reverſalien zu verwalten. p. 41.
Vergleichung der demſelben zu reſtituirenden Poſten. p. 42.—44.
Vergleichung deſſen in Wiederſpruch gekommenen Ausgabs-Poſten. p. 44.—48.
geſchehene Verpfändungen deſſen Häuſer, Güter und Gefälle werden aufgehoben, und die Veräuſſerungen an Zinß oder Gütern angelegt. p. 48. 49.
Vergleichung deſſen drittheiligen Beytrags zu denen gemeinen Landes- auch auſſerordentlichen Umlagen. p. 49. 51. 56. 57.
ſelbiges künftig mit allen ſeiner Fundation- und der getroffenen Vergleichung zuwieder lauffenden Geld- und Natural-Anſezungen zu verſchonen. p. 51. 52.
daſſelbe in Benuzung ſeiner Waldungen und Güter nicht zu beeinträchtigen, und ratione præteriti in vorigen Stand zu ſezen. p. 52. 82.
deſſen Gebäude in gutem, ohnmangelhaften Stand zu erhalten. p. 52.
deſſen halb- und vollzinſende activ-Capitalien bey der Landſchaft. p. 49.

Geiſtliche Verwaltung zu Ludwigsburg:
derſelben die entzogene Güter-Stücke zu bonificiren. p. 43.

Geläut:
bey dem Catholiſchen privat-Gottesdienſt zu Ludwigsburg, ſich deſſen künftig nimmer zu bedienen. p. 34.

Geld-Straffen:
wie damit zu verfahren. p. 14.
wegen Vorſtellungen aus Gelegenheiten der Landes-Irrungen angeſezter, wie es damit zu halten. p. 16. 31.

Gemeinden:
ſ. *Communen.*

Gemeinds-Hirthen:
ſ. Hirthen.

General-Reſcripten:
keine denen Landes-Geſezen entgegen ſtehende ohne Landſchaftliche Mit-Einwilligung zu erlaſſen. p. 26.
wegen der Dienſt-Vergebungen. p. 78.
wegen der Vorraths-Früchten. p. 93.
— zu erlaſſende:
das Forſtweſen betreffend. p. 80.
wegen Herſtellung der dismembrirten Städt- und Aemter. p. 92.
wegen des Verhaltens derer Beamten gegen die Communen ꝛc. p. 87. & 88.

Georgii.
der Terminus à quo der auf Jahre verglichenen Ausgaben des Geiſtl. Guths. p. 48.
der von 17⅝. verwilligte Cammer-Beytrag. p. 68.

Gerechtigkeiten:
des Lands und der Communen beſtättiget. p. 86.

Gerechtigkeits-Holz:
der Unterthanen in Herrſchafftlichen Waldungen. p. 81. 82.

Krancke:
Catholiſche: deren Verſehung von Catholiſchen Hof⸗Geiſtlichen. p. 36.
Kriegs⸗Articul:
der XIV.te wird aufgehoben und abgeändert. p. 61.
Kriegs⸗Caſſe:
ſelbige zu Beſtreitung der Militar-Erfordernuſſe im Stand zu erhalten. p. 54.
hat die Erfordernuſſe zu Thorwachten und in die Caſernen zu beſtreiten. p. 64.
—— —— **Schulden:**
Vergleichung wegen deren Bezahlung. p. 69.
was dabey denen Communen, Städt und Aemtern zu verguthen, und in die Repartition zu nehmen. p. 63. 64.
—— *Commiſſariat:*
hat ſich mit Aſſignationen auf die Militar-Steuren von der Landſchaft⸗Einnehmerey zu begnügen, und ſolche nicht ſelbſt auszuſtellen, auch jene nicht gleich mit militariſcher Execution beyzutreiben. p. 23. 24.
deſſen Rechnung ſolle der Landſchaft communicirt, von dem Landſchaftlichen Commiſſariat probirt, und vor einer Herr⸗ und Landſchaftlichen Deputation abgehört werden. p. 58.

L.

Lagerbücher:
werden in Anſehung der Frohnen zur Richtſchnur genommen, und denen Unterthanen beglaubte Extracte daraus ertheilt. p. 75. 82.
auch in Forſt⸗Sachen hat es dabey ſein verbleiben. p. 81. 83. 84. 85.
Land und Leuth:
von Schulden zu befreyen. p. 41. 66.
Landes⸗Angelegenheiten:
die Landſchaft nach dem altüblichen Modo tractandi dabey nicht zu übergehen. p. 20.
das Geheime Raths⸗Collegium darüber collegialiter zu vernehmen. p. 12.
die dieſerhalb anſtellende Amts⸗Verſammlungen nicht zu erſchwehren. p. 88. 89.
Landes⸗Auswahl:
das Land damit zu verſchonen. p. 58.
auſſer dem Nothfall und ohne Landſchaftliche Concurrenz keine vorzunehmen. p. 59.
auch nicht unter dem Vorwand das Creyß⸗Contingent zu completiren. p. 61.
wie es mit der Vermögens⸗Confiſcation derer zu halten, die der Auswahl entwichen. p. 61.
Land⸗Beamtungen:
die bey denenſelben in Ausſtand lauffende Forderungen des geiſtlichen Guths zu reſtituiren. p. 43.
Land⸗Bedienungen:
weder directe noch indirecte künftig um Geld zu vergeben. p. 78.
Landes⸗Beſchwerden:
von denen Landſchaftlichen Ausſchüſſen und der Landes⸗Verſammlung vorzuſtellen. p. 17.
durch Auflegung alter und neuer wird das Land auſſer Stand geſezt, den Militar-Beytrag abzuführen. p. 58.
wann ſich deren neue hervorthun, und auf Landſchaftliche Vorſtellungen nicht abgethan werden, iſt die

Landſchaft an ihre Nachläſſe und Verwilligungen nicht gebunden. p. 97.

Landes-Compactaten:

werden ohne Ausnahm beſtättiget, und bleiben die beſtändige Norm und Richtſchnur der Landes-Regierung. p. 7. 8.

deren Auslegung und Anwendung. p. 9. 21.

alle Dienerſchaft darauf zu beeydigen. p. 9.

Landes-Defenſion:

ſ. Nothfall.

Landes-Eingeſeſſene:

deren dem Landsherrn zu leiſtender Gehorſam. p. 9.

auf ſelbige in Beſtell- und Beſezung des Geheimen Raths-Collegii, auch der Canzley und Land-Bedienungen vorzüglich zu reflectiren. p. 12. 78.

—— Catholiſchen: ſtehet weiter nicht zu, als die Hauß-Andacht. p. 35.

Landes-Freyheiten:

ſ. Landes-*Compactata*.

Landes-Geſeze; Ordnungen:

keine denenſelben nachtheilige beſondere ohnmittelbare Befehle zu erlaſſen. p. 11.

keine denenſelben entgegenſtehende allgemeine Geſeze, Reſcripten oder Befehle zu ertheilen, oder in jenen eine hauptſächliche Aenderung zu machen, ohne Landſchaftliche Mit-Einwilligung. p. 26.

Landes-Huldigung:

wird nicht geleiſtet, bevor von dem Landesherrn die Landes-Compactata, Reverſalien und neuen Receſs ohnverbrüchlich zu halten, förmlicher Revers vorhanden. p. 99.

Landes-Regent:

wie denen künftigen von Prälaten und Landſchaft zu huldigen. p. 99.

deſſen Betragen:

in Anſehung ohnmittelbahrer Befehle. p. 10.

in peinlichen Verbrechen. p. 14. 15.

gegen die Landſchaft. p. 21. 27. 29.

in Steuer-Sachen. p. 21. 26. 59.

Landes-Regierung:

zu deren beſtändigen Norm und Richtſchnur werden die Landes-Compactata genommen. p. 8.

Landes-Schulden:

ſ. Land und Leuth.

Landes-Verfaſſung:

wird in ihrem ganzen Complexu in politicis & eccleſiaſticis beſtätiget und erhalten. p. 8. 17.

Landes-Verſammlung:

wird ohngekränkt erhalten, und deren Vorſtellungen gnädigſt aufgenommen. p. 17.

derſelben die benöthigte Zeit zu ihrer Erklärung gelaſſen. p. 18.

auf ſchriftliche Vorſtellungen ſchriftliche Herzogliche Reſolutiones ertheilt. p. 18.

was derſelben vorbehalten iſt, nicht denen Landſchaftlichen Ausſchüſſen zuzumuthen. p. 19.

bey deren Beruffung es nach dem Tübinger Vertrag gehalten. p. 21.

wann ſolche nicht beyſammen iſt; der gröſſere Ausſchuß zu Ausſchreibung des Militar-Beytrags zuſammen beruffen. p. 58.

Landes-Verträge:

ſ. Landes-*Compactata*.

Land-

Landſchaft:
von derſelben keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfaſſungs-mäſigen Gehorſam zu erfordern, und ihro wider ihren Staat nichts anzuſinnen. p. 9.
das rechtliche Verfahren gegen ſie in beſchuldigten Verbrechen. p. 14. 15.
herrſchaftliches Verfahren gegen dieſelbe. p. 16.—21.
deren Befugnuſſe und Verhältnuſſe in Steuer-Sachen. p. 21.—26.
— — bey Errichtung, Erklärung oder Abänderung der Geſeze. p. 26.
— — in Caſſa-Sachen. p. 27.—29.
worinn die Herzogl. Collegia und beſonders der Herzogl. Kirchen-Rath mit derſelben zu communiciren haben. p. 40.
derſelben Anſprache an des Kirchen-Kaſten Remanet. p. 41. 42.
an deſſen drittheiligen Beytrag zu allen Landes-An- und Umlagen. p. 49. ſeq.
derſelben Beytrag zum Herzoglichen Militari. p. 55.—58.
derſelben Befugnuß in Bewilligung und Ausſchreibung des Militar-Beytrags. p. 57.—59.
deren Beyhülfe in Nothfällen, und Concurrenz bey Landes-Auswahlen und Werbungen. p. 59. 60.
derſelben ſoll der Plan über die Verwendung des Militar-Beytrags, und die Kriegs-Commiſſariats-Rechnung communicirt werden. p. 58.
derſelben Mit-Würckung in Bündnuß-Sachen. p. 62.

Landſchaft:
ohne derſelben Einwilligung können ſich Prälaten, Gerichte, oder Gemeinden vor den Landsherrn nicht verbürgen. p. 66.
deren Beytrag zur Cammer, als Cammer-Beytrag. p. 25. 68.
wegen des geſchloſſenen Vergleichs. p. 68.
zur Cammer- und Kriegs-Caſſa-Schulden-Zahlung, und deren Bedingnuſſe dabey. p. 51. 68.-72.
die zwiſchen dem Landsherrn und ihro errichtete und veſtgeſezte Amneſtie. p. 7. 8. 96.
derſelben Bedingnuſſe bey dem Vergleich. p. 96.
add. Ausſchuß ꝛc. Prälaten-Stand.

Landſchaft-Capitalien:
halb- und vollzinſende: paſſiv: p. 27. 28.
deren Aufnahm, Aufkündigung und Ausbezahlung. p. 28.

Landſchaft-Caſſe; Einnehmerey:
des Engern Ausſchuſſes Inſpection und Direction darüber. p. 27.-29.
ſelbige mit ſtarken baaren Geld-Summen auf Abſchlag der Receſs-mäſigen Militar-Steuren zu verſchonen. p. 23.
ſelbige hat vor die ganze Summe der dem Landsherrn nach denen Receſſen zukommenden Gelder zu haften. p. 24.
— — — Rechnung:
Prob und Abhör durch den Engern Ausſchuß in Beyſeyn einer herrſchaftlichen Deputation. p. 29.
— Einnehmer:
ſtehen unter dem Landſchaftl. Engern

Ausſchuß, und ſollen keine ohnmittelbare Landesherrliche Anſinnungen an ſie ergehen. p. 27.
deren = dem Engern Ausſchuß zuſtehende freye Wahl unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation. p. 29.
Indemniſation der ihnen angeſezten Straf = Gelder. p. 16. 31.

Landſchaftliche Collegia:
das Landesherrliche Betragen gegen dieſelbe, und derſelben Befugnüſſe. p. 16.—21.

Landſchaft = Commiſſariat:
hat die Herzogliche Kriegs = Commiſſariats = Rechnungen zu probiren. p. 58.

— *Credit:*
zu unterhalten. p. 27. 28.

— Glaubiger:
der Landſchaft deren Anzeige nicht zuzumuthen. p. 27.

— Schreiben:
an Burgermeiſter und Gericht von denen Beamten nicht eigenmächtig zu erbrechen. p. 88.

Landſtraſſen:
deren Erhalt = und Verbeſſerung, und hiezu ausfündig zu machende Fonds. p. 77.

Landtag:
ſ. Landes = Verſamlung.

Landtags = Abſchiede:
werden von dem Tübinger Vertrag an biß auf den Receſs von 1753. incl. beſtättiget. p. 8.

— — *de anno* 1554.
wegen freyer Zuſammenkunft des Engern Ausſchuſſes. p. 20. 21.

— — — 1608.
wegen der = von Zuſammenkunft des Engern Ausſchuſſes dem Herzoglichen Geheimen Rath zu machenden Anzeige. p. 20. 21.

Landtags = Abſchiede:
— — *de anno* 1591. 1629. 1633. und 1652. wegen Landſchaftlicher Mit = Würkung in Bündniß = Sachen. p. 62.

— — — 1629. 1633. 1652. wegen Beſtellung des Herzogl. Geheimen Raths = Collegii. p. 12.

— — — 1629. §. 21.
wegen der = mit der Landſchaft bey Erklär = und Abänderung der Geſeze zu pflegenden Communication. p. 26.

— — — 1652.
wegen Verwendung des Remanets vom Geiſtl. Guth zu Ablöſung der Schulden. p. 39.

— — — 1668.
wegen der = denen Prälaten von des geiſtlichen Guths Einkünften und Ausgaben zu gebenden Nachricht. p. 33.

— — — 1739.
wegen Ausſchreibung des Militar-Beytrags. p. 57. 58.
wegen Errichtung neuer Landesgeſeze. p. 26.
wegen der Militar-Frohnen. p. 65.
wegen Einrichtung des Herzoglichen Cameral = Weſens. p. 66.
wegen der Abgaben von Bier, Brantenwein und Obſtmoſt. p. 74.
wegen der Landſchaftlichen Beyhülfe zur Schuldenzahlung. p. 72.
wegen Vermeidung neuer Laſten der Unterthanen. p. 75.
wegen der Frohnen. p. 75. 76.
wegen der Juden. p. 79.

Land=

Landtags-Abſchiede:
— — *de anno* 1739. *art.* 10.
wegen des Holz-Verkaufs. p. 81.
wegen der Landes-Huldigung. p. 99.
Land-Zahlmeiſter:
deren Exceſſe unterſuchen und juſtizmäſig entſcheiden zu laſſen. p. 74.
Laſten:
denen Unterthanen keine neue aufzulegen. p. 75.
Laubrechen:
der Unterthanen in Herrſchaftlichen Waldungen. p. 81. 82.
Leib:
ſ. Peinliche Sachen.
Leibeigene:
was ſie bey ihrem freyen Zug auſſer Lands zu beobachten haben. p. 30.
Liefferung:
die Communen ohne baare Bezahlung damit zu verſchonen. p. 77.
Lösgeld:
denen ex nexu Militari löſslaſſenden Unterthanen weder directe noch indirecte einiges abzufordern. p. 60.
Loßlaſſung:
der Unterthanen ex nexu Militari: jedem der ſolche zu begehren befugt iſt, ſelbige ohne Unterſchied gänzlich und für beſtändig ohnentgeltlich zu ertheilen. p. 60.
Lotterien:
der davon zur Landſchaft zu reichende Accis. p. 25. 31.
niemanden zuzumuthen an ſolchen Antheil zu nehmen. p. 78.
Ludwigsburg:
wegen der von andern Aemtern dahin geſchlagenen Amts-Orte durch eine Herr- und Landſchaftliche Deputation es auf einen billigen Fuß ſezen zu laſſen. p. 92.

M.

Maas:
wo die groſſe im Land geſchenckt worden, wird das neue erhöhte Umgeld abgeſtellt, und die Clöſter 2c. in ihren deßfallſigen Privilegiis beſtättiget. p. 74.
Macht-Spruch:
in Sachen wozu der Landſchaft freye Einwilligung erfordert wird, keinen Landesherrlichen ergehen zu laſſen. p. 21.
Magiſtraten:
deren, dem Landsherrn zu leiſtender Gehorſam. p. 9.
deren Beeydigung auf die Landes-Compactata. p. 9. 10.
Vergleichung wegen der, einigen angeſezten, und wegen gemachten Vorſtellungen abgenommenen Geld-Straffen. p. 16. 31.
ſolche mit keinen andern als Evangeliſch-Lutheriſchen Subjectis zu beſezen. p. 33.
ihnen nicht zuzumuthen an errichteten Lotterien wider freyen Willen Antheil zu nehmen. p. 78.
wie ſelbige von denen Beamten zu behandlen. p. 87. 89.
ihre und anderer Commun-Vorſteher Wahl. p. 89. 90. 91.
ihnen den Vergleichs-Receſs zur Nachachtung zu intimiren. p. 98.
Maleficanten:
bey Catholiſcher Execution ſollen ſich die Catholiſche Hof-Geiſtliche nicht eindringen. p. 36.
Mandata pœnalia ſine Clauſula:
deren Erkanntnuß von den höchſten Reichs-Gerichten in Contraventions-Fällen gegen den Vergleich. p. 98.

Marquetender:
wegen Accis-Reichung zur Landſchaft. p. 25. 30. 31.

Mediciniſche Dienerſchaft:
deren jezige und künftige Beſoldungen vom Geiſtl. Guth. p. 45.

Meß:
bey Diſpenſations-Fällen der Minorennium in denen Amtlichen Berichten davon zu abſtrahiren. p. 95.

Militare:
über das Verglichene nichts von dem Land zu fordern;
durch daſſelbe die Werbungen anzuſtellen. p. 58.

Militar-Beſchwerden:
zu vermeiden. p. 54.

Militar-Beytrag:
zu Unterhaltung des Creyß- und Hauß-Militaris. p. 54.—59.
deſſen Ausſchreibung. p. 22. 57. 58.
den Plan von deſſen Verwendung der Landſchaft zu communiciren. p. 58.
add. *Militar*-Steuren.
die vom Kirchen-Kaſten dahin gezogene Gelder zu reſtituiren. p. 44.
künftig vom Geiſtl. Guth ohne Verabſchiedung nichts dahin zu ziehen. p. 52.

— *Etat*:
auf guten Fuß zu ſezen. p. 54.

— Frohnen:
mit Mäßigung und nach dem Receſs von 1753. ꝛc. damit vorzugehen. p. 64. 65.

— Plan:
der Landſchaft zu communiciren. p. 58.

— Steuren:
werden von der Landſchaft-Einnehmerey dem Kriegs-Commiſſariat aſſignirt. p. 23.
die Landſchaft-Caſſe haftet davor. p. 24.
wird aber mit ſtarcken baaren Geld-Vorſchuſſen verſchont. p. 23.
deren Ausſchreibung. p. 22. 57. 58. 59.

Millionen:
vier: Cammer- und Kriegs-Caſſe-Schulden, nebſt denen reſtituendis werden von Herrn- und Landſchaftlichen Fonds bezahlt. p. 70.

Miniſtres:
auf die Compactaten zu beeydigen. p. 9.

Minorennes:
deren Diſpenſation zu heurathen und deßfallſige Tax-Beſtimmung. p. 95.

Mit-Verkäuffer:
hiezu können ſich Prälaten, Gericht, Rath und Gemeinden vor den Landsherrn ohne Landſchaftl. Einwilligung nicht verſchreiben. p. 66.

Monopolia:
des Salzes und Tabacks werden aufgehoben. p. 72. 73.

Mößnereyen:
ſo von den Schulmeiſtern getrennt worden, werden in vorigen Stand geſtellt. p. 54.

Muſic:
ſ. Kirchen-*Muſic*.

Mühl-Weſen:
wird in vorigen Stand geſtellt, und der erhöhte Milter, Canones und Bänne aufgehoben. p. 73.

Münz-Weſen:
nach denen Reichs- und Creyß-Schlüſſen einzurichten. p. 77.

N.

Nachläſſe:
Landſchaftliche: in welchen Fällen die Landſchaft an ſolche nicht gebunden, und ſolche zurück zu fordern berechtiget ſeyn ſolle. p. 97.

Nattheim:
Vergleichung wegen des von daſigen Brauhauß zu reichenden Acciſes. p. 25. 30.

Naturalien:
die dem geiſtlichen Guth zu erſezen. p. 43.
der Jägerey zu Beſoldungen. p. 46.
das Geiſtl. Guth mit deren Fundations-widrigen Abgaben zu verſchonen. p. 52.
die Unterthanen mit deren ohngewohnlichen Abgaben zu verſchonen. p. 75.
welche dem Kirchen-Kaſten heimfallen, und in das Remanet zu gutem kommen. p. 48.

Neu-Jahrs-Verehrungen:
deren Beſtimmung vom Geiſtlichen Guth. p. 46.

Nexus militaris:
wie die Unterthanen daraus zu entlaſſen. p. 60.
deſſen in Tax-Zetteln bey minorennen Diſpenſationen nimmer zu gedenken. p. 95.

Nothfall:
des Landes-über den in Kriegs- und Friedens-Zeiten verglichenen Militair-Beytrag, nach vorgängiger Verabſchiedung über die quæſtionem an, und über die Mittel, zu leiſtende weitere Hülfe, auch in Anſehung der Landes-Auswahl. p. 58. 59.

O.

Ober-Amtleuthe:
Vergleichung deren Rangs mit denen Special-Superintendenten und Direction in gemeinſchaftlichen Geſchäften. p. 53. 54.
denenſelben den Vergleichs-Receſs zur Nachachtung zu intimiren. p. 98.
add. Beamte.

Ober-Capellmeiſter:
die-in deſſen Haus zu Ludwigsburg von dem Geiſtlichen Guth verwendete Bau-Koſten zu reſtituiren. p. 43.

Ober-Kriegs-Commiſſariat:
ſ. Kriegs-*Commiſſariat.*

Oberſtrichterlicher Spruch:
in welchen Fallen dahin zu recurriren. p. 9. 21. 27.
add. Kayſerliche Mayeſtät.

Obſt-Moſt:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. p. 74.

Offenhauſen:
die vom Geiſtlichen Guth zu daſiger Hofmeiſterey hergeliehene Gelder zu erſezen. p. 43.

Oggenhauſen:
die von daſigem Brau-Haus dem Tafern-Wirth zu Nattheim cedirte Brau-Gerechtigkeit. p. 30.

Ohnmittelbahre Befehle und Verfügungen:
keine der Landes-Verfaſſung und eines Dritten Gerechtſame nachtheilige zu erlaſſen. p. 26.
nichts dergleichen in Rechts-anhängigen Sachen vor Collegiis und Inſtanzen vorzunehmen. p. 10. 11.

Ohnmittelbahre Befehle und Verfügungen:
eben ſo wenig an die Landſchaft-Einnehmer, p. 27.
als an die Kirchen-räthliche Caſſen-Verwalter Geld- oder andere Anſinnen zu thun. p. 38.
keine dergleichen Handlungen mit einzeln Städt- und Aemtern oder Communen vornehmen zu laſſen. p. 20.
Ordinari-Steuer:
ſ. Steuren.
Ordnungen:
ſ. Canzley- *Commun*- Kirchen-Ordnung.

P.

Peinliche Sachen:
das Landesherrliche Verfahren darin ratione torturæ & pœnæ an Ehr, Leib, Leben, Haab und Gut, nach Erkanntnuß der Herzogl. Collegiorum und behörigen Inſtanzen, ſowohl in Anſehung der Unterthanen überhaupt, als deren die unter einem foro privilegiato ſtehen, und ſodann der Landſchaft, und derer dahin gehörigen, und andern in officio publico ſtehenden Perſonen. p. 14. 15.
in Anſehung der auf Veſtungen, im Zuchthauß oder ſonſtigem Verhaſt ohne vorherige rechtliche Unterſuchung befindlichen Perſonen. p. 15. 16.
Penſionen:
was vom geiſtlichen Guth darauf zu verwenden. p. 45.
Perſonal-Arreſt:
ſ. Arreſtirung.
Pferde:
die von deren Verkauf auſſer Lands beſtimmte Conceſſions-Gelder. p. 75.
die Unterthanen zu deren Lieffetung zu Luſt-Campements, nimmer zu nöthigen. p. 65.
noch zu Erkauffung ausgeſchäzter Pferde anzuhalten. p. 65.
Pfleg-Gelder:
wie ſolche von denen Beamten zu behandlen. p. 87.
Pia Corpora:
ſie um die zur Herzogl. Rennt-Cammer, Ober-Förſt-Aemtern oder ſonſt an die Herrſchaft ohne Schuldigkeit hergegebene Anlehnungen zu befriedigen. p. 52.
die Ober-Inſpection über ſelbige dem Herzogl. Kirchen-Rath einzuſchärfen. p. 53.
können ſich ohne Einwilligung der Landſchaft vor die Herrſchaft nicht verbürgen oder verſchreiben. p. 67.
ihnen nicht zuzumuthen an Lotterien wider Willen Antheil zu nehmen. p. 78.
deren Waldungen zu ſchonen, und ihnen ſolche weder ganz noch zum theil zu entziehen. p. 82.
Plantagen:
die, denen Communen durch deren Anlegung entzogene Güter-Stücke zu vergüthen. p. 94.
Policey-Deputation:
deren Beſoldung beym Geiſtl. Guth wird aufgehoben. p. 48.
—— Weſen:
der Kirchen, bleibt unter der ohnmittelbahren Direction des Evangeliſch-Lutheriſchen Geheimen-Raths. p. 37.
Politica:
die Landes-Verfaſſung darinn in ihrem

rem Compactatatenmäſigen Statu zu belaſſen. p. 8.

Poſtulata:

wie die Herzogliche an das Land zu bringen, und darinn zu handlen. p. 20.

Prälaten-Stand:

iſt der Geiſtliche Stand. p. 20.

—— der zweyte Landſtand. p. 33.

in ſeiner Würde, Exiſtimation, Authoritæt und Conſiſtenz nebſt denen Landſchaftlichen Ausſchüſſen ohngekränkt zu erhalten. p. 17. 33.

die Herzogl. Poſtulata an denſelben und an Städt und Aemter durch gewohnliche Ausſchreiben bekannt zu machen, und deſſen Vorrechten in Vertrettung der Clöſterlichen Unterthanen nicht zu derogiren. p. 20.

denſelben bey der Aufſicht in ſpiritualibus & temporalibus über die Kirchen zu belaſſen. p. 33.

auch ihme aus denen Cloſters- und Kirchen-Kaſtens-Rechnungen von des geiſtlichen Guths Einnahm und Ausgaben Nachricht zu geben. p. 33. 34.

können ſich ohne Einwilligung der Landſchaft vor die Herrſchaft nicht verbürgen. p. 66.

add. Ausſchuß: Landſchaft.

Prælatur-Regiſtraturen:

die erhaltende Nachrichten vom geiſtlichen Guth darein zu verwahren, und nicht mit Privat-Scripturen zu vermengen. p. 34.

Præſentations-Recht:

der Städte, Aemter und Communen nicht zu kränken. p. 89.

Vergleichung deßwegen ratione derjenigen Commun-Diener, die darunter begriffen, pro præterito. p. 90.

Prieſter:

durch keine fremde den Catholiſchen Gottesdienſt verſehen zu laſſen. p. 35.

Principia abſoluta:

der ganze Vorgang in Worten und Werken, worüber die Landes-Irrungen entſtanden, wird als nicht geſchehen angeſehen. p. 7. 8.

Privati:

wie ſie ratione des Holz-Verkauffs auſſer Lands zu behandlen. p. 81.

deren Waldungen zu ſchonen, und ihnen nicht zu entziehen. p. 82.

auch an deren Benuzung nicht zu hindern. p. 83.

Privat-Gottesdienſt:

ſ. Catholiſcher Gottesdienſt.

Profeſſioniſten:

ihnen keine Herrſchaftliche Arbeit oder Waaren-Liefferung wider ihren freyen Willen und ohne verſicherte baare Bezahlung, weder Zwangsweiſe noch bey Strafe anzubefehlen, und ſie wegen des Vergangenen zu befriedigen. p. 76. 77.

Pürſch-Gerechtigkeit:

die Beſchwerden wegen der Entziehung zu heben, und deßwegen Handlung zu pflegen. p. 84. 85.

Q.

Quartier:

Herr- und Landſchaft werden ſich darüber näher vernehmen; der Unterthan hat dabey nichts als Dach und Fach zu leyden, und iſt denen Communen, was ſie der Kriegs-Caſſe deßhalb avancirt, zu erſezen. p. 63. 64.

Quæſtio An?
bey einem vorhandenen Nothfall zwiſchen Herr- und Landſchaft zu verabſchieden. p. 59.

R.

Rang:
deſſen künftige Beſtimmung zwiſchen den Ober-Amtleuthen und Special-Superintendenten. p. 53.

Rath:
ſ. Gericht und Rath.

Räthe:
Herrſchaftliche: auf die Landes-Compactata zu beeydigen, und ſolches ihrem Staat einzuverleiben, und wie diejenige anzuſehen, die darwider thun. p. 9. 10.

Receſſe:
ſ. Ausſchuß: Landtags-Abſchiede.

Receſs-mäſige Steuren:
ſ. Steuren.

Rechtliches Verfahren:
in beſchuldigten Verbrechen. p. 14. 15.

Recroutirung:
dem Land und der Landſchaft weder zu Friedens- noch Kriegs-Zeiten, auſſer einem vorhandenen Nothfall, und auch bey dieſem über dasjenige nichts zuzumuthen, was der Receſs von 1753. mit ſich bringt. p. 58. 59.

Rechnungen:
der Landſchaft-Einnehmerey. p. 29.
Kirchenräthliche; deren Abhör und Juſtification. p. 38. 39.
denen Prälaten davon Nachricht zu geben. p. 33. 34.
des Kriegs-*Commiſſariats*: deren Prob und Abhör. p. 58.

Rechnungen:
der *Communen*, Heiligen, Kirchen, Pfleg- und Vormundſchafts-Gelder: wie von denen Beamten zu behandlen. p. 87.
über die Vorraths-Früchten: deren Prob und Abhör nach denen Landtags-Abſchieden und der Commun-Ordnung einzurichten. p. 93.

Regierung:
ſ. Landes-Regierung.

Regierungs-Raths-Collegium:
deſſen Beſoldung vom Geiſtl. Guth. p. 47.

Reglement:
vom Service: wird aufgehoben. p. 63.
der Unter-Amtleuthe: deßgleichen. p. 91.

Reichs-Geſandſchaften:
ſ. Geſandſchaften.

Reichs-Anlagen:
ſ. Anlagen: Steuren.

Religions-Aſſecuration:
von 1750. wird beſtättiget. p. 32.

Remanet:
des Geiſtl. Guths:
die, bey deſſen Verwendung in ihrer compactatenmäſigen Würkſamkeit verbleibende Landesherrliche Befugnuß, und compactatenmäſige Landſchaftliche Einwilligung. p. 38.
der Landſchaft anzuzeigen, und zu Ertragung und Abloſung der Schulden auszufolgen. p. 39. 41.
die dahin zu ſchlagende heimfallende Deputaten. p. 47.
und andere heimfallende Gelder und Naturalien. p. 48.

Remi-

Remiſen:
vor das Gewild auf den Gütern der Unterthanen angelegt; wie es damit pro præterito & futuro zu halten. p. 85.
Requiſition:
erforderliche, bey Verſehung der Kranken von Catholiſchen Hof-Geiſtlichen. p. 36.
Reſidenz-Schloß-Bau-Beytrag:
beruhet auf gnädigſt- und unterthänigſte Verabſchiedung. p. 47. 48.
die ſub hoc titulo von dem Kirchen-Kaſten eingezogene Gelder werden reſtituirt. p. 44.
—— —— Bau-Weſen:
mit Beſoldungen dazu das Geiſtl. Guth nicht zu belegen. p. 48.
—— Stadt Stuttgardt:
bleibt der beſtändige Siz von Hof und Canzley. p. 86.
Reſolutionen:
ohnmittelbahre Herzogliche:
gegen die Landes-Verfaſſung, zum Præjudiz eines Dritten, oder zum Aufenthalt rechtsanhängiger-vor Collegia oder Inſtanzien reſervirter Sachen, keine zu ertheilen. p. 10. 11.
noch ohne Communication und Einwilligung der Landſchaft durch dergleichen eine Abänderung an allgemeinen Geſezen vorzunehmen. p. 26.
ſchriftliche, auf Landſchaftliche ſchriftliche Vorſtellungen zu erlaſſen. p. 18.
Reſtituenda:
Vergleichung über diejenige Poſten, welche dem Geiſtlichen Guth bey der Schulden-Zahlung zu entrichten. p. 42.—44.
desgleichen wegen anderweiten Poſten. p. 70. 73. 92. 93. 96.
Reverſalien:
werden beſtättiget, und zur Norm und Richtſchnur der Landes-Regierung behalten. p. 7. 8. 32.
deren Beobachtung:
in Beſezung aller Aemter. p. 33.
in Annahm der Burger und Beyſizer. p. 34.
in Abſicht auf die Prälaten. p. 33.
in Anſehung Sereniſſimi Catholiſchen privat-Gottesdienſtes, deſſen Beſtellung und Uebung, auch bey Kranken, Maleficanten und Landes-Eingeſeſſenen, ingleichem der Capellen. p. 34. 35. 36.
in Anſehung der Verwalt- und Verwendung des Geiſtlichen Guths. p. 37.—41.
in Anſehung der Beſtellung des Geheimen Raths-Collegii und der demſelben zu gebenden Ordnung. p. 11. 12.
in Anſehung der Beſtellung des Kirchen-Raths-Collegii. p. 39.
in Anſehung der Herzogl. Collegiorum und des Kirchen-Raths Communication mit der Landſchaft. p. 40.
in Anſehung der Jurisdiction über die Clöſter. p. 38.
Revoltanten:
wie wegen des ihnen confiſcirten Vermögens zu verfahren. p. 62.
Römer-Monathe:
des Geiſtlichen Guths Concurrenz dazu. p. 51.

S.

Salpeter-Sieder:
die von ihnen begangene Exceſſe unterſuchen und entſcheiden zu laſſen. p. 74.

Salz-Weſen:
wird hergeſtellt, denen Communen der freye Handel wieder eingeraumt, ſie dabey erhalten und beſchůzet, die vorgeſchoſſene Gelder ihnen erſezt, hingegen eine vierteljährige Bedůrfnuß übernommen. p. 72. 73.

Schäffer:
Herrſchaftliche:
deren Exceſſe zu unterſuchen und zu entſcheiden. p. 74.
der Gemeinden:
der Eingekauften Beybehaltung oder Entlaſſung, auch deren kůnftige Annahm denen Communen zu überlaſſen. p. 90. 91.

Schloß-Bau-Beytrag:
ſ. Reſidenz-Schloß-Bau-Beytrag.

Schloß-Capellen:
ſ. Capellen.

Schloß-Kirche:
Evangeliſche: die Beſtimmung der Muſic darinn. p. 45.

Schulden:
der Landſchaft und des Landes:
des Geiſtlichen Guths Remanet zu jener Ablosung zu verwenden, und den Cameral-Statum einzurichten, daß lezteres gänzlich davon befreyet werde. p. 39. 66.
die Cammer mit keinen neuen zu beladen, es ſeye dann zu Vermehrung des Herzogthums. p. 66.

Schulden-Zahlung:
der neuen herrſchaftl. Cammer- und Kriegs-*Caſſa*-Schulden:
deren Betrag ſamt denen reſtituendis. p. 70.
Herr- und Landſchaftliche Fonds dazu. p. 69.
Landſchaftliches Avanço dazu auf ihren Beytrag. p. 71.
Fond zu Bezahlung der alten- von der Landſchaft übernommenen Schulden. p. 69.

Schulden-Zahlung:
Landſchaftliche Bedingnuſſe wegen der Fonds und ihres Beytrags. p. 70. 71. 72. Lit. e. f. g. i. k.
Beſtellung einer beſondern Herr- und Landſchaftlichen Deputation, und Caſſiers. p. 71.
die Landſchäft conditionirt ihren Beytrag dazu auf die richtige Abführung des drittheiligen Beytrags des Geiſtl. Guths zu denen Landes-Anlagen. p. 51.
Verhältnuß des Landſchaftlichen Beytrags zur alten- und neuen Cameral-Schuldenzahlung, mit ihrem Beytrag zum Militari. p. 55. 57.
neben vier *Millionen* Cammer- und Kriegs-*Caſſe*-Schulden ſollen von denen Herr- und Landſchaftlichen *Fonds* beſtritten, und in die *Repartition* genommen werden:
die Reſtituenda zum Geiſtlichen Guth. p. 42. 43. 44.
das ad Fiſcum gezogene Vermögen der denen Auswahlen ꝛc. entwichenen Unterthanen. p. 61. 62.
das was die Communen der Kriegs-Caſſe bey Quartieren avancirt. p. 63. 64.
deßgleichen Invaliden-Verpflegungs-Gelder. p. 64.
was Städt und Aemter, Communen pia Corpora, Spitäler auf ihren Credit vor gnädigſte Herrſchaft aufgenommen. p. 67.
Strafgelder. p. 70.
Salz-Gelder. p. 73.
ungebührlich præſtirte Frohnen. p. 76.
ruckſtändige Arbeits-Tag-Löhn, und præſtirte Liefferungen. p. 76. 77.
Criminal-Inquiſitions-Koſten und Conſulenten Gebůhren. p. 78. 79.
weggenommene Vorraths-Frůchten und Steuer-Ausſtände. p. 92. 93.
Stadt- und Amtſchreiber Anlehnungen. p. 96.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck des zwischen Seiner des regierenden Hrn. Herzogs zu Würtemberg und gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums sub dato 7. Febr. u. 2. Martii 1770 abgeschlossenen Erbvergleichs Nebst kaiserl. Bestä tigungsurkunde

Stuttgart 1771

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 H 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11197694-3
VD18 10290583-010